

**Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz**

Protokoll

37. Sitzung (öffentlich)

17. Januar 1994

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 Uhr bis 16.50 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Kruse (CDU)

Stenographen: Frau Schröder-Djug (Ff.)

Herr Remke, Frau Dr. Ortman (Gäste)

Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/6196

Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/6197

Gesetz zur Änderung des Fischereigesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen - Landesfischereigesetz -

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/6198

Öffentliche Anhörung

Die Sachverständigen tragen zu den jeweiligen Gesetzentwürfen ihre Stellungnahmen vor und beantworten anschließend Fragen der Abgeordneten.

Die einzelnen Wortbeiträge beginnen jeweils auf folgenden Seiten des Protokolls:

	Seiten	Zuschriften
Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund Dr. Alexander Schink	3, 8, 30, 32, 34, 39, 41, 45, 47, 48, 63, 65, 71, 76	11/3077
Dr. Queitsch	82, 85, 100	
Westfälisch-Lippischer Landwirt- schaftsverband Hans-Jürgen Kleimann Werner Gehring	9, 37, 44, 57 35, 45, 58, 69, 73, 77, 97, 102, 108	11/3078
Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen Philipp Prinz zu Salm	12, 38, 44, 55, 62, 64, 65, 75, 80, 87	11/3080
Pius Graf von Ballestrem	108	
Naturschutzbund Deutschland Prof. Dr. Wolfgang Gerß	15, 32, 39, 42, 43, 48, 56, 59, 60, 61, 96, 105	11/3074
Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND) Dr. Michael Harengerd	17, 34, 38, 52, 54, 58, 59, 61, 68, 77, 94	11/3073 11/3093

Landtag Nordrhein-Westfalen	Ausschußprotokoll 11/1108	S. III
Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz		17.01.1994
37. Sitzung		sf-hu

	Seiten	Zuschriften
Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen Willi Kurt Erdmann	19, 35, 36, 52, 54, 81, 87, 93	
Dr. Margret Bunzel-Drüke	106, 107, 110, 113	
Landesverband Gartenbau Westfalen-Lippe Heinz Herker	22, 38, 57, 58	11/3076
Landesverband westfälischer und lippischer Imker e. V. Helga Sager	25	11/3075
Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen H. F. Boeckmann	26, 78, 84, 85	11/3079
Provinzialverband Rheinischer Obst- u. Gemüsebauer Ludwig Pröbsting	82	11/3076
Landesfischereiverband Westfalen und Lippe Dr. Fritz Bergmann	88, 104, 109, 111, 113	11/3071
Angler- und Gewässerschutzbund Nordrhein-Westfalen Dieter Rosskothén Peter Triebkorn	90, 103, 104, 109, 110 112	11/3073

Seiten

Abgeordneter Gorlas (SPD)	27, 31, 50, 54, 66 73, 104, 109
Abgeordneter Heidtmann (SPD)	58, 59
Abgeordneter Meyer zur Heide (SPD)	65, 104, 108, 109
Abgeordneter Steinkühler (SPD)	85, 110
Abgeordneter Uhlenberg (CDU)	29, 43, 47, 65, 75, 77, 110
Abgeordneter Neuhaus (CDU)	32, 74, 83
Abgeordneter Knipschild (CDU)	36, 87
Abgeordneter Leifert (CDU)	40, 43, 48, 58
Abgeordneter Krömer (CDU)	60, 102, 106, 112

Öffentliche Anhörung

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes

**Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/6196**

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes

**Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/6197**

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fischereigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesfischereigesetz -

**Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/6198**

Vorsitzender Kruse: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte die Sitzung eröffnen. Ich darf Sie, die Experten, die wir eingeladen haben, sehr herzlich begrüßen und danke Ihnen, daß Sie nach Düsseldorf gekommen sind. Ich begrüße auch die Mitglieder der Landesregierung, die Mitarbeiter des Stenographischen Dienstes, die alles festhalten, damit hinterher eine Zusammenfassung für die Damen und Herren Abgeordneten, die diese Anhörung durchführen, vorgenommen werden kann, so daß sie bei der weiteren Diskussion und auch bei der Beschlußfassung über die vorliegenden Gesetzesnovellen etwas klarer sehen, den Ausschußassistenten Herrn Wilhelm, die Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen Abgeordneten und natürlich auch die Zuhörer auf der Tribüne sowie die Presse.

Wir haben am heutigen Tage ein sehr umfangreiches Programm zu bewältigen, nämlich eine Anhörung zu drei Gesetzesnovellen. Deshalb sollten wir nicht allzuviel Zeit verlieren.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Dr. O

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 10. November 1993, also vor wenigen Wochen, den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landschaftsgesetzes nach der ersten Lesung federführend an den Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, der heute diese Anhörung durchführt, sowie zur Mitberatung an den Ausschuß für Kommunalpolitik und den Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen überwiesen. Darüber hinaus hat der Landtag am gleichen Tage die Gesetzentwürfe der Landesregierung zur Änderung des Landesjagdgesetzes und des Fischereigesetzes ausschließlich an den Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und und Naturschutz überwiesen.

Das Datum 10. November 1993 ist auch der Grund dafür, daß wir Sie leider Gottes - ich bitte um Verzeihung - vor den Feiertagen etwas unter Druck gesetzt haben, auch was die Übersendung der schriftlichen Stellungnahmen angeht. Wir waren sehr unter Zeitdruck und wollen die Entscheidung über die Gesetzesnovellen natürlich auch nicht allzulange hinausschieben. Deswegen ging das alles sehr rasch. Ich bitte, wie gesagt, im nachhinein um Verständnis dafür.

Der Ausschuß hat in seiner Sitzung am 25. November beschlossen, am heutigen Tage eine öffentliche Anhörung zu den Gesetzentwürfen gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Landtages durchzuführen.

Gestatten Sie mir noch einige kurze organisatorische Hinweise, die erforderlich sind, um diese Anhörung reibungslos durchzuführen. Aus der Ihnen vorliegenden Liste ergeben sich die Reihenfolge der vortragenden Sprecher der jeweiligen Verbände sowie die bisher vorliegenden Stellungnahmen. Die einzelnen Zuschriften der Verbände und Sachverständigen liegen im Saal aus.

Die Sprecher darf ich bitten, sich an das vorgesehene Limit von etwa fünf Minuten pro Vortrag zu halten. Ich verspreche Ihnen, es wird hier nicht auf die Stoppuhr gesehen. Allerdings sollte man sich generell, zumindest ungefähr, daran halten, damit es nicht zu einer Abendveranstaltung kommt. Ich gehe davon aus, daß auch Sie selber daran interessiert sind, daß hier ganz konzentriert vorgegangen wird.

Ich schlage Ihnen vor, daß jeder Sachverständige zunächst lediglich zum Landschaftsgesetz ergänzende Ausführungen macht. Danach sollen die Abgeordneten die Möglichkeit haben, ergänzende Fragen zu diesem Gesetzentwurf zu stellen. Ich gestehe zu, daß es durchaus Parallelen gibt. Aber trotzdem, denke ich, sollten wir einen klaren Schnitt machen und

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Dr. O

uns zunächst ausschließlich mit dem Landschaftsgesetz beschäftigen. Sicherlich ist der Diskussionsbedarf bei den folgenden Gesetzentwürfen dann nicht mehr so groß.

Ich bitte um Verständnis dafür, daß lediglich die Mitglieder der hier vertretenen Ausschüsse Fragen an die Sachverständigen stellen können.

Nach der Behandlung des Landschaftsgesetzes sollten wir den Entwurf des Landesjagdgesetzes und danach den des Fischereigesetzes aufrufen.

Um 13.00 Uhr sollten wir eine Mittagspause einlegen.

Wenn es zum organisatorischen Ablauf noch Fragen gibt, dann bitte ich, sie jetzt umgehend zu stellen. Ansonsten schlage ich vor, daß wir in die Materie einsteigen. - Ich sehe keine Wortmeldungen.

Dr. Schink (Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Meine Damen und Herren! Ich bin Sprecher für die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen und möchte in dieser Eigenschaft zunächst, wie vorgesehen, zum Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen Stellung nehmen.

Herr Vorsitzender, Sie haben uns vier Fragen gestellt, auf die ich zunächst kurz eingehen möchte. Die erste Frage bezieht sich darauf, ob sich die Zielsetzungen des Landschaftsgesetz bewährt haben, ob sich die Struktur der Landschaftsbehörden bewährt hat und ob die personelle und finanzielle Ausstattung ausreichend ist.

Was die Bewährung der Landschaftsbehörden angeht, so gehen wir als kommunale Verbände davon aus, daß Naturschutzaufgaben ebenso wie andere gesellschaftspolitisch wichtige Aufgaben möglichst ortsnahe erledigt werden sollen und daß die kommunalen Vertretungskörperschaften als Vertreter der Bevölkerung möglichst auch über diese Fragen mitentscheiden sollen. Diese Organisationsstruktur gewährleistet es, daß die Belange der Allgemeinheit möglichst umfassend in die Bewältigung der Aufgaben des Naturschutzes eingehen. Das gilt insbesondere für die Landschaftsplanung als eine Planung, die den Außenbereich betrifft und bei der es darum geht, verschiedene Interessen, die miteinander kollidieren, abzuwägen und zu einer den Naturschutzinteressen gerecht werdenden, aber auch allgemeinverträglichen Lösung zu bringen.

Von daher halten wir die Ansiedlung der unteren Landschaftsbehörden auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte für sachgerecht, und wir denken auch, daß sich diese Ansiedlung durchaus bewährt hat.

Was die personelle und finanzielle Ausstattung der unteren Landschaftsbehörden angeht, so gibt es da sicherlich durchaus Unterschiede. Das liegt naturgemäß daran, daß bei einer kommunalen Verwaltung auf Grund der Selbstverwaltungsgarantie die entsprechenden Körperschaften selbst darüber entscheiden, wie sie die Landschaftsbehörden personell und auch finanziell ausstatten. Das spiegelt sich dann natürlich auch im Bereich des Naturschutzes wider.

Auf der anderen Seite müssen wir feststellen, daß insbesondere in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren auch im Bereich des Naturschutzes bei den Kommunen erhebliche Personalvermehrungen stattgefunden haben und daß diese Personalvermehrungen, bei denen auch qualifiziertes Personal eingesetzt worden ist, dazu geführt hat, daß die Naturschutzaufgaben dort effektiv und sachgerecht wahrgenommen werden können. Von daher denken wir, daß die Personalausstattung zwar vielleicht nicht allen Wünschen entspricht, daß aber die notwendige Personalausstattung auch auf den unteren Ebenen durchgängig vorhanden ist.

Die finanzielle Ausstattung läßt sicherlich manchmal zu wünschen übrig. Das gilt insbesondere für die Frage der Umsetzung der Landschaftspläne. Hier hat das Land in der Vergangenheit erhebliche finanzielle Mittel zugunsten der Kommunen bereitgestellt. Wir gehen davon aus, daß die Kommunen in Zukunft angesichts der drängenden finanziellen Probleme kaum in der Lage sein werden, die finanziellen Mittel aufzustocken, und möchten deshalb an dieser Stelle nachhaltig darum bitten, daß das Land das Seine wie bisher in gleichem Umfang zur Umsetzung der Landschaftspläne tut.

Wenn Sie nach der Effektivität der Instrumente des Naturschutzes fragen, so geht es insbesondere um die Frage, ob sich die Landschaftsplanung in Nordrhein-Westfalen bewährt hat. Da ist zunächst einmal die Frage des theoretischen Ansatzes zu stellen. Hier denken wir, daß die Landschaftsplanung in Nordrhein-Westfalen sehr viel besser als das gleiche Instrument in den anderen Bundesländern geeignet ist, naturschützerische Zielvorstellungen zu verwirklichen. Anders als in den anderen Bundesländern handelt es sich um eine außenverbindliche Planung. Darüber hinaus können durch die Landschaftsplanung Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft miteinander kombiniert werden. Dies ist

ein ideales Instrument - so meinen wir -, um die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwirklichen.

Natürlich wissen auch wir, daß es bei der Landschaftsplanung ganz erhebliche Vollzugsdefizite gibt. Es ist nur etwa ein Drittel bis ein Viertel - je nach Rechnungsart - der Landschaftspläne rechtsverbindlich geworden. Das erstaunt sicherlich bei einem Anspruch auf flächendeckende Landschaftsplanung. Auf der anderen Seite muß man dabei folgendes berücksichtigen: Landschaftsplanung ist im Gegensatz zur Bauleitplanung eine Planung, die dem Bürger keine Wohltat bringt, sondern die die Grundstückseigentümer in erheblicher Weise belastet und in ihren Nutzungsbefugnissen einschränkt. Dies führt dazu, daß die Widerstände gegen die Landschaftsplanung erheblich größer als bei der Bauleitplanung sind, und dies führt auch dazu, daß der Ermittlungsvorgang bei der Landschaftsplanung besonders kompliziert ist. Darüber hinaus sind die Plangebiete größer. Auch dies bedingt längere Planungszeiträume.

Ferner gibt es bei den Gemeinden erhebliche Widerstände gegen die Landschaftsplanung, die darin begründet sind, daß sie befürchten, durch landschaftsplanerische Festsetzungen in ihrer Planungshoheit eingeschränkt zu werden.

Schließlich ist zu berücksichtigen, daß bei ökologisch besonders bedeutsamen Bereichen, wie etwa den großen Feuchtwiesenbereichen in Nordrhein-Westfalen, die Regierungspräsidenten mit Schutzverordnungen gearbeitet haben und daß diese Schutzverordnungen durch finanzielle Förderprogramme begleitet worden sind. Dies hat, da die Kreise nicht im gleichen Umfang finanzielle Mittel wie das Land bereitstellen können, auch dazu geführt, daß in diesen Bereichen, wo darüber hinaus die Konfliktbewältigung besonders problematisch ist, Landschaftspläne nicht aufgestellt worden sind. Dies sind Hemmnisse, die das Instrument der Landschaftsplanung begleiten.

Aus unserer Sicht ist bei der Frage der Landschaftsplanung deshalb in diesem Gesetzgebungsverfahren zu erörtern, ob am Anspruch der flächendeckenden Landschaftsplanung festgehalten werden soll. Wir meinen, daß eine Landschaftsplanung dort entbehrlich ist, wo die gleiche Zielsetzung, nämlich eine Kombination von Schutzfestsetzungen mit landschaftsentwickelnden Maßnahmen, auch über andere Instrumente des Naturschutzes erreicht werden kann. Wir denken hier an die Schutzverordnungen der Regierungspräsidenten, soweit sie mit finanziellen Förderprogrammen kombiniert sind, oder an Flurbereinigungsverfahren, die

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Dr. O

mit dem Ziel einer Verbesserung der ökologischen Situation eingesetzt werden. In diesen Fällen erscheint eine Landschaftsplanung nach bisherigem Muster entbehrlich. Da auch das Bundesrecht keinen Anspruch auf flächendeckende Landschaftsplanung vorsieht, meinen wir, daß man darüber nachdenken sollte, ob man in Nordrhein-Westfalen nicht eine entsprechende Regelung aufnehmen sollte. Einen Formulierungsvorschlag dazu haben wir gemacht.

Im übrigen ist der Planungsvorgang bei der Landschaftsplanung ausgesprochen kompliziert. Deshalb sind wir der Auffassung, daß man hier möglicherweise Erleichterungen schaffen sollte, indem man die ökologischen und anderen Fachbeiträge nicht überall fordert, sondern nur dort, wo es notwendig erscheint. Auch dazu haben wir einen Vorschlag unterbreitet.

Sie haben weiterhin gefragt, ob sich die Landschaftsbeiräte bewährt haben. Sie alle wissen, daß es erhebliche Probleme bei der Zusammenarbeit zwischen den Landschaftsbeiräten und den Naturschutzbehörden auf der kommunalen Ebene gibt. Nach unserer Auffassung ist dies darin begründet, daß die Erwartungshaltung der Naturschutzverbände, die in den Landschaftsbeiräten vertreten sind, ausgesprochen hoch ist, daß aber der Effekt der Landschaftsbeiräte demgegenüber sehr gering ist. Das, was erwartet wird, können die Landschaftsbeiräte nicht erbringen, weil sie Beiräte sind und keine Entscheidungskompetenzen haben, sondern lediglich ein Verfahren durch ihr Widerspruchsrecht anhalten können. Daraus ergeben sich erhebliche Frustrationseffekte.

Im Ergebnis meinen wir, daß die Landschaftsbeiräte in der heutigen Situation durchaus verzichtbar sind. Eine Konfliktmittlung kann hier nicht immer erreicht werden.

Die Einbindung der Naturschutzverbände in naturschutzrelevante Verfahren wird über § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in ähnlicher Weise erreicht. Von daher denken wir, daß Landschaftsbeiräte in Nordrhein-Westfalen nicht unbedingt weiterhin existieren müssen.

Damit im Zusammenhang steht die Frage nach einer Verbandsklage in Nordrhein-Westfalen. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich immer gegen eine derartige Verbandsklage ausgesprochen. Wir meinen, daß eine Verbandsklage zu erheblichen Verzögerungen führen kann, daß die Naturschutzbehörden, insbesondere die kommunalen Behörden, aber auch staatliche Behörden, hierdurch in erheblicher Weise

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Dr. O

belastet werden können und daß darüber hinaus die Erfahrungen, die mit der Verbandsklage in anderen Bundesländern, etwa in Hessen, gemacht worden sind, durchaus zeigen, daß sich dieses Instrument nicht besonders bewährt hat, weil es nur wenig Effekt zugunsten von Natur und Landschaft gezeigt hat und kaum eine Verbandsklage tatsächlich erfolgreich gewesen ist. Auch dies spricht dafür, auf dieses Instrument zu verzichten.

Ich möchte nunmehr noch auf einige Vorschläge des Gesetzentwurfes eingehen, die aus unserer Sicht verbesserungsbedürftig und -würdig sind. Im Rahmen des Eingriffs in Natur und Landschaft in § 4 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes ist jetzt gesagt, daß alle baulichen Anlagen Eingriffe in Natur und Landschaft sind. Wir meinen, daß diese Regelung zu weitgehend ist, und zwar deshalb, weil das Bundesrecht besagt, daß, etwa im Bereich des § 34 des Baugesetzbuches, die Eingriffsregelung keine Anwendung findet. Deshalb kann es nicht sein, daß alle baulichen Anlagen Eingriffe in Natur und Landschaft sind.

Darüber hinaus denken wir, daß durch diese Regelung auch Bagatellfälle erfaßt werden und daß dadurch eine erhebliche Mehrarbeit bei den Landschaftsbehörden und den Baugenehmigungsbehörden geschaffen wird, so daß auch unter diesem Aspekt die jetzige apodiktische Formulierung zu weitgehend ist. Wir sind der Auffassung, daß es bei der bisherigen Regelung, wonach bauliche Anlagen im Außenbereich Eingriffe in Natur und Landschaft sind, schon wegen des Bundesrechts verbleiben sollte. Zumindest sollte eine Bagatellklausel eingeführt werden, etwa nach dem Muster der Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Landschaftsgesetz, in der als Bagatellregelung die Versiegelung von 30 m² Fläche gilt. Dies wäre auch für das Landschaftsgesetz vielleicht ein guter Ansatzpunkt.

Wir meinen weiterhin, daß § 4 Abs. 3, in dem geregelt ist, in welchen Fällen keine Eingriffe in Natur und Landschaft vorliegen, erweitert werden soll.

Vorsitzender Kruse: Herr Dr. Schink, ich will nicht unhöflich sein; aber ich muß Sie ein wenig darauf hinweisen, daß Sie Ihre Zeit schon ganz erheblich überzogen haben. Ich habe das Problem, daß ich mich dann, wenn Sie als erster Redner so viel überziehen, nachher bei den anderen daran messen lassen muß. Deshalb möchte ich darum bitten, daß Sie doch schnell zum Ende kommen.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994

Dr. O

Dr. Schink: Herr Kruse, ich bitte um Verzeihung. Ich gehe aber davon aus, daß die Kreise und kreisfreien Städte das Landschaftsgesetz zu vollziehen haben. Deshalb bitte ich um Verständnis dafür, daß wir unsere Belange etwas länger vortragen.

Vorsitzender Kruse: Sie glauben gar nicht, welche Argumente die anderen alle ins Feld führen.

Dr. Schink: Ganz kurz zu § 4 Abs. 3. Wir bitten, hier die Anlage von Kleingewässern aus ökologischen Gründen und die Anlage von Kanalisationsleitungen, die in erheblichem Maße zu Beeinträchtigungen in der Verwaltung führen, zu regeln. Im übrigen kann ich insoweit auf unsere schriftlichen Vorschläge verweisen.

Zum Landschaftsplan habe ich schon Stellung genommen.

Hinweisen möchte ich noch darauf, daß in § 48 Abs. 1 nunmehr auch die geschützten Landschaftsbestandteile aufgenommen werden sollen. Wir bitten Sie, diesem Vorschlag nicht zu folgen, und zwar deshalb, weil zu den geschützten Landschaftsbestandteilen im Außenbereich auch alle Anpflanzungen gehören, die mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sind. Dabei handelt es sich um eine Vielzahl von Fällen. Wir meinen, daß hier ein Datenfriedhof geschaffen wird, der hinsichtlich des Vollzuges des Landschaftsgesetzes eigentlich nichts Rechtes bringt.

Ferner möchten wir noch auf den gesetzlichen Biotopschutz hinweisen. Mit der Einbindung der Regelungen über den gesetzlichen Biotopschutz in die Landschaftsplanung und die Verordnungsgebung sind wir einverstanden. Wir bitten nur, die Regelungen in § 62 des Gesetzentwurfs an § 20 c des Bundesnaturschutzgesetzes anzugleichen. Da gibt es Formulierungsunterschiede, die zu Interpretationsschwierigkeiten führen können. Von daher regen wir an, es wegen der Klarheit bei der bundesgesetzlichen Regelung zu belassen.

Zum Schluß noch eine Bitte zum Abgrabungsgesetz. Die Kreise und kreisfreien Städte sollen eine Zuständigkeit im Abgrabungsgesetz bekommen. Wir gehen davon aus, daß das Abgrabungsgesetz überflüssig ist, weil die wichtigen Fälle durch das Wasserrecht und das Bergrecht geregelt sind und weil die Fälle, die vom Abgrabungsgesetz erfaßt werden, durch baurechtliche und landschaftsrechtliche Vorschriften in ausreichender Weise abgedeckt werden können. Deshalb bitten wir, unse-

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Dr. O

rem alten Wunsch zu folgen und das Abgrabungsgesetz ersatzlos aufzuheben.

Kleimann (Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Meine Damen und Herren! Zunächst, Herr Vorsitzender, vielen Dank für die Einladung zu dieser öffentlichen Anhörung.

Für die Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen sind die Änderungsabsichten in bezug auf das Landschaftsgesetz von wesentlicher Bedeutung. Deshalb wäre es besser gewesen - ich komme auf Ihre Eingangsbemerkungen zurück -, wir hätten etwas mehr Zeit zur Vorbereitung gehabt. Ich bitte daher, den aus der kurzen Vorbereitungszeit resultierenden verspäteten Eingang unserer Stellungnahme zu entschuldigen.

Zur Sache selbst: Anlaß für die Gesetzesinitiative der Landesregierung ist das Ziel einer weitgehenden Harmonisierung von Naturschutzrecht und Baurecht. Das Landschaftsgesetz soll durch weitere Änderungen an die aktuelle Naturschutzpolitik des Landes, an die Rechtsprechung und an die rahmenrechtlichen Regelungen des Bundes angepaßt werden. Mit der angestrebten Änderung sollen ökologisch wertvolle Biotope unter unmittelbarem gesetzlichen Schutz gestellt werden. Ebenso wird angestrebt, die rechtlichen Grundlagen für ein Artenschutzprogramm einzuführen. Neben einer angemessenen Entschädigungsregelung für unzumutbare Pflichten durch Maßnahmen des Naturschutz sollen weiterhin Regelungen in bezug auf die Erholung in der freien Landschaft festgelegt werden.

Nach Auffassung der Landwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen ist der Gesetzentwurf in wesentlichen Punkten änderungsbedürftig, da dieser dem im nordrhein-westfälischen Programm für eine umwelt- und standortgerechte Landwirtschaft - das ist mir wichtig - verankerten Grundsatz des gleichrangigen Miteinanders von Land- und Forstwirtschaft einerseits und Naturschutz andererseits nur unzureichend Rechnung trägt.

Der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft kommt gerade für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft eine zentrale Bedeutung zu. Sie dient nach wie vor den Zielen dieses Gesetzes. Die vom Gesetzgeber formulierte komplexe Zielsetzung des Landschafts- und Naturschutzes hat in der Vergangenheit dazu geführt, daß eine Konzentration auf wichtige Ziele unterbleiben mußte. Obgleich die sich aus dem Land-

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Dr. O

schaftsgesetz ergebenden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gleichermaßen und gleichrangig auf den besiedelten und unbesiedelten Bereich abzielen, hat die bisherige Praxis zu einer vorrangigen Behandlung des unbesiedelten Bereichs geführt und ein unzureichendes Augenmerk auf den besiedelten Bereich gelegt.

Damit komme ich zur flächendeckenden Überplanung. Die bisher bereits durch das Gesetz angestrebte und durch die jetzige Änderung verstärkt zum Ausdruck kommende flächendeckende Überplanung der Landschaft wird weder als sinnvoll noch als erforderlich und aus Kostengründen als nicht verantwortbar angesehen. Eine flächendeckende Landschaftsplanung führt aus der Sicht der betroffenen Grundstückseigentümer, die ja jedenfalls im unbesiedelten Bereich in der Regel Land- und Fortwirte sind, zu einer undifferenzierten Beurteilung der Bedeutung der Zielsetzungen des Landschaftsgesetzes im Einzelfall. Diese undifferenzierte Beurteilung dient auch nicht dazu, die Betroffenen von der Notwendigkeit einer Maßnahme zu überzeugen und hierfür Akzeptanz zu wecken.

Ich kürze es ab. Wir fordern daher die Abkehr von der flächendeckenden Landschaftsplanung. Insbesondere unter Berücksichtigung der eingangs zitierten Ziele des Landschaftsgesetzes erscheint eine Vorrangigkeit der Durchführung von Maßnahmen in besiedelten Gebieten vor solchen in unbesiedelten Gebieten dringend erforderlich.

Zur Umsetzung sollte die weitere gesetzliche Verankerung des Vertragsnaturschutzes - dieses will ich ebenfalls anführen -, wie beabsichtigt, angestrebt werden, und es ist eine angemessene Entschädigungsregelung erforderlich.

Nun zu den entstehenden Kosten, nach denen Sie ja ebenfalls gefragt haben. Die bei der flächendeckenden Landschaftsplanung entstehenden Kosten dürften angesichts immer knapper werdender Haushaltsmittel und vor dem Hintergrund leerer Haushaltskassen nicht mehr vertretbar und verantwortbar sein; mein Vorredner hat das eben schon ausgeführt. Bereits heute werden diese Kosten für die Erarbeitung und Aufstellung eines Landschaftsplanes mit 500 000 DM in Ansatz gebracht. Bei etwa 400 angestrebten Landschaftsplänen wären diese mit einem Kostenansatz von rund 200 Millionen DM vorzugeben. Es kommen dann die Kosten der Durchführungsmaßnahmen hinzu. Wir haben es mit etwa 1,5 Milliarden DM beziffert. Ich denke, daß vor dem Hintergrund der eben geschilderten Situation dieses nicht notwendig ist. Deswegen wün-

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Dr. O

schen wir die Abkehr von der flächendeckenden Landschaftsplanung auch aus finanziellen Gründen.

Ich spreche mich hier mit aller Entschiedenheit und nachdrücklich gegen eine Finanzierung durch eine weitere Ausdehnung der Sozialpflichtigkeit des Eigentums aus. Die Landwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen würden hiergegen mit allen ihnen zu Gebote stehenden rechtsstaatlichen Mitteln vorgehen.

Nun ein Wort zu den Landschaftsbeiräten. Lassen Sie mich kurz sagen: Diese haben sich im großen und ganzen trotz aller Schwierigkeiten als zweckmäßig erwiesen. Wir sehen diese Institution als Forum des Gedankenaustausches mit dem Ziel des gegenseitigen Verständnisses für zum Teil unterschiedliche Ansichten an. Die Landschaftsbeiräte sollten dann beibehalten werden, wenn die Struktur dieser Beiräte gewährleistet, daß die Gruppe der Grundstücksnutzer als unmittelbar Betroffene hinreichend Gehör findet. Aus diesem Grunde sprechen wir uns für eine paritätische Besetzung aus.

Die Einführung der Verbandsklage in Nordrhein-Westfalen wird ausdrücklich für entbehrlich gehalten; auch danach hatten Sie gefragt. Die Verwaltung in unserem Lande folgt dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit. Nimmt man es mit dieser Gesetzmäßigkeit der Verwaltung ernst, so erübrigt sich ein objektives Rechtskontrollverfahren. Die Überlegungen zur Einführung einer Verbandsklage stammen als rechtspolitisches Anliegen aus einer Zeit, in der man sich auf der einen Seite erstmalig der vollen Bedeutung von Umwelterhaltung und Umweltschutz bewußt wurde, in der auf der anderen Seite aber das gesetzliche Instrumentarium zur Erfüllung dieser Aufgaben noch weitgehend fehlte. Die Entwicklung ist seit dieser Zeit jedoch nicht stehengeblieben. Legislative und Exekutive haben sich auf vermehrten Umweltschutz durch entsprechende Gesetzgebung und Einführung untergesetzlicher Normen und deren verwaltungstechnische Umsetzung eingestellt. Den Befürwortern einer Verbandsklage ist entgegenzuhalten, daß sie in Wirklichkeit mehr wollen. Nach ihren Vorstellungen entzieht sich nämlich das Parlament als der Gesetzgeber der eigentlichen, elementaren Aufgabe, den Zustand der Umwelt in Form von Umweltgrundrechten festzulegen. Diese Funktionen sollen über die Verbandsklage die Gerichte übernehmen. Dieses lehnen wir grundsätzlich ab.

Zu den durch den vorliegenden Gesetzentwurf angestrebten Änderungen des Landschaftsgesetzes im einzelnen möchte ich jetzt keine weiteren Aussagen vortragen. Wir haben in unserer Stellungnahme entsprechende

Ausführungen gemacht. Ich denke, wir können dann in der Diskussion auf den einen oder anderen Punkt zurückkommen.

Prinz zu Salm (Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Meine Damen und Herren! Ich darf Ihnen zunächst einmal sehr herzlich für die Möglichkeit danken, zu den drei geplanten Gesetzesänderungen hier Stellung zu nehmen. Wir haben hierzu eine schriftliche Stellungnahme gefertigt, die wir leider erst heute mitgebracht haben. Ich hoffe, daß sie im Laufe des Tages für alle hier verfügbar sein wird.

Ich darf die Anmerkungen, die wir in der schriftlichen Stellungnahme etwas weiter gefaßt haben, kurz zusammenfassen.

In der Beantwortung Ihrer ersten Frage zur Verwirklichung der Ziele des Landschaftsgesetzes haben wir herausgestellt, daß es zumindest für den Wald in Nordrhein-Westfalen einer flächendeckenden Landschaftsplanung nicht bedarf; denn im Rahmen der auf den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und Standortgerechtigkeit basierenden ordnungsgemäßen Forstwirtschaft werden die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Regel erreicht. Die flächendeckende Landschaftsplanung absorbiert erhebliche öffentliche Mittel und Energien. Allein die forstlichen Festsetzungen in Landschaftsplänen werden für die 383 erwarteten Landschaftspläne in Nordrhein-Westfalen über 1,5 Milliarden DM - wir haben es eben schon gehört - verschlingen. Die Kosten für die Erstellung der Landschaftspläne wurden kürzlich in einer wissenschaftlichen Arbeit mit 500 000 DM je Landschaftsplan ermittelt. Das sind, hochgerechnet auf die zu erwartenden Pläne in unserem Lande, wieder etwa 190 bis 200 Millionen DM. Dabei ist zu bedenken, daß die Landschaftspläne in Abständen fortgeschrieben werden sollen. Auch das wird natürlich kostenwirksam sein. Schließlich sind die außerforstlichen Festsetzungen in diese Kostenschätzung noch nicht einbezogen. Dieser Betrag dürfte noch einmal mindestens so hoch sein wie das, was wir schon für den Wald zu leisten haben.

Der Waldbauernverband empfiehlt aus Gründen der Erforderlichkeit und aus Kostenerwägungen, Naturschutz und Landschaftspflege mehr schwerpunktorientiert zu handhaben. Das bedeutet, daß sich Naturschutz und Landschaftspflege stärker den landschaftlichen Problemen, wie sie im Industrie- und Ballungsland Nordrhein-Westfalen reichlich bestehen, zuwenden soll. Um dafür Kapazitäten freizusetzen, haben wir die

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Dr. O

Lockerung des Auftrages zur flächendeckenden Landschaftsplanung durch eine entsprechende Änderung der §§ 16 und 19 empfohlen.

Zweitens. Die Landschaftspflege begann in Nordrhein-Westfalen mit erheblichen Kontroversen. In unserem schriftlichen Bericht haben wir einige Konfliktfelder aufgezeigt. Lange bestand die Auffassung, daß im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums entschädigungslose Maßnahmen im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchgeführt werden könnten. Die Lasten, die die Grundeigentümer durch rechtliche Festsetzungen zu tragen hatten, wurden nicht oder nur unzureichend gesehen. Hinzu kam eine in Naturschutzkreisen weit verbreitete Skepsis gegenüber der Tatsache, daß private Eigentümer Natur und Landschaft gestalten. Das führte dazu, daß der Schutz von Natur und Landschaft lange vorwiegend durch ordnungsbehördliche Maßnahmen angestrebt wurde, ohne den Konsens mit den Grundstückseigentümern zu suchen. Schließlich bestand zwischen den Beteiligten, insbesondere auch innerhalb des Naturschutzes selber, mangelnde Zielkonformität. Erfreulicherweise hat sich in den letzten Jahren die Erkenntnis durchgesetzt, daß Naturschutz nicht zu Lasten der Grundstückseigentümer durchgezwungen werden darf. Diese Erkenntnis wurde durch die höchstrichterliche Entscheidung zu § 7 des Landschaftsgesetzes wesentlich gefördert. Auch in der Politik und Verwaltung setzte sich in den letzten Jahren die Erkenntnis durch, daß in Naturschutz und Landschaftspflege der Konsens mit den Grundstückseigentümern gesucht werden müsse; durch Kommunikation und Dialog müßten gemeinsame Schlußfolgerungen erarbeitet werden; diese könnten somit auch gemeinsam getragen werden.

Drittens. In Beantwortung Ihrer Frage, wie das Ziel des Landschaftsgesetzes, Natur und Landschaft zu schützen, besser erreicht werden kann, haben wir einen besonderen Schwerpunkt auf das Instrument der vertraglichen Vereinbarung gelegt. Wir begrüßen, daß die Landesregierung in ihrem Gesetzentwurf bereit ist, das vertragliche Element bei der Durchführung von Landschaftsplänen durch eine entsprechende Ergänzung des § 36 zu verstärken.

Wir empfehlen aber, noch einen Schritt weiterzugehen und durch die Schaffung eines eigenen § 36 a - Vertragsnaturschutz - den Auftrag zur vertraglichen Regelung zu erweitern. Um diesen Auftrag zu fördern, sollte auch in § 40 auf die Ernsthaftigkeit der Bemühungen um den Vertragsnaturschutz hingewirkt werden.

In den letzten Monaten fanden die vom Waldbauernverband schon seit langem verfolgten Gedanken zum Vertragsnaturschutz Resonanz. Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und die Waldbesitzerverbände beraten derzeit eine Vereinbarung über einen Interessenausgleich bei Ausweisung von Waldnaturschutzgebieten. Durch die von uns vorgeschlagene gesetzliche Normierung des Instruments der vertraglichen Vereinbarung im Landschaftsgesetz werden diese Entwicklungen weiter gefördert.

Trotz der Bereitschaft der Landesregierung, mit dem neuen Abs. 2 des § 26 der vertraglichen Regelung Raum zu schaffen, enthält der Gesetzentwurf einige Bestimmungen, die dem entgegenstehen. Dies zeigt sich z. B. in § 7 Abs. 2, der die rechtmäßig mögliche Grundstücksnutzung nicht vorsieht. Dies muß zu Konflikten nach Ablauf von Verträgen führen und dadurch die Vertragsbereitschaft mindern. Durch unseren Änderungsvorschlag kann dies verhindert werden.

Auch der letzte Halbsatz des § 7 Abs. 2, der die Betriebsbezogenheit der Auswirkung von Festsetzungen festschreibt, beschneidet die Möglichkeit der freiwilligen vertraglichen Vereinbarungen.

Dem Vertragsnaturschutz zuwiderlaufend ist auch die gesetzliche Festschreibung der Verbote in § 62. Die hier aufgeführten Biotop sind rechtlich nicht faßbar und sollen einzig durch die zuständige Landesanstalt definiert werden. Das ist abzulehnen. Gerade hier wäre der Vertragsnaturschutz angebracht. Dieses sollte eine besondere Aussage des Landschaftsgesetzes sein.

Viertens. Die Landschaftsbeiräte haben sich in den letzten 20 Jahren durch ihre Arbeit im großen und ganzen bewährt. Das gegenseitige Gespräch hat zu mehr Verständnis für die Probleme der jeweils anderen Seite geführt. Die Landschaftsbeiräte sollten darum auf jeden Fall erhalten bleiben.

Mehr gegenseitiger Konsens in den Landschaftsbeiräten wäre zu erreichen, wenn die Gruppen 1 und 2 innerhalb der Landschaftsbeiräte zahlenmäßig gleich besetzt würden. Dieses könnte mit der jetzigen Novellierung erreicht werden.

Zum Schluß zur Frage der Verbandsklage. Der Waldbauernverband wie auch alle anderen Waldbesitzerverbände und Bauernverbände lehnen die Einführung der Verbandsklage ab. Wir wollen nicht, daß durch dieses In-

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Dr. O

strument die parlamentarische Kontrolle der Verwaltung ersetzt oder geschwächt wird. Nach deutschem Recht ist der klageberechtigt, der in seinem Recht verletzt ist. Eine Verbandsklage wird dazu führen, daß die Verwaltung in ihren Entscheidungen noch stärker politisiert. Der schwächere einzelne Betroffene wird der Gewichtung der stärkeren Verbände nachgeordnet. Die Verbandsklage wird zur Überforderung der Gerichte führen. Die Rechtssprechung wird zur Ersatzgesetzgebung.

Die Verbände haben heute schon in der Landschaftspflege erhebliche Mitwirkungsmöglichkeiten. Diese können ausgeschöpft werden. Eine zusätzliche Klagemöglichkeit halten wir nicht für erforderlich.

Professor Dr. Gerß (Naturschutzbund Deutschland): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Meine Damen und Herren! Die drei anerkannten Naturschutzverbände haben sich die Arbeit ein bißchen geteilt. Ich werde zu den Fragen 1 und 3 Stellung nehmen; die Fragen 2 und 4 werden gleich meine Kollegen der beiden anderen Verbände schwerpunktmäßig behandeln.

Zur Frage 1, zur Zielsetzung des Landschaftsgesetzes und zur Behördenstruktur: Die Zielsetzungen des Landschaftsgesetzes sind im § 1 und im § 2 des Landschaftsgesetzes nachzulesen; ich brauche sie hier nicht zu zitieren. Angesichts der Tatsache, daß alle paar Jahre eine neue rote Liste, die wiederum länger ist als die vorhergehende, erscheint und damit darauf hingewiesen wird, daß die Tier- und Pflanzenarten in noch größerem Maße bestandsbedroht sind, und angesichts der ebenfalls statistisch nachzuvollziehenden Tatsache, daß der Flächenverbrauch durch baubedingte Versiegelung ständig größer wird, erscheint mir diese Frage eher rhetorischer Art. Man kann eigentlich nur zu dem Schluß kommen, daß diese Ziele des Landschaftsgesetzes zweifellos so nicht erreicht worden sind.

Zu den Landschaftsbehörden: Die Landschaftsbehörden sind unserer Auffassung nach nicht nur personell und finanziell unzureichend ausgestattet - das sagt wahrscheinlich mehr oder weniger jede Behörde von sich -, sondern auch die Struktur ist verbesserungsbedürftig. Unserer Auffassung nach sollten die Naturschutzaufgaben, die jetzt auf verschiedene, nebeneinanderstehende Behörden, z. B. Landschaftsbehörden, Wasserbehörden und andere, zersplittert sind, in einem einzigen Behördenkomplex konzentriert sein, der sich hierarchisch über die obere und die untere Verwaltungsebene erstreckt.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Dr. O

Die Naturschutzbehörden sind bisher auf jeder Verwaltungsebene in eine Bündelungsbehörde eingegliedert. Unserer Auffassung nach wäre dem Naturschutz besser gedient, wenn er in einer Fachbehörde bearbeitet würde. Das Personal in dieser Fachbehörde sollte über eine naturschutzfachliche Ausbildung verfügen, auch in leitender Stellung.

Die Naturschutzbehörden sind bisher teils kommunal, Teil der Kreisverwaltung, und teils staatlich, Teil des Regierungspräsidenten. Unserer Meinung nach kann der Naturschutz kommunal nicht sinnvoll betrieben werden. Der Naturschutz ist eine Aufgabe, die überörtlich koordiniert und eventuell auch korrigiert werden muß. Deswegen treten wir dafür ein, daß die Naturschutzbehörden auf allen Ebenen staatlich, d. h. Teil der Landesverwaltung, sein sollten.

Mit der neuen Struktur der LÖLF und der Zusammenfassung mit der Agrarordnungsverwaltung ist unserer Auffassung nach ein erster Schritt in diese Richtung getan. Dieser wird aber nur dann erfolgreich sein, wenn die neue LÖLF bzw. LÖBF als Landesoberbehörde mit entsprechender Weisungsbefugnis gegenüber den regional gegliederten nachgeordneten Behörden eingerichtet wird. - Soweit zur Behördenstruktur.

Zur Frage 3, den Landschaftsbeiräten: Gefragt ist nach den Kompetenzen der Landschaftsbeiräte. Von Kompetenzen im eigentlichen Sinne des Wortes kann man nur sprechen, wenn man sich auf den § 69 bezieht, also auf das Recht, eine Ablehnung einer Befreiung auszusprechen, was dann die rechtliche Wirkung hat, daß letztlich eine andere Behörde darüber entscheidet. Alles andere, was die Beiräte machen können, sind bloße Meinungsäußerungen.

Die Landschaftsbeiräte haben den gesetzlichen Auftrag, als Interessenvertretung des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu fungieren. Dieser gesetzliche Auftrag gilt nicht nur für die Vertreter des Naturschutzes in den Landschaftsbeiräten, sondern er gilt für alle Beiratsmitglieder. Allerdings sollen die nicht aus den Naturschutzverbänden kommenden Beiratsmitglieder ihren speziellen Sachverstand in die Beiräte einbringen. Das ändert aber nichts an dem Auftrag, daß der Gesamtbeirat eine Interessenvertretung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sein soll. Aus diesem Auftrag leitet sich auch die notwendige Zusammensetzung der Beiräte ab. Mit anderen Worten: Es muß sichergestellt sein, daß diese Interessenvertretung des Naturschutzes von der Zusammensetzung des Beirates getragen wird. Das heißt, die Naturschutzvertreter müssen die Mehrheit haben. Hierbei ist auch daran zu denken, daß die drei anerkannten Naturschutzverbände nicht nur den

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Dr. O

Belang Naturschutz und Landschaftspflege im engeren Sinne, sondern auch die Belange Heimatpflege und Erholung zu vertreten haben. Wenn ich also sage, der Naturschutz müsse die Mehrheit in den Landschaftsbeiräten haben, damit die Interessenvertretung sichergestellt ist, so heißt das: Der Belang Naturschutz und Landschaftspflege muß die Mehrheit im Landschaftsbeirat haben.

Landschaftsbeiräte bzw. Naturschutzbeiräte gibt es in allen Bundesländern, zumindest in allen alten Bundesländern mit Ausnahme von Niedersachsen, und zwar bei den Naturschutzbehörden aller drei Verwaltungsebenen. Das §-69-Recht, das Widerspruchsrecht, mit aufschiebender Wirkung und Verlagerung der Entscheidung auf die nächsthöhere Ebene gibt es keinesfalls nur in Nordrhein-Westfalen, sondern auch in Bayern und Hessen und unter den neuen Ländern zumindest auch in Brandenburg.

Der Naturschutz muß überörtlich koordiniert und gegebenenfalls korrigiert werden. Es ist unzureichend, Naturschutz so zu betreiben, daß man sich an den kommunalen einschließlich den Kreisgrenzen orientiert. Daher ist das §-69-Recht so wichtig. Es bietet die Möglichkeit, die Entscheidung zumindest auf eine regionale Ebene zu verlagern. Es gibt auch keinen Fall - ich behaupte das -, in dem wegen dieses Einspruchsrechts das Verwaltungshandeln unzumutbar aufgehalten wurde, es sei denn, die Behörde hätte dieses Aufhalten selber zu vertreten.

Beiräte sind generell Ausdruck demokratischer Mitwirkung und Mitverantwortung. Ohne ein ehrenamtliches Engagement funktioniert, meine ich, weder der demokratische Staat im allgemeinen noch der Naturschutz im besonderen. Ein Abbau von Beiratsrechten würde den im Naturschutz tätigen sach- und ortskundigen Bürgern die Motivation nehmen. Der Bürger engagiert sich nur dann, wenn er ernstgenommen wird. Die bisher gegebenen Beiratsrechte sind das absolute Minimum. Ich denke, sie sind unzureichend; sie sollten aufge bessert werden, um dieses Engagement des Bürgers zu erhalten. Wichtig wäre z. B. die gesetzliche Verpflichtung der Behörde, ihre von Beiratsempfehlungen abweichenden Entscheidungen zu begründen. Diese gesetzliche Verpflichtung gibt es z. B. in Rheinland-Pfalz.

Dr. Harengerd (BUND): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Meine Damen und Herren! Ich will mich jetzt bemühen, vielleicht etwas Emotion in die Anhörung zu bringen, damit die Zuhörer auf der Tribüne die Anhörung als nicht so langweilig empfinden.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Dr. O

Es ist sehr bemerkenswert, daß hier heute morgen eine doch erstaunlich große Allianz gegen die Einführung der Verbandsklage auftritt. Immerhin darf daran erinnert werden, daß das Land Nordrhein-Westfalen so ziemlich das letzte SPD-regierte Bundesland ist, in dem es diese Verbandsklage nicht gibt. Lieber Herr Schink, wenn Sie sich in den Ländern, die die Verbandsklage haben, umsehen, dann werden Sie feststellen, daß sie nicht zu einer nennenswerten Verzögerung von Planungsverfahren geführt hat, und wenn, dann haben die planenden Behörden selber Schuld daran. Hätten sie die gesetzlichen Vorgaben beachtet, wäre es nicht zur Klage gekommen. Was den Erfolg angeht, so sollten wir, glaube ich, nicht versuchen, Sand in die Augen zu streuen; denn die Erfolgsquote der Verbandsklageverfahren ist um ein Mehrfaches höher als die generelle Erfolgsquote von Klagen vor den Verwaltungsgerichten.

Im übrigen finde ich es ganz bemerkenswert, wenn so getan wird, als hielten sich Behörden stets und immer und in jeder Situation inhaltlich voll an den Wortlaut der Gesetze, an die untergesetzlichen Normen usw. Wenn das der Fall wäre, bräuchten wir überhaupt keine Verwaltungsgerichtsbarkeit. Das ist also Unsinn. Ganz im Gegenteil finden wir immer wieder Fälle, in denen ganz offenkundig und auch ganz bewußt vor dem Hintergrund der Tatsache, daß oft kein Kläger da ist, die zu vollziehenden Gesetze mißachtet werden, wodurch Planungsentscheidungen zustande kommen, die bei einem ordnungsgemäßen Verfahren keinen Bestand hätten. Deswegen also bitte keine Angst vor etwas mehr Rechtsstaatlichkeit.

Der zweite Punkt, zu dem ich kurz etwas sage, ist die Eingriffsregelung. Ich will jetzt nicht die Schlachten der Vergangenheit schlagen. Reden wir also nicht vom bebaulichen Innenbereich, sondern erinnern wir uns daran: Es gibt das Dritte Rechtsbereinigungsgesetz des Bundes, mit dem der sogenannte Bedarf, beispielsweise für Bundesfernstraßen, als nicht mehr beklagbar festgeschrieben wird. Genau die gleiche Regelung hat mit einer vergleichsweise geringen Schamfrist von nur zwei Jahren das Land Nordrhein-Westfalen für die Landesstraßen übernommen. Was wollen Sie mit einer Eingriffsregelung, die letztendlich nur noch Kosmetik betreiben kann? Aber die viel entscheidendere Frage, nämlich ob ein bestimmtes Verfahren überhaupt sinnvoll ist, ob es gerechtfertigt ist, stellt sich gar nicht mehr. Das heißt, das ursprünglich der Eingriffsregelung innewohnende Gebot, bei Nichtausgleichbarkeit zunächst einmal auf eine Vermeidung des Eingriffs abzielen, wird nicht nur durch die dauernde synonyme Verwendung von "Ausgleich" und "Ersatz" immer wieder konterkariert, sondern auch in der Praxis. Ich hätte mir gewünscht, daß bei der jetzt vorzunehmenden Novellierung des Landschaftsgesetzes

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Dr. O

diese Eingriffsregelung aus ihrem Ursprungssinn heraus weiter gestärkt worden wäre.

Noch zwei letzte Bemerkungen. Die Pauschalprivilegierung der Land- und Forstwirtschaft, die ja aus dem Bundesnaturschutzgesetz übernommen worden ist, erfüllt nicht die Ansprüche, die eigentlich heutzutage zu stellen sind. Deswegen hätte es doch nahegelegen, eine Präzisierung dessen vorzunehmen, was unter ordnungsgemäßer Land- und Forstwirtschaft zu verstehen ist, und dies dann selbstverständlich zu privilegieren. Damit hätten wir kein Problem gehabt. Man hätte als Vorbild einmal die Inhalte und die Aussagen der Resolution des Landtages vom Januar 1985 nehmen können, und man hätte sich Ideen z. B. aus dem Landesnaturschutzgesetz unseres Partnerlandes Brandenburg holen können, wo das tatsächlich vorgenommen worden ist.

Die letzte Bemerkung zur Behördenstruktur. Herr Gerß hat das Wesentliche dazu gesagt. Wir haben vorhin die Landschaftsplanung kurz angesprochen. Das wird mein Kollege gleich ebenfalls noch einmal machen.

Was glauben Sie, meine Damen und Herren Abgeordneten, wie es bei uns und vermutlich auch bei denen, die im Lande in der Fläche wirtschaften, ankommt, wenn eine Behördenstruktur aufgebaut wird - die Zusammenfassung von Agrarordnungsverwaltung und Landesanstalt für Ökologie haben wir positiv kritisch begleitet - und wenn man dann kurz vor Weihnachten hört, daß vor allem auch aus Sicht der Landesregierung selber die Filetstücke des Naturschutzes, sprich: die sogenannten Sonderprogramme, wo ein besonders enger Kontakt zu Land- und Forstwirten hergestellt und aufrechterhalten werden muß und wo Vertrauen geschaffen werden muß, nicht nur für kurze Zeit, sondern über Jahre hinweg, herausgeschnitten werden sollen und den Regierungspräsidenten als - Pardon - mehr oder weniger anonymen Bündelungsbehörden übergeben werden sollen? Das ist weder sachgerecht noch nachvollziehbar.

Erdmann (Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich danke Ihnen im Namen der Landesgemeinschaft dafür, daß ich hier eine Stellungnahme abgeben kann. Nachdem nun auch erläutert worden ist, daß Sie sich sehr in Zeitnot befunden haben, betrachte ich die Aufforderung zur Abgabe der Stellungnahmen über die Weihnachtstage als eine besondere Form der

Weihnachtsüberraschung. Wir haben uns Mühe gegeben, in der kurzen Zeit zu diesem sehr komplexen Sachverhalt Stellung zu nehmen.

Ich möchte die Frage nach der Landschaftsplanung ganz kurz wie folgt beantworten: Grundsätzlich begrüßen wir die Absicht in dem neuen Entwurf des Landschaftsgesetzes, noch stärker Natur und Landschaft zu schützen, auch wenn dies bei den hier versammelten Damen und Herren offensichtlich nicht so konsequent gesehen wird.

Wenn der alte Grundsatz noch gelten würde "Die Natur hilft sich in allen Belangen selbst", dann könnten wir uns den heutigen Vormittag ersparen; dann hätten Sie sich auch die sorgfältige Formulierung des Entwurfs sparen können. Es ist leider nicht so. Die Tatsache, daß fast 20 Jahre nach Einführung der Pflicht zur Landschaftsplanung von insgesamt 383 zu erstellenden Landschaftsplänen erst 88 Pläne rechtskräftig geworden sind, bleibt ohne Zweifel weit hinter den Erwartungen zurück. Wenn nach den Gründen für dieses offensichtliche Vollzugsdefizit gefragt wird, dann mag die Tatsache, daß Nordrhein-Westfalen als Flächenland Landschaftspläne mit eigener Rechtskraft, also als Satzung, verlangt, ein Grund für die relativ schleppende Umsetzung des Landschaftsgesetzes sein. Die Rechtsverbindlichkeit bildet nach Ansicht der Naturschutzverbände jedoch eine unverzichtbare Voraussetzung effektiver Landschaftsplanung.

Auf der anderen Seite darf auch nicht übersehen werden, daß die Zahl der Landschaftspläne allein kein hinreichendes Indiz für die Qualität einer Landschaftsplanung darstellt. Hier müßten schon, um einen seriösen Vergleich mit anderen Bundesländern zu bekommen, die überplanten Flächenanteile pro Bundesland miteinander verglichen werden.

Im übrigen darf darauf hingewiesen werden, daß innerhalb der nächsten Jahre zu erwarten ist, daß das Rheinland nahezu vollständig von rechtskräftigen Landschaftsplänen überplant sein wird. Ein ganz offenkundiges Defizit besteht noch in einigen Teilen Westfalens. An dieser Stelle wird deutlich, daß die Naturschutzverbände selbstverständlich davon ausgehen, daß eine flächendeckende Bepflanzung mit Landschaftsplänen angestrebt wird.

Von den Naturschutzverbänden ist in der Vergangenheit bereits mehrfach an den Gesetzgeber der Vorschlag herangetragen worden, zu prüfen, ob den Kreisen und kreisfreien Städten bezüglich der Bearbeitung nicht ein Termin gesetzt werden könnte. Die in diesem Zusammenhang

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Dr. O

immer wieder vorgetragenen rechtlichen Bedenken vermögen insoweit nicht zu überzeugen, als Mitte der 70er Jahre allen von der damaligen kommunalen Neugliederung betroffenen Kommunen aufgetragen worden war, innerhalb von zwei Jahren neue Flächennutzungspläne vorzulegen. Es ist nicht ohne weiteres einleuchtend, warum eine gleiche Verpflichtung nicht auch für die Erarbeitung von Landschaftsplänen vorgegeben werden kann, was vielleicht in § 16 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes zu verankern wäre. Die Regierungspräsidenten als Organe der allgemeinen Aufsicht über die Kreise und kreisfreien Gemeinden könnten bei Nichtwahrung dieser angemessen festzusetzenden Frist dann verstärkt auf die Mittel der Kommunalaufsicht, insbesondere dasjenige der Weisung, zurückgreifen.

Viel gravierender erscheint jedoch ein ganz anderer Gesichtspunkt. Es sind Kreise und kreisfreie Städte bekannt, die seit Jahren ihre mit Satzungscharakter beschlossenen Landschaftspläne nicht bzw. so gut wie gar nicht umsetzen. Ein Landschaftsplan vermag überhaupt nichts zu bewirken, wenn die darin festgesetzten Maßnahmen nicht realisiert werden. Hier müßte eine bessere Aufsicht durchgeführt werden. Es kann nicht angehen, daß immer wieder behauptet wird, daß selbst ein 80prozentiger Förderungssatz durch das Land nicht ausreiche. Manche Kreise behaupten, selbst den 20prozentigen Eigenanteil nicht aufbringen zu können. Hierin zeigt sich die wahre Wertschätzung, welche die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege genießen. Geld war und ist zu allen Zeiten knapp. Es kommt immer darauf an, Prioritäten zu setzen. An einer flächendeckenden Bepanung des Landes können wir in Zukunft nicht vorbeikommen.

Hinsichtlich der Festsetzung der Einzelmaßnahmen sollte mehr als bisher darauf geachtet werden, daß an die besonderen Umstände des Einzelfalls angepaßte Regelungen getroffen werden. Darüber hinaus sollte darauf hingearbeitet werden, mögliche Konflikte mit den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten bereits im Vorfeld durch vertragliche Vereinbarungen zu entschärfen. Denn wenn der Landschaftsplan als Satzung einmal beschlossen ist, dann dürfte dies sehr schwer werden, vor allen Dingen vor dem Hintergrund, daß es wohl kaum zulässig sein wird, dort Generalklauseln für diese Fälle einzuarbeiten.

In diesem Zusammenhang wird künftig sehr aufmerksam darauf zu achten sein, daß mit der Umsetzung und Realisierung der Maßnahmen des Landschaftsplanes nicht so lange gewartet wird, bis über die sogenannte "Versiegelungsabgabe" genügend Gelder eingenommen worden sind. Es

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Dr. O

besteht die Gefahr, daß sich die Träger der Landschaftsplanung hier aus der Verantwortung stehlen und daß sich die gesamte Landschaftsplanung als öffentlich-rechtlicher Auftrag in Zukunft auf eine Fachplanung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zuvor genehmigter Eingriffe reduziert.

Ferner ist es - dies soll der letzte Teil meiner Anmerkungen sein; dies zeigt bereits ein Vergleich mit anderen landesrechtlichen Bestimmungen, wie etwa dem Hamburger Naturschutzgesetz - keineswegs erforderlich, das Primat der Bauleitplanung erneut explizit im Landschaftsgesetz zu statuieren; dies ist ohnehin selbstverständlich; denn es ist Bundesrecht und daher vorgegeben.

Ein Verzicht auf dieses Statut würde an dem aus der grundgesetzlichen Kompetenzordnung resultierenden weitgehenden Vorrang bauplanerischer Festsetzungen zwar nichts ändern. Gleichwohl könnte in den Einzelbereichen, in denen der Vorrang der Bauleitplanung ohne bodenrechtlichen Charakter - dies sind alles Zweckbestimmungen - besteht, eine Aufwertung der Rechtsposition des Natur- und Landschaftschutzes erreicht werden. Davon abgesehen wäre dies auch ein wichtiges rechtspolitisches Signal, das verdeutlichen würde, daß die Landesregierung im Naturschutzbereich dem geeigneten Wort die konsequente Tat folgen läßt.

Herker (Landesverband Gartenbau Westfalen-Lippe): Sehr geehrter Herr Vorsitzender Kruse! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Meine Damen und Herren! Zunächst möchte ich mich im Namen der nordrhein-westfälischen Gartenbauwirtschaft - das sind der Landesverband Gartenbau Rheinland, der Provinzialverband Rheinischer Obst- und Gemüsebauern und der Landesverband Gartenbau Westfalen-Lippe - für die Einladung zu dieser Anhörung und dafür bedanken, daß wir zu den drei zur Novellierung anstehenden Gesetzen die Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Unsere schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen bereits vor.

Zur beabsichtigten Änderung des Landschaftsgesetzes lassen Sie mich bitte folgendes sagen: Die Verbandsklage lehnen auch wir ab. Der Gartenbau ist zur Produktion seiner Erzeugnisse auf eine gesunde Natur und Umwelt angewiesen. Deswegen begrüßt er die Zielsetzung des Landschaftsgesetzes, Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgü-

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Dr. O

ter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung nachhaltig gesichert werden.

Zur Verwirklichung dieser Ziele bedient sich das Gesetz vorwiegend der Erstellung von Landschaftsplänen. Es ist festzustellen, daß tatsächlich ein Vollzugsdefizit im Hinblick auf die Aufstellung dieser Landschaftspläne besteht. Unserer Meinung nach beruht dies sehr oft auf einer nicht ausreichenden Einbeziehung der Betroffenen. Sozusagen am grünen Tisch werden zum Teil von ortsfremden Planungsbüros Landschaftspläne entworfen, ohne die örtlichen Gegebenheiten zu kennen bzw. zu berücksichtigen. Unserer Meinung nach müßte schon bei der Erarbeitung des Entwurfs der Landschaftspläne eine verstärkte Einbeziehung der Betroffenen erfolgen. Damit einhergehen müßte die Beauftragung ortsansässiger Planungsbüros.

Schon bei der Aufstellung der Landschaftspläne - so berichten uns Vertreter unseres Berufsstandes in den Landschaftsbeiräten - wird selbst der zuständige Landschaftsbeirat häufig nicht ausreichend in die Beratung mit einbezogen. Gerade das ist aber aus unserer Sicht ein geeignetes Gremium, um die Ziele des Landschaftsgesetzes praxisgerecht umzusetzen.

Im Sinne einer Ausgewogenheit der Meinungsfindung in den Landschaftsbeiräten plädieren wir für eine paritätische Besetzung der Landschaftsbeiräte mit Vertretern der sogenannten "§ 29er Verbände" einerseits und Vertretern der Vereinigungen der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Gartenbaus, der Jagd, der Fischerei und der Imkerei andererseits. Weil wir demokratisch sind und das Staatswohl im Auge haben, fordern wir hier keine Majorität in den Beiräten.

Bei den beabsichtigten Änderungen des Landschaftsgesetzes bitte ich darum, in geeigneter Weise zu verdeutlichen, daß der Gartenbau auch im Sinne des Landschaftsgesetzes Teil der Landwirtschaft ist. Fälschlicherweise wird vor Ort immer wieder ein Gartenbaubetrieb als gewerblich tätiger Betrieb angesehen, und es werden Versuche unternommen, Gartenbaubetriebe in Gewerbegebiete auszusiedeln.

Außergewöhnliche Emissionen gehen von Gartenbaubetrieben nicht aus. Deshalb sollte aus unserer Sicht die Privilegierung für die Landwirtschaft beim Bauen im Außenbereich auch bei der Verwirklichung der Ziele des Landschaftsgesetzes Berücksichtigung finden.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Dr. O

Weiterhin sollten durch die Novellierung des Landschaftsgesetzes vorhandene Förderprogramme nicht unterlaufen werden. So wird es einem Grundstückseigentümer schwer vermittelbar sein, daß unter Inanspruchnahme beispielsweise des Streuwiesenprogramms zwar die von ihm gepflanzten Obstbäume gefördert werden, daß dies aber zugleich bedeutet, daß er die Bäume auf Grund der Förderung nicht wieder wird beseitigen können, auch wenn das betroffene Grundstück irgendwann einmal, viel später, zu anderen Zwecken benötigt wird.

Ein weiteres Anliegen aus Anlaß der Novellierung des Landschaftsgesetzes ist eine klärende Neufassung des Paragraphen, in dem nach bisheriger Fassung Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen generell als Eingriff in Natur und Landschaft definiert werden. Die Absicht, die mit der Einführung dieser Vorschrift verfolgt wurde, sehen und begrüßen wir auch heute noch. Es ist damit sicherlich erreicht worden, daß das Sauerland weiterhin mit Weihnachtsbaumkulturen dicht zugeplant wurde. Ob man bei dieser Regelung nicht das Kind mit dem Bade ausschüttet, darf angesichts der wirtschaftlichen Situation vieler landwirtschaftlichen Betriebe und der gleichzeitig großen Weihnachtsbaumeinfuhren aus Dänemark bezweifelt werden.

Andererseits hat die Einführung dieser Vorschrift, wie dies leider immer wieder bei gesetzlichen Neuregelungen zu beobachten ist, zu Wildwüchsen in der praktischen Handhabung geführt. Es sind uns Fälle bekannt geworden, wonach in Ostwestfalen die Anlage einer Schmuckreisigkultur untersagt wurde, obgleich aus landschaftsschützerischen Gesichtspunkten unserer Meinung nach an dem gewünschten Standort keine Nachteile auftreten konnten. Bei den örtlichen Behörden hat die Aufnahme dieser Vorschrift im Landschaftsgesetz den Eindruck erweckt, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen seien schon an sich etwas Negatives für die Ökologie. Tatsächlich ist jedoch festzustellen, daß solche Kulturen vielfach Refugien für Fauna und Flora werden. Es ist sehr häufig zu beobachten, daß gerade solche Kulturen Nist- und Brutplätze seltener Vogelarten sind.

Wir haben deshalb vorgeschlagen, die entsprechende Ziffer 4 des § 4 des Landschaftsgesetzes neu zu formulieren und bestehende Kulturen in ihrem Bestand zu schützen und somit nur die Neuanlage entsprechender Kulturen zu untersagen. Aber auch darüber sollte man auf Grund der großen Importe, wie ich bereits gesagt habe, nachdenken.

Im übrigen sollte zumindest an bestehenden Standorten die baumschulmäßige Nutzung solcher Kulturen zulässig sein.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Dr. O

Erlauben Sie mir zum Schluß, an die Mahnung Minister Matthiesens zu erinnern, den Versuch zu machen, Ökonomie und Ökologie auf einen Nenner zu bringen. Bitte bedenken Sie, daß wir uns gesellschaftlich diese hohen Standards in Natur- und Umweltschutz überhaupt nur auf der Basis einer funktionierenden und wettbewerbsfähigen Ökonomie leisten können. Lassen Sie uns dafür Sorge tragen, daß dies auch in Zukunft so bleibt.

Frau Sager (Landesverband westfälischer und lippischer Imker e. V.):
Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten! Sehr geehrte Damen und Herren! Auch im Namen der von mir vertretenen Verbände danke ich für die Einladung zu dieser Anhörung. Gleichwohl erlaube ich mir, Kritik an Ihrer Einladung zu dieser Anhörung auszusprechen. Herr Vorsitzender, Ihre Entschuldigung ist ehrenwert, und wir nehmen sie natürlich an. Dennoch versenden Sie eine Einladung an die Verbände mit Datum vom 16. Dezember 1993, die am 22. Dezember in den Geschäftsstellen eingeht, und bitten darin um eine schriftliche Stellungnahme bis zum 3. Januar. Die Verantwortlichen der meisten angeschriebenen Verbände sind ehrenamtlich tätig. Die Geschäftsstellen machen Jahresabschlüsse oder haben nur einen Notdienst. Der von Ihnen gesetzte Termin war unbedacht. Auch wir sind, wie Sie, demokratisch gewählt und haben demokratisch Beschlüsse zu fassen und auch Stellungnahmen demokratisch abzustimmen.

Nun zur Sache: Zu dem Gesetzentwurf möchten wir im Detail nicht Stellung nehmen. Die Verbände hatten Gelegenheit, im Rahmen ihrer Tätigkeit im Beirat der obersten Landschaftsbehörde, so wie es eine Landesregierung kann, in die Beratungen einbezogen zu werden; wir wurden angehört. Somit haben wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu dem Gesetzentwurf keine Einwendungen.

Zu den von Ihnen gestellten vier Fragen haben wir termingerecht eine schriftliche Stellungnahme abgegeben.

Ergänzend zu Frage 1 folgendes: Die Verwirklichung der Ziele des Landschaftsgesetzes ist ein fortlaufender Prozeß. Erst nach 1975 sind die Landschaftsbehörden nach und nach mit fachlich qualifizierten Kräften ausgestattet worden, so daß ein Vollzugsdefizit des Gesetzes auch erst nach und nach ausgeglichen werden kann.

Ergänzend zu Frage 2: Jede neue rechtsverbindliche Planung - und das war die Landschaftsplanung - bedeutet Anlaufschwierigkeiten. Sie

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Dr. O

schreiben, daß 88 Landschaftspläne bisher Gesetzeskraft haben. Dazu muß ich Ihnen sagen, daß immerhin 200 Landschaftspläne in Nordrhein-Westfalen vor dem Abschluß stehen.

Sicherlich war zu Anfang auch ein verbreitetes mangelndes Verständnis für den Sinn der Landschaftsplanung ausschlaggebend für das Vollzugsdefizit. Ein weiterer Grund ist vielleicht mangelnde Öffentlichkeitsarbeit auf diesem Gebiet. Möglicherweise fehlte zu Beginn in einigen Kreisen oder kreisfreien Städten auch der politische Wille.

Zu Frage 3 haben wir uns ausführlich schriftlich geäußert. Ich möchte - das können Sie ja alle lesen - dazu nichts weiter sagen, außer daß aus unserer Sicht die Beiräte notwendig und auch sehr sinnvoll sind. Sie nehmen eine ganze Menge Auseinandersetzungen vorweg.

Zur Frage 4, zur Verbandsklage: Wir halten die Verbandsklage aus unserer Sicht nicht für unbedingt notwendig. Aber mögen sich Juristen darüber unterhalten. Wir können mit und ohne Verbandsklage fertigwerden, zur Zeit jedenfalls.

Boeckmann (Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Meine Damen und Herren! Der Landesjagdverband möchte im einzelnen zur Änderung des Landschaftsgesetzes nicht Stellung nehmen. Wir beschränken uns darauf, wie schon schriftlich mitgeteilt, die an uns gerichteten Fragen zu beantworten.

Wir sind der Auffassung, daß das Vollzugsdefizit, das offensichtlich vorliegt, zumindest zu Anfang der Arbeit mit dem Gesetz auf personelle und finanzielle Lücken zurückzuführen war, die bei den Naturschutzbehörden bestanden haben.

Wir sind ferner der Meinung, daß ein Vollzugsdefizit möglicherweise daraus resultiert, daß das Gesetz nicht in ausreichendem Maße akzeptiert worden ist. Das hat seine Ursache vielleicht darin, daß die gesetzlichen Vorschriften zu weit ausgelegt worden sind und daß sich Grundstückseigentümer oder Grundstücksberechtigte zu sehr eingeeengt gefühlt haben, insbesondere dadurch, daß Landschaftsbehörden den Grundsatz der Erforderlichkeit zu weit ausgelegt haben.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Dr. O

Letztlich fehlt nach unserer Auffassung eine Entschädigungsregelung, die den Betroffenen und Benachteiligten eine ausreichende Entschädigung gewährt.

Zur Behebung des Vollzugsdefizits wird unsererseits vorgeschlagen, darüber nachzudenken, ob nicht der Vertragsnaturschutz gesetzlich verankert werden soll, ob nicht die Landschaftsplanung auf wirklich schützenswerte Bereiche begrenzt werden soll und ob nicht die gesetzlichen Grundvorschriften gestrafft werden könnten oder müßten. Aus unserer Sicht ist es insbesondere erforderlich, das Betretungsrecht auf die Wege zu beschränken, damit der Druck auf Feldraine, Ödflächen, Ufergrundstücke, Waldgebiete usw. begrenzt wird. Die Notwendigkeit einer angemessenen Entschädigungsregelung habe ich eben schon angedeutet.

Der Landesjagdverband ist der Auffassung, daß die Beiräte sinnvoll und zweckmäßig sind und daß sie deswegen beibehalten werden sollten. Wir sind allerdings der Meinung, daß diese Beiräte zur Zeit nicht paritätisch besetzt sind, da die §-29-Verbände das Übergewicht haben. Deswegen halten wir es für erstrebenswert, daß auch andere Vereine und Verbände mit Sachkunde paritätisch an diesen Beiräten beteiligt werden.

Die Einführung einer Verbandsklage hält der Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen nicht für erforderlich. In der Vergangenheit hat sich die Notwendigkeit einer solchen Klage, hier in Nordrhein-Westfalen jedenfalls, nicht gezeigt. Wir sind der Auffassung, daß an dem Grundsatz, daß nur derjenige ein Klagerecht hat, der in seinen eigenen Rechten verletzt worden ist, festgehalten werden sollte.

Vorsitzender Kruse: Meine Damen und Herren! Schriftliche Stellungnahmen zum Landschaftsgesetz liegen uns darüber hinaus nicht vor. Ich frage aber trotzdem die Vertreter des Landesfischereiverbandes und auch des Angler- und Gewässerschutzbundes NRW, ob man zum Landschaftsgesetz hier etwas ausführen möchte. - Das ist offensichtlich nicht der Fall.

Dann treten wir in die Fragerunde zum Landschaftsgesetz ein. Ich rufe also die erste Diskussionsrunde zur Novelle des Landschaftsgesetzes und zu dem, was hier vorgetragen worden ist, auf.

Abgeordneter Gorlas (SPD): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich möchte eine Frage zum Komplex Effektivität der Landschaftsbe-

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Dr. O

hörden stellen. Aber lassen Sie mich vorweg einiges zu der hier geäußerten Kritik wegen der terminlichen Vorgaben sagen. Ich verstehe diese Kritik, und ich halte sie für berechtigt. Der Ausschuß hat diese Anhörung in seiner Sitzung am 25. November beschlossen. Am Tag danach hätte die Einladung an Sie herausgehen können. Dann hätten Sie Zeit genug gehabt, sich entsprechend vorzubereiten. Sie sollten sich bei der CDU-Fraktion, die das Ganze verzögert hat, dafür bedanken, daß Sie über Weihnachten tätig werden mußten.

(Abgeordneter Uhlenberg (CDU): Unverschämtheit! - Weitere Zurufe von der CDU)

Nun zur Sache, zur Effektivität. Meine Frage richtet sich an die kommunalen Spitzenverbände, ich könnte mir vorstellen, in erster Linie an den Landkreistag. In der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände heißt es, daß sich die Struktur der Landschaftsbehörden, d. h. die Eingliederung in die Bündelungsbehörden, also beim RP und beim Kreis, grundsätzlich bewährt habe; das schreiben Sie auf der Seite 3 Ihrer Stellungnahme. Auf der gleichen Seite darüber führen Sie aber auch aus - jetzt muß ich zitieren -:

Die Schwäche im Vollzug dieser Regelung liegt ... darin begründet, daß sie nicht von den Naturschutzbehörden, sondern von den für die fachgesetzliche Genehmigung zuständigen Behörden vollzogen wird...

Das heißt aus meiner Sicht auf deutsch: Der Ausgleich findet nach Ihrer Ansicht in der Bündelung durch den RP oder durch den OKD eigentlich doch nicht statt; die Bündelung ist eine reine Ideologie, und in Wirklichkeit setzt sich der Stärkere durch.

Bevor ich jetzt frage, muß ich deutlich machen: Die SPD-Fraktion hat nicht die Absicht, den Naturschutz aus der Bündelung herauszunehmen, damit wir nicht auf den falschen Dampfer kommen. Dieser Vorschlag der Naturschutzverbände wird also von uns nicht geteilt, und zwar nicht, weil wir meinen, der Naturschutz sei in der Bündelung so besonders gut aufgehoben; ich bin der Meinung, er ist dort ganz schlecht aufgehoben. Aber ihn als Sonderbehörde vollkommen parallel dazu zu institutionalisieren heißt nicht, daß es dann unbedingt besser wird. Wir sollten eine Änderung nur herbeiführen, wenn wir sicher sind, es wird besser. - Das nur in Klammern gesagt, damit es keine Irritation gibt.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Dr. O

Deshalb muß doch die Frage erlaubt sein: Was kann man denn tun, um dem Naturschutz im Rahmen der Bündelung mehr Gewicht zu verschaffen? Muß der Naturschutz in der Bündelung nicht ernster genommen werden, und wie kann man das machen?

Meine zweite Frage an die kommunalen Spitzenverbände: Hat nicht auch die Kommunalaufsicht hier versagt? Wir kommen bei der nächsten Frage, die gleich zur Landschaftsplanung sicher gestellt wird, noch darauf zurück. Ich möchte mich erst einmal auf diese beiden Fragen beschränken.

Vorsitzender Kruse: Ich möchte die nachfolgenden Fragesteller gerne darauf hinweisen, daß man kurze, präzise Fragen stellen und eindeutig angeben möge, wer sie beantworten soll. Ich glaube, das ist für eine konzentrierte Beratung ganz wichtig.

Abgeordneter Uhlenberg (CDU): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich bedaure die Wortmeldung von Herrn Gorlas, vor allen Dingen die unqualifizierte - ich möchte sagen -, unverschämte Äußerung, die er am Anfang hier gemacht hat. Ich darf Ihnen sagen, daß die CDU-Fraktion nicht für das Einladungswesen der Landtagsverwaltung zuständig ist und daß wir im Ausschuß eigentlich ein anderes Beratungssystem gefordert haben, nämlich eine Entzerrung der Anhörung zum Landschaftsgesetz, zum Landesjagdgesetz und zum Landesfischereigesetz. Wir sind in dieser Frage überstimmt worden. Wir hätten sonst an diesem Tag nicht eine solche Anhörung gehabt, wie wir sie jetzt durchführen müssen. Ich bin allerdings auch der Meinung, daß es überhaupt nicht sinnvoll ist, dies vor diesem Gremium hier auszutragen. Es ist vielmehr die Sache des Fachausschusses. Von daher bin ich über die Äußerungen des Kollegen Gorlas wirklich peinlich berührt.

Ich möchte etwas zum Behördenkomplex sagen. Meine Frage richtet sich hier in erster Linie an die Vertreter der Naturschutzverbände. Herr Professor Gerß, Sie haben angesprochen, daß es im Grunde einen Behördenkomplex geben sollte, der für den gesamten Bereich Naturschutz zuständig ist. Befürchten Sie dann, wenn man es auf diese Ebene verlagert, nicht, daß es letztlich eine Entkommunalisierung des Naturschutzes gibt? Es ist hier an anderer Stelle darauf hingewiesen worden, daß Naturschutz nur dann erfolgreich umgesetzt werden kann, wenn das ehrenamtliche Engagement eingebunden wird. Wenn wir den Naturschutz möglicherweise auf Behörden verlagern, wo dieses ehrenamtliche kommunale Engagement nicht vorhanden ist, gibt es aus meiner Sicht eine Entfremdung zwischen Naturschutz und den beteiligten Bürgern.

In diesem Sinne darf ich das unterstützen, was Herr Dr. Harengerd im Hinblick auf die Entscheidung der Landesregierung gesagt hat, die Sonderprogramme für den Naturschutz sollten nun kurzfristig von den Ämtern für Agrarordnung weggenommen und auf die Regierungspräsidenten verlagert werden. Es wäre möglicherweise sinnvoll gewesen, dies auf die Kreise und kreisfreien Städte zu verlagern.

Dr. Schink: Ich darf für die kommunalen Spitzenverbände antworten. Zunächst einmal zur Eingriffsregelung: Wir gehen in der Tat davon aus, daß der Vollzug der Eingriffsregelung nicht besonders effektiv ist. Wir meinen, das liegt zum großen Teil daran, daß die Eingriffsregelung von den Fachplanungsbehörden vollzogen wird. Dies ist bundesrechtlich vorgegeben. Dagegen kann das Land Nordrhein-Westfalen, denke ich, nur über eine Bundesratsinitiative etwas tun. Insofern läßt sich der eigentliche Vollzug nicht steigern.

Es liegt auch an rechtlichen Defiziten. Das Bundesverwaltungsgericht hat sie in der Vergangenheit als abwägungsüberwindbar dargestellt, so daß die Fachplanungsbehörden meinten, sich über die Ausgleichs- und Ersatzforderungen darüber hinwegsetzen zu können. Das sind Gründe für die mangelnde Effektivität der Eingriffsregelung.

Es kommt noch ein weiterer Grund hinzu; er liegt in der mangelnden Kontrolle dessen, was an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gefordert wird. Zuständig für die Kontrolle sind nun weiterhin wiederum nicht die Landschaftsbehörden, sondern die Behörden, die den Eingreifenden über Auflagen die entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzforderungen auferlegt haben. Da gibt es dann natürlich erhebliche Probleme, ob denn eine Straßenplanungsbehörde hier eine entsprechende Kontrolle vornimmt. - Das zur Eingriffsregelung.

Was die Bündelung angeht, so halten wir es keinesfalls für Ideologie, wenn gesagt wird, daß es sinnvoll ist, Naturschutzaufgaben bei den Bündelungsbehörden der Kreis- und Regierungspräsidentenebene anzusiedeln. Es ist insoweit der gesamte andere Bereich außerhalb der Eingriffsregelung anzusprechen. Dabei geht es um die Landschaftsplanung; es geht um Schutzverordnungen; es geht um den Artenschutz. Wir meinen, daß diese Aufgaben bei einer Bündelungsbehörde eigentlich ganz gut angesiedelt sind, weil erhebliche Konflikte in diesem Bereich mit anderen Aufgaben, die ebenfalls auf Bündelungsbehördenebene wahrgenommen werden, bestehen und weil diese Konflikte in der Bündelungsbehörde besser ausgeglichen werden können, als wenn diese Aufgabe

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Dr. O

auf eine Fachbehörde verlagert wird. Deshalb gehen wir nicht davon aus, daß es sich um reine Ideologie handelt. Die wichtigen Aufgaben des Naturschutzes, bei denen es um landschaftsverbessernde Maßnahmen, etwa im Bereich der Landschaftsplanung, geht, werden nun vielmehr in der Tat von Bündelungsbehörden wahrgenommen. Dies halten wir für gut, weil andere, gegenläufige Interessen, etwa der Bauleitplanung und ähnliche Fragen, hier mit berücksichtigt werden können.

Sie haben gefragt: Was können wir tun, um die Effektivität des Vollzuges zu steigern, und liegt es an einem Versagen der Aufsicht? Im Bereich der Landschaftsplanung kann ich mir nicht recht vorstellen, wie der Regierungspräsident als Aufsichtsbehörde zu mehr Vollzug verhelfen kann. Es ist von den Naturschutzverbänden gefordert worden, wir sollten mehr Rücksicht auf den Naturraum nehmen; wir sollten so planen, daß die Verbesserungen für Natur und Landschaft wirklich effektiv werden. Wie soll der Regierungspräsident das über ein Aufsichtsmittel umsetzen? Das kann ich mir nicht vorstellen. Dies kann also nicht der Weg sein.

Der Weg, um zu mehr Effektivität zu kommen, dürfte darin liegen, die finanzielle Ausstattung der Landschaftsbehörden zu verbessern. Ein Grund für die schleppende Umsetzung der Landschaftspläne ist nicht, daß die Kreise und kreisfreien Städte dies nicht gerne tun, sondern der Grund liegt im wesentlichen darin, daß es schwierig ist, hier die entsprechenden finanziellen Mittel bereitzustellen, dies trotz 80prozentiger Förderung durch das Land. Denn auch die Landesmittel sind begrenzt und können nicht alle Landschaftspläne gleichzeitig bedienen.

Abgeordneter Gorlas (SPD): Ich habe gemeldet, weil ich den Eindruck habe, ich habe mich schlecht ausgedrückt, und Sie mußten mich von daher vielleicht mißverstehen.

Mir ging es darum, daß sich bei einer Fachbehörde, die auch in die Bündelung eingebunden ist und die eine ganz bestimmte Position vertritt, wobei die Landschaftsbehörde eine andere Position vertritt, die Bündelung in der Person des Oberkreisdirektors oder meinetwegen auch des RP oder durch wen auch immer, dort, wo wirklich gebündelt wird, in der Praxis häufig so vollzieht, daß der Naturschutz dabei unter die Räder kommt.

Nun will ich auch ganz deutlich machen: Dies gilt nicht flächendeckend überall, sondern dies gilt in bestimmten Kreisen und kreisfreien Städten viel weniger und in anderen viel stärker. Meine Frage bezog sich darauf,

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Dr. O

was man dagegen tun kann, daß da, wo die Bündelung eigentlich auch die Naturschutzelemente berücksichtigen müßte, wobei dies in der Praxis aber nicht geschieht, ein Defizit vorliegt.

Dr. Schink: Es ist für mich schwierig, darauf zu antworten. Sie alle wissen, wie die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren ausgewählt werden. Im übrigen sind die parlamentarischen Vertretungen auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte letztentscheidend, auch in Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Es ist schon mehrfach von demokratischer Repräsentanz und demokratischer Mitwirkung die Rede gewesen. Wir gehen davon aus, daß die Kreistage und die Stadträte die eigentlichen, demokratisch legitimierten Vertreter der Bevölkerung sind. Dort werden dann letztverbindliche Entscheidungen auch im Bereich des Naturschutzes getroffen, im wesentlichen nach politischen Prioritäten, aber auch nach sachlichen Prioritäten. Ich möchte das hier nicht kritisieren; ich bitte um Verständnis. Als Vertreter der kommunalen Spitzenverbände kann und will ich das nicht tun.

Abgeordneter Neuhaus (CDU): Herr Dr. Harengerd - meine Frage richtet sich auch an die anderen Naturschutzverbände -, Sie haben sich vehement für die Verbandsklage ausgesprochen. Das ist uns ja auch bekannt. Jetzt weiß ich nicht, ob man im Sauerland immer alles mitbekommt. Daher meine Frage an Sie: Können Sie mir denn einmal Maßnahmen nennen, die dem Umwelt- und dem Naturschutz dienen sollten, aber nicht durchgeführt werden konnten, weil es die Verbandsklage in Nordrhein-Westfalen nicht gab? Mir in der Kommunalpolitik Tätigem ist so etwas nicht bekannt. Bekannt ist mir nur seit gestern durch eine Pressemitteilung aus Schleswig-Holstein, daß die Elektrifizierung der dortigen Bundesbahnstrecke durch den Einspruch von Naturschutzverbänden nicht nur verzögert, sondern auch erheblich teurer wird. Wenn das damit gemeint ist, dann weiß ich nicht, ob man damit so richtig liegt.

Vorsitzender Kruse: Ich habe es vorhin versäumt, die anderen Fragen, die gestellt worden sind, beantworten zu lassen. Ich bitte allerdings auch diejenigen aus den Reihen der Experten, die sich angesprochen fühlen und etwas zur Beantwortung einer Frage beitragen möchten, sich zu melden.

Professor Dr. Gerß: Herr Uhlenberg hat darauf hingewiesen, daß durch unsere Forderung, eine Fachbehörde einzurichten, eine Entkommunalisierung des Naturschutzes einträte und daß dieses im Widerspruch zu der

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Dr. O

von uns ebenfalls geforderten Erhaltung und Verstärkung des ehrenamtlichen Engagements des Bürgers stünde. Ich meine, das hat nicht unbedingt etwas miteinander zu tun.

Zur Begründung der ersten Forderung: Naturschutz muß großräumig betrieben werden. Es ist völlig absurd, Naturschutz innerhalb der Gemeinde- oder Kreisgrenzen ohne Rücksicht auf das zu betreiben, was denn nun jenseits der Grenzen passieren muß. Zumindest muß ein überörtlicher bzw. überregionaler Zusammenhang hergestellt werden. Das heißt, es muß eine Instanz dasein, die nicht nur koordiniert, sondern eventuell auch korrigierend eingreifen kann. Das hat nun nicht unbedingt etwas mit dem ehrenamtlichen Engagement oder mit der Beschränkung des ehrenamtlichen Engagements zu tun. Denn dieses Engagement soll ja auf allen Ebenen bestehen, also nicht nur in den Kommunen. Das ehrenamtliche Engagement beschränkt sich auch nicht nur auf die hier gezielt angesprochenen Landschaftsbeiräte, sondern auf die ehrenamtliche Tätigkeit des Bürgers, wie sie im Naturschutz z. B. durch die Stellungnahmen der Verbände im Rahmen des § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes erfolgt. Das geschieht auf allen Ebenen. Das wird in keiner Weise beschränkt.

Vielleicht noch eine Bemerkung. Herr Schink wies darauf hin, daß die eigentliche demokratische Entscheidung durch den Kreistag zu erfolgen hat. Das wird natürlich nicht bestritten. Wenn ich vom ehrenamtlichen Engagement spreche, dann meine ich nicht die Tätigkeit der Kreistagsabgeordneten, sondern die Tätigkeit des Bürgers, der darüber hinaus mit einbezogen werden soll.

Nun zu der Frage, woran es denn liegen kann, daß innerhalb der Bündelungsbehörde der Naturschutz in der Regel den kürzeren zieht. Das ist wohl in der Tat so. Die Voraussetzung, daß innerhalb der Bündelung und der Abwägung der Naturschutz angemessen zu seinem Recht kommen kann, müßte dazu führen, daß der Naturschutz so häufig wie auch die anderen Belange in der Abwägung schließlich obsiegt. Das ist aber offensichtlich nicht der Fall. Gerade deswegen kommen wir zu dem Schluß: Wenn das in dieser Bündelung nicht passiert, muß das, damit überhaupt die Chance besteht, daß der Naturschutz zu seinem Recht kommt - Herr Gorlas sagt, dies sei nicht gegeben -, außerhalb der Bündelung geschehen. Das ist der Grund dafür, daß wir für die Fachbehörde eintreten.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Dr. O

Dr. Harengerd: Zur Frage von Herrn Neuhaus nach der Verbandsklage. Lassen Sie mich noch einen Punkt feststellen. Wir können doch nur das über eine Verbandsklage einfordern, was der Planungsträger nach Recht und Gesetz ohnehin eigentlich hätte berücksichtigen müssen. Es ist ein weitverbreiteter Irrtum, daß über die Verbandsklage in Grundsatzentscheidungen eingegriffen werden könnte. Das kann nicht geschehen. Das Verwaltungsgericht kann logischerweise nur das prüfen, was ohnehin von den vorhin als so gesetzestreu apostrophierten Behörden hätte berücksichtigt werden müssen. Ich kenne den konkreten Fall aus Schleswig-Holstein nicht. Wenn dort tatsächlich ein solches Verfahren dadurch verzögert worden ist, ja, mein Gott, dann hat die planende Behörde vorher die notwendigen Rahmenvorgaben nicht beachtet. Es ist also nicht die Schuld derjenigen, die dagegen vorgegangen sind, sondern derjenigen, die schlampig geplant haben.

Der zweite Punkt: Ich mache das "Geschäft" mit dem § 29 seit fast 25 Jahren. In der täglichen Praxis ist es schlicht und einfach so, daß die Hunderte oder Tausende von Kollegen aus den Verbänden im Lande, die treu und brav ihre Stellungnahmen zu Straßenbauverfahren, Wasserverfahren usw. abgeben, nicht ernst genommen werden, jedenfalls in den allermeisten Fällen, weil die Behörden genau wissen, daß eine Nichtbeachtung solcher Vorschläge, Anregungen und Bedenken keinerlei Konsequenzen hat. Das bedeutet, die Mitwirkung nach § 29 macht nur dann wirklich einen Sinn, wenn damit als Präventivmaßnahme die Verbandsklage als Drohung zumindest im Hintergrund steht. Nur dann bequemen sich die Behörden dazu, unsere Vorstellungen überhaupt erst einmal etwas genauer durchzulesen.

Dr. Schink: Noch einmal ganz kurz zu dem Vorbringen von Herrn Professor Gerß, daß die Effektivität außerhalb der Bündelung gesteigert werden könne. Dem möchten wir entschieden widersprechen. Wenn Sie daran denken, daß Naturschutzbelange in anderen Planungsverfahren berücksichtigt werden, so geht das nur über die Eingriffsregelung. Diese wird, wie ich eben schon sagte, von den Fachplanungsbehörden und nicht von einer Fachbehörde des Naturschutzes exekutiert. Die Effektivität der Eingriffsregelung kann also durch eine Fachbehörde des Naturschutzes keinesfalls gesteigert werden.

Es kann etwas erreicht werden, nämlich in anderen Bereichen eine Verlängerung von Verwaltungsverfahren. Denn es fehlt dann eine Instanz, in der auf einer behördlichen Ebene Interessenkonflikte ausgeglichen werden. Das muß dann auf der ministeriellen Ebene oder wo auch immer ge-

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Dr. O

schehen. Dies halten wir in Zeiten, in denen wir uns alle um den Wirtschaftsstandort Deutschland und die lange Dauer der Verwaltungsverfahren Sorge machen, nicht für eine besonders glückliche Lösung.

Erdmann: Zur Frage des Herrn Abgeordneten, ob wir ein Beispiel nennen könnten, wo eine Verbandsklage geholfen habe oder hätte helfen können. Ich will Ihnen ein Beispiel dafür nennen, daß es durch einen glücklichen Zufall gar nicht dazu gekommen ist, daß wir eine Verbandsklage anstreben mußten, wo aber eine solche vielleicht hätte helfen können. Das war die Planung im Sauerland, das im übrigen medientechnisch voll erschlossen ist; das zu Ihrer Information. Wir werden durchaus über all das informiert, was in Nordrhein-Westfalen links unten oder rechts oben passiert. Es ging um die Errichtung einer Mülldeponie auf einem Berg, auf dem 27 oder 37 Quellen entspringen. Die bis dahin vorliegenden Gutachten besagten für den Hochsauerlandkreis: Das geht; das ist dicht; da ist ein starker Untergrund. Nun hatten wir weder einen Privateigentümer, der sich wehren konnte, noch andere unmittelbar Betroffene. Es gab als einzigen Betroffenen als Waldeigentümer zum Teil die Stadt Arnsberg. Dieser war aber durch einen sehr alten Nutzungsvertrag gebunden. So hätte man also nichts unternehmen können, wenn wir nicht durch Zufall hätten nachweisen können, daß die Planung in der Planungsphase bereits falsch war, weil die Gutachten offensichtlich von falschen Voraussetzungen ausgingen. Das ging dann durch andere Umstände Gott sei Dank zu Ende, weil der Nachweis gelungen ist, weil die LNU Hilfestellung geben konnte und weil auch andere Verbände Hilfestellung geben konnten. Aber wäre das nicht gelungen, wäre dort möglicherweise eine Planung abgelaufen, gegen die sich niemand hätte wenden können. Daß es nicht so gekommen ist, ist zu begrüßen, hat aber andere Gründe. Beispielsweise hier wäre die Möglichkeit einer Verbandsklage zu diskutieren gewesen.

Dr. Schink: Nur ganz kurz. Mit einer Verbandsklage hat das nichts zu tun, weil es hier um den Wasserbelang geht. Bei der Verbandsklage geht es um den Naturschutzbelang, um die in § 29 genannten Belange.

Gehring (Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband): Ich möchte etwas zu der möglichen Gefahr sagen, daß Verfahren entsprechend in die Länge gezogen werden. Ich sehe die Aussage, die gemacht worden ist, sehr kritisch, in der Regel werde die Einführung einer solchen Verbandsklage nicht diese Folge haben. Im Gegenteil: In aller Regel würde sie meines Erachtens gerade diese Folge haben. Ich will als Begründung eine Erfahrung mit dem Bundes-Immissionsschutzgesetz anfüh-

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Dr. O

ren. Es gibt im Moment bei Verfahren nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz beim Bau von landwirtschaftlichen Gebäuden, insbesondere von Ställen, die mehr oder weniger geübte Praxis, daß von ganz fremden Regionen außerhalb des eigentlichen Vorhabens Einwendungen gegen ein solches Vorhaben gemacht werden. Die Folge ist, daß dieses Verfahren sich ganz erheblich verzögert, mit der weiteren Folge, daß der Antragsteller seine Kalkulation hinsichtlich dieses Vorhabens völlig neu überdenken muß und möglicherweise sogar Gefahr läuft, dieses Vorhaben in dieser Form überhaupt nicht durchführen zu können. Ich meine, man muß es in einem Rechtsstaat einfach aushalten, daß eine Verwaltung, die in aller Regel ihre Aufgaben sicherlich korrekt erledigt, in einem Fall verdammt noch mal - Entschuldigung - einen Fehler machen kann. Das sind Abwägungen zu der Frage, die ich gerade erörtert habe. Solche Vorhaben ja nicht Selbstzweck, und von ihnen lebt nicht nur der einzelne, sondern auch die Allgemeinheit.

Erdmann: Nur eine kleine Anmerkung. Es ging natürlich schwerpunktmäßig nicht um die Quellen. Diese waren aber für uns die einzige Hilfsmöglichkeit, um die Rodung des riesigen Waldgebietes zu verhindern. Es ging insgesamt natürlich um viel mehr; es ging um 34 ha Buchenwald, der 160 bis 180 Jahre alt und ein Naherholungsgebiet der Stadt Arnsberg war. - Das zur Erläuterung. Ich glaube, ich hatte das vorhin nicht so deutlich gemacht.

Abgeordneter Knipschild (CDU): Ich komme als Abgeordneter des Hochsauerlandkreises nicht umhin, hier doch einmal ganz kurz - Herr Vorsitzender, Sie werden das gestatten - eine Klarstellung vorzunehmen.

Der in Aussicht genommene Standort, Herr Erdmann, war mit fünf anderen Standorten im Frühstadium des Standortsuchverfahrens mit ins Auge gefaßt worden; soweit ist es richtig. Inzwischen ist aber aus vielen, völlig anderen Belangen heraus, unter anderem vielleicht auch wegen des Wasserbelangs, ein anderer Standort ziemlich festgelegt worden. Noch in diesem Monat wird der Planfeststellungsbeschluß erwartet. Ich glaube nicht, daß das Ihrerseits gewählte Beispiel hier besonders hilfreich gewesen ist. - Nur zur Klarstellung, daß die Findung eines Standortes für eine Mülldeponie in diesem Falle völlig andere Bewandnisse hatte.

Gemeldet habe ich mich natürlich, um Fragen zu stellen. Ich möchte zwei Fragen stellen. Die erste richtet sich an die Berichterstatter des ersten Blocks, insonderheit an Herrn Kleimann, an Prinz zu Salm und auch an Herrn Herker, wenn er ebenfalls antworten möchte. Sie hatten hier,

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Dr. O

wenn ich mich richtig erinnere, mehr oder weniger übereinstimmend die Abkehr von einer flächendeckenden Landschaftsplanung gefordert. Meine Frage: Könnten Sie sich auch vorstellen, daß von einer vereinfachten, einer extensiveren Ausgestaltung der Landschaftsplanung in der Hinsicht Fortschritte zu erwarten wären, daß wir dann im Ergebnis doch zu einem Abschluß der Landschaftsplanung im Lande Nordrhein-Westfalen kämen? Es ist ja schon bedrückend, daß die Ziele eines Gesetzes 20 Jahre nach seiner Inkraftsetzung erst zu weniger als einem Viertel erreicht sind, auch wenn wir gerade aktuell gehört haben, daß ein großer Teil der Landschaftspläne weit fortgeschritten ist und gegebenenfalls kurz vor dem Abschluß steht.

Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Dr. Harengerd. Sie haben bei Ihrer Forderung nach der Verbandsklage die Begründung angeführt, das Parlament möge bitte keine Angst - jetzt wörtlich - vor etwas mehr Rechtsstaatlichkeit haben. Das sollte natürlich jeden rechtsstaatsbewußten Bürger stutzig machen, wenn Sie das als Verbandsvertreter hier einführen. Meine Gegenfrage beinhaltet, ob Sie, da Sie durch die Einführung der Verbandsklage, um Sie zu zitieren, etwas mehr Rechtsstaatlichkeit herbeiführen wollen, von einer bisher unzulänglichen Rechtsstaatlichkeit ausgehen.

Kleimann: Herr Knipschild, zur Frage, ob es eine flächendeckende Landschaftsplanung geben muß: Ich meine, es ist nicht unbedingt erforderlich. Oftmals sind die Landschaftspläne mit Forderungen völlig überfrachtet worden, die allein aus finanziellen Gründen, aber auch aus einer Regelungsbedürftigkeit heraus einfach nicht erfüllbar sind. Es ist also unserer Ansicht nach nicht notwendig, eine extensivere Ausgestaltung vorzunehmen. Ich weiß jetzt nicht, wie ich das auslegen soll. Im Grunde genommen sollte man Landschaftspläne da aufstellen, wo es wirklich Sinn macht, wo wir diesen dann auch erkennen können und wo sie sowohl dem Bürger als auch der Natur dienen, die ja hierdurch entsprechend geschützt werden soll.

Ich darf ein Beispiel anfügen: Die Stadt Bielefeld, aus der ich komme, hat bereits 1975 beschlossen, drei Landschaftspläne aufzustellen. Es ist noch nicht einer rechtskräftig geworden. Man arbeitet daran. Ich will aber deutlich machen, daß die Ansprüche an die Landschaftsplanung gar nicht einmal so sehr von der Landwirtschaftsseite her so formuliert werden, daß die Landschaftspläne nicht zustande kommen, sondern daß die Ansprüche, die von vielen Seiten, z. B. aus dem wirtschaftlichen und aus dem städtebaulichen Bereich, stammen, so groß sind, daß man hier nicht

zurande kommt. Das sollte man berücksichtigen. Man sollte die Natur und die Landschaft dort punktuell schützen, wo es richtig ist und wo es Sinn macht. Sonst sollte man davon absehen, die flächendeckende Landschaftsplanung zu fordern, weil sie unserer Ansicht nach völlig überfrachtet ist.

Prinz zu Salm: Ich möchte das unterstützen, was Herr Kleimann eben gesagt hat. Wenn wir uns einmal die Kosten ansehen, die bei einer flächendeckenden Landschaftsplanung wahrscheinlich entstehen werden, also 1,5 Milliarden DM innerhalb der nächsten 40 Jahre, dann meine ich, daß wir mit dem Geld, nachdem wir ja alle festgestellt haben, daß es nicht mehr im Überfluß da ist, wirklich etwas Effektives für die Landschaft machen sollten. Ich bin nicht der Meinung, daß wir versuchen sollten, jetzt das Anforderungsprofil in bezug auf Landschaftspläne zurückzufahren. Es wird sehr, sehr schwierig werden, neue Maßstäbe zu setzen und zu sagen: Jetzt dürft ihr das und das da nicht mehr hineinschreiben; nun gelten neue Regeln. Ich meine, man sollte grundsätzlich untersuchen: Wo müssen Landschaftspläne gemacht werden, weil sich dort die Interessen so "knubbeln" und so aufeinandertreffen, daß das wirklich geordnet werden muß? Man sollte dann einen Teil der Gelder, die nun freiwerden, dafür verwenden, um Naturschutz als Vertragsnaturschutz zu betreiben. Damit würde man nämlich sehr viel schneller und sehr viel effektiver auch auf einer größeren Fläche, wenn man denn wirklich zu Vereinbarungen zwischen den Eigentümern und den Nutzern kommt, arbeiten.

Herker: Ich kann mich daran eigentlich nur anschließen.

Dr. Harengerd: Schauen Sie sich einmal in den Bundesländern, die die Verbandsklage seit geraumer Zeit haben, an, gegen welche Planungen geklagt worden ist; überwiegend betraf es Verkehrswege, zum Teil auch Planungen im Bereich des Wasserrechts. Eine relativ große Anzahl dieser Klagen ist auch erfolgreich gewesen; wir haben das vorhin schon gesagt. Ich meine mit dem Ausdruck "Verbesserung der Rechtsstaatlichkeit" nicht das Parlament, sondern ich meine, daß die planenden Behörden mit dem Damoklesschwert der Verbandsklage - für uns ist die Präventivwirkung entscheidend - dazu angehalten werden, die Vorgaben, die es im Landschaftsgesetz, im UVP-Gesetz usw. gibt, besser zu beachten, als das in der Vergangenheit oftmals der Fall war. Ich habe dauernd beispielsweise mit Straßenbaubehörden zu tun. Die Art und Weise, wie man da behandelt wird, zeugt eigentlich ganz klar davon, daß man nicht ernst genommen wird, weil die Straßenbauverwaltung genau weiß: Im Ernst-

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Dr. O

fall kann er, was auch immer wir machen, gegen uns sowieso nichts tun. In diesem Sinne bitte ich Rechtsstaatlichkeit zu verstehen. Die Klage ist für uns und für die Kollegen in den anderen Bundesländern sowieso immer nur die Ultima ratio. Das meiste erübrigt sich, weil nach Einführung der Verbandsklage ein wesentliches besseres Behördenhandeln aus unserer Sicht zu verzeichnen sein wird.

Es gibt eine Expertise des Umweltbundesamtes - deswegen bitte ich doch, nicht immer von Verzögerungen zu reden -, und es gibt mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen, die ganz klar nachweisen, daß die Ursachen für die Verfahrensdauer nicht in der Verbandsklage und nicht in der Bürgermitwirkung, sondern im unzureichenden Projektmanagement in den Behörden selber liegen. Aber das sollten wir jetzt nicht mehr vertiefen.

Professor Dr. Gerß: Ich habe mich vorhin in meinem Statement nicht ausdrücklich zur Verbandsklage geäußert. Ich möchte aber doch gerne zwei Sätze dazu sagen. Ich fühle mich durch die Stichworte "Rechtsstaatlichkeit" und "Verbandsklage" dazu angeregt. Ich meine, zur Rechtsstaatlichkeit gehört auch, daß jedes Verwaltungshandeln gerichtlich überprüfbar ist. Die gerichtliche Überprüfbarkeit besteht jedoch nach der gegebenen Gesetzeslage nur, wenn eine individuelle Betroffenheit vorliegt. Es gibt aber eben im Naturschutz - das ist typisch für ihn - Tatbestände, bei denen diese individuelle Betroffenheit eben nicht gegeben ist. Es könnte also durch ein Verwaltungshandeln z. B. die lokale Population einer Tier- oder Pflanzenart ausgerottet werden, ohne daß es dagegen einen Rechtsschutz gibt, nämlich wenn diese Art wirtschaftlich nicht interessant ist. Dann gibt es niemanden, der individuell betroffen ist, und niemanden, der klagen könnte. Hier klafft also, wenn Sie so wollen, eine Lücke in der Rechtsstaatlichkeit, die mit der Verbandsklage dann geschlossen werden könnte.

Dr. Schink: Ich möchte zu beiden Punkten, die hier angesprochen worden sind, noch etwas sagen. Auch das Beispiel von Herrn Professor Gerß zeigt, daß die Verbandsklage eigentlich nicht unbedingt notwendig ist. Er hat das Aussterben einer besonders schützenswerten Population einer bestimmten Art angesprochen. Meine Damen und Herren, Sie können davon ausgehen, daß die Lebensräume dieser geschützten Arten heute über Naturschutzfestsetzungen geschützt sind. Wenn dies der Fall ist, kann sich auch ein Fachplanungsträger nicht darüber hinwegsetzen.

Im übrigen denke ich nicht, daß alles und jedes, was Behörden tun, gerichtlich überprüft werden muß. Unser Rechtsstaat lebt nicht unbedingt davon, daß wir immer und überall die Gerichte bemühen.

Noch einmal zur Frage einer flächendeckenden Landschaftsplanung: Ich denke, daß das Instrument der Landschaftsplanung in Nordrhein-Westfalen sicherlich notwendig ist, und zwar deshalb, weil es dazu dient, Schutzfestsetzungen zu treffen und diese mit Entwicklungsmaßnahmen in der Landschaft zu kombinieren. Wenn Sie durch die Landschaften fahren und sich ökologische Begutachtungen anschauen, dann sehen Sie leicht, daß die Landschaftsplanung hier zu einer großen Verbesserung beitragen kann, weil sie nämlich einem entgegenwirken kann, und zwar der sogenannten Verinselung von Lebensräumen, die wir überall beklagen und die für das Artensterben sicherlich ein ganz wesentlicher Grund ist. Von daher meinen wir, daß an der flächendeckenden Landschaftsplanung und an der Kombination von Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen notwendigerweise festgehalten werden soll, daß man sich aber überlegen muß, ob man immer einen Landschaftsplan braucht und ob es nicht andere Instrumente gibt, die die Funktionen eines Landschaftsplans erfüllen können. Angesprochen sind die Schutzfestsetzungen der Regierungspräsidenten in Verbindung mit dem Vertragsnaturschutz oder Flurbereinigungsverfahren oder ähnliche Instrumente. Dort - so meinen wir - läßt sich auf eine Landschaftsplanung verzichten.

Im übrigen denken wir, daß es dem Land gut ansteht, auf einer flächendeckenden Landschaftsplanung zu bestehen.

Abgeordneter Leifert (CDU): Meine Damen und Herren! Das Landschaftsgesetz und die Naturschutz- und Landschaftsschutzpolitik stehen ja sehr oft in Konkurrenz mit öffentlich notwendigen Vorhaben und mit der wirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen oder waldbauwirtschaftlichen Betätigung vieler Menschen in unserem Lande. Deshalb eine Voraussetzung und eine Grundfeststellung: Ich glaube, wir alle hier gehen doch davon aus, daß in diesen wichtigen Fragen der Ausgleich zwischen Ökonomie und Ökologie herbeigeführt werden soll und daß in der heutigen Zeit alles, was wir tun, auch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen getan werden muß.

Deshalb gleich vorweg eine Frage an die Naturschutzverbände. In Ihrer schriftlichen Stellungnahme und auch in den heutigen Ausführungen ist die schleppende Verwirklichung der rechtskräftig beschlossenen Landschaftspläne beklagt worden. Meine konkrete Frage: Welcher Kreis oder

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Dr. O

welche kreisfreie Stadt setzt denn nun diese Landschaftspläne nicht um? Welcher Kreis oder welche kreisfreie Stadt kann denn nun tatsächlich den Eigenanteil nicht erbringen? Denn erst dann wird das allgemeine Argument präzise, und der Politiker hier im Raum kann sehen, was denn nun notwendig ist oder auch nicht.

Ich habe an die kommunalen Spitzenverbände, insbesondere an Herrn Schink, eine weitere Frage. Sie haben an einer Stelle in der schriftlichen Stellungnahme von der Pauschalierung der Zuweisungen für Landschaftspläne gesprochen. Sie wissen, welche Schwierigkeiten damit verbunden sind, nämlich Stichtagsregelungen und Bevorzugungen und Benachteiligungen für diejenigen, die schon viel, oder für diejenigen, die nur wenig getan haben. Es wäre ganz interessant, Herr Schink, einmal eine Verfeinerung Ihrer Gedanken dazu zu hören.

Hier ist, ich glaube, von Herrn Gerß, gesagt worden, daß er keinen Fall kenne, wo das Einspruchsrecht der Beiräte ein Verfahren bisher aufgehalten habe. Meines Wissens werden aber immer sehr viele Fälle genannt, in denen Verfahren tatsächlich außerordentlich lange dauern.

Eine letzte Frage vielleicht an alle: Herr Gerß hat davon gesprochen, daß in bestimmten Fällen des Natur- und Landschaftsschutzes eine staatliche Sonderbehörde, wie heute die LÖLF oder eine ähnliche, neu zusammengefaßte Behörde, in diesen Fragen ein Weisungsrecht gegenüber der kommunalen Selbstverwaltung haben sollte. Daher frage ich: Sind die Kreistage und die Räte der kreisfreien Städte nicht von allen Bürgern demokratisch legitimiert, natürlich im Rahmen der Gesetze, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft selbst zu bestimmen? Wie ist das mit einem verschärften Aufsichts- und Weisungsrecht zentralistisch im Land angeordneter Behörden im Land in Einklang zu bringen? Oder könnten Sie sich vielleicht vorstellen, daß der Bund in den Fragen des Naturschutzes ein Weisungsrecht gegenüber allen Ländern in unserem föderal aufgebauten Staat hätte?

Dr. Schink: Herr Leifert, was die Ausstattung der Landschaftsbehörden mit finanziellen Mitteln zur Umsetzung der Landschaftspläne angeht, so haben wir uns hier an die Gedanken erinnert, die wir angesichts der Diskussion über den Abbau von Standards auch sonst vorgetragen haben, nämlich daß die finanziellen Mittel den Kommunen so zugewiesen werden sollen, daß der administrative Vorgang möglichst einfach ist. Dies ist meistens eine Form der Pauschalierung. Ich gestehe Ihnen zu, daß das bei der Umsetzung der Landschaftspläne natürlich etwas problematisch

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Dr. O

ist, und zwar deshalb, weil einige Landschaftspläne haben und weil andere keine haben. Diejenigen, die keine haben, gehen dann leer aus. Dies ist, denke ich, dann eine notwendige Konsequenz dessen, daß der eine Kreis fünf Landschaftspläne aufgestellt hat und der andere - es war eben von der Stadt Bielefeld die Rede - mit drei Landschaftsplänen noch im Verfahren hängt.

Das derzeitige Verfahren führt aber zu einem ganz erheblichen Aufwand, indem Detailpläne bei den Regierungspräsidenten vorgelegt werden müssen; diese werden nachgebessert; dann gibt es neue Pläne. Daran hängt auch eine sehr große Arbeitskapazität, die man vielleicht günstiger in der eigentlichen Umsetzung der Landschaftspläne denn in der Vorbereitung der finanziellen Förderung einsetzen könnte. Deshalb, meinen wir, sollte man es mit einer Pauschalierung versuchen. Dieses Verfahren ist natürlich nicht das Verfahren - es handelt sich hier um eine Gesetzgebungsverfahren -, in dem wir etwas zur Pauschalierung sagen können. Das müßte man dann mit dem Umweltministerium bei der Diskussion des Entwurfs entsprechender Verwaltungsvorschriften oder einer Verordnung tun.

Professor Dr. Gerß: Sie haben die Frage angesprochen, ob und inwieweit das Einspruchsrecht zu einer Verzögerung und zu einem Aufweichen des Verwaltungshandelns führt. Ich habe behauptet: Es gibt keinen Fall. Ich halte diese Behauptung aufrecht und möchte sie etwas präzisieren. Es muß keinen Fall geben; denn die Möglichkeiten, die z. B. bei Eilentscheidungen durch ein Votum des Beiratsvorsitzenden anstelle des Beirats gegeben sind, bieten immer die Möglichkeit, sofortige Stellungnahmen abzugeben und in das Verwaltungshandeln einfließen zu lassen, ohne daß es zu einer Verzögerung kommen muß. Ich behaupte noch einmal: Wenn es vielleicht in dem einen oder anderen Fall zu einer Verzögerung gekommen ist, dann liegt das nicht am Einspruchsrecht, sondern dann ist die Verzögerung auf andere Dingen in der Behörde oder wo auch immer zurückzuführen.

Sie haben das Gegeneinander von Mitwirkungsrecht des Bürgers und Entscheidungsrecht der Kreistage angesprochen. Ich sage noch einmal, daß wir keineswegs die Entscheidungsrechte der Kreistage irgendwie beeinträchtigen wollen. Andererseits weiß jeder, der im Naturschutz tätig ist, daß im Naturschutz nichts ohne ehrenamtliches Engagement des Bürgers läuft. Der Bürger muß motiviert werden. Er wird dann motiviert, wenn er Aussicht hat, daß das, was er sagt und was er in seiner Freizeit bei seiner Tätigkeit einbringt, Aussicht hat, irgend etwas bewirken zu

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Dr. O

können. Wenn er das Gefühl hat, das wird mehr oder weniger widerwillig angehört und bestenfalls zur Kenntnis genommen und es besteht überhaupt keine Möglichkeit, daß er irgend etwas bewirken kann, dann wird diese Motivation erlöschen, und dann läuft im Naturschutz nichts mehr. Deswegen ist es so wichtig, irgendwelche Möglichkeiten zu haben, die dann auf Grund des Einsatzes des Bürgers korrigierend wirken können.

Abgeordneter Leifert (CDU): Herr Gerß, können Sie sich denn vorstellen, daß wir als Gesetzgeber oder die Landesregierung als ausführendes Organ, als Exekutive, von Düsseldorf aus einem Rat oder einem Kreistag vorab vorschreiben, welche Anregungen und Bedenken sie denn nun ohne Wenn und Aber und ohne jede Abwägung anzunehmen haben?

Professor Dr. Gerß: Das war nicht meine Forderung, als ich gesagt habe, daß das ehrenamtliche Engagement und das Anhören des Bürgers mit der Aussicht, etwas bewirken zu können, auf allen Ebenen gegeben sein muß. Das heißt ja nicht, daß es dazu führt, daß nun von oben Anordnungen getroffen werden.

Abgeordneter Uhlenberg (CDU): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Die Nachricht für mich war am heutigen Tag eigentlich die Auffassung von Herrn Dr. Schink, daß die Landschaftsbeiräte verzichtbar sind. Ich glaube, über diese doch sehr weitgehende Aussage ist bisher noch nicht diskutiert worden. Mir ist zwar klar, daß die Landschaftsbeiräte von den beiden Seiten, die ja eigentlich zu einem partnerschaftlichen Miteinander in ihrer Arbeit kommen sollten, nicht geliebt werden, wenn man das so sagen darf. Aber daß die drei kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen die Arbeit der Landschaftsbeiräte für verzichtbar halten, ist doch, Herr Dr. Schink, sicherlich eine sehr weitgehende Aussage. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diese Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände noch näher begründen und ausführen könnten, wo die Gründe liegen. Sind Sie möglicherweise der Auffassung, sie hindern vielleicht daran, Naturschutzpolitik in Nordrhein-Westfalen zu betreiben, weil da zu lange debattiert wird? Aber ich gehe davon aus, daß Sie diese Aussage gleich noch entsprechend begründen werden.

Ich habe eine Frage an Herrn Vizepräsidenten Kleimann. Ich möchte noch einmal seine Aussage ansprechen, daß der Grundsatz, daß Naturschutz und Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen gleichrangig umzusetzen sind, in vielen Bereichen nicht verwirklicht wird. So hat er es ja eben gesagt. Herr Vizepräsident Kleimann, könnten Sie das vielleicht an einigen

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Dr. O

Beispielen deutlich machen? Wo gibt es hier möglicherweise einen Handlungsbedarf im Hinblick auf die Novellierung des Landschaftsgesetzes, das heute auf der Tagesordnung steht?

Ich habe eine weitere Frage an Prinz zu Salm für den Waldbauernverband. Es ist sicherlich notwendig, die Größe der Naturschutzflächen in Nordrhein-Westfalen zu erhöhen. Wenn ich mir das einmal für den Wald ansehe, beziehen sich ja die Naturschutzgebiete in erster Linie auf den Staatswald. Sehen Sie die Möglichkeit für den Waldbauernverband, hier den Einstieg in eine Vergrößerung der Naturschutzgebiete, möglicherweise auf vertraglicher Basis, zu finden? Wie könnten Sie sich den finanziellen Rahmen vorstellen, der von den Kreisen oder vom Land dann realisiert werden müßte?

Kleimann: Herr Uhlenberg, ich habe mich dafür ausgesprochen, Landschaftspläne nicht flächendeckend vorzusehen. Die Gründe brauche ich jetzt, denke ich, nicht noch einmal im einzelnen vorzutragen.

Was Naturschutz und Landwirtschaft angeht, ist ja bei der beabsichtigten Neuregelung unter anderem auch die Erweiterung des Eingriffskatalogs, d. h. die Erweiterung dahin gehend, vorgesehen, daß es dem Landwirt erschwert wird, Steinneubauten oder Umplanungen in seinem betrieblichen Ablauf vorzunehmen. Er muß Ersatzmaßnahmen leisten. All das führt zu erheblichen Erschwernissen.

Des weiteren ist daran die finanzielle Entschädigung geknüpft. Denn ohne eine finanzielle Entschädigung bzw. eine finanzielle Ausgleichsmöglichkeit ist ein Landwirt nicht in der Lage, seine Existenz nachhaltig zu sichern.

Hier gibt es also Widersprüche. Auf der einen Seite steht der Naturschutz und auf der anderen Seite die praktische Landwirtschaft. Dieses zur Deckung zu bringen ist ungeheuer schwer. Wenn man allein den Eingriffskatalog, die Eingriffsmöglichkeit und die Eingriffsregelung sieht, stellt man fest, daß dort erhebliche Erschwernisse vorhanden sind.

Prinz zu Salm: Herr Uhlenberg, zu Ihrer Frage nach dem Vertragsnaturschutz: Wir können es uns sehr wohl vorstellen, daß im Wald, gerade im Privatwald, der ja 70 % unserer Landesfläche ausmacht, Vertragsnaturschutz betrieben wird. Besinnen wir uns noch einmal darauf zurück, daß wir hochgerechnet haben, daß die Kosten für die Landschaftspläne in

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Dr. O

bezug auf den Wald, wenn sie denn kommen, 1,5 Milliarden DM betragen und daß wir damit z. B. eine Erhöhung der Laubwaldfläche um gerade einmal 3 % erreichen, was ja im Programm "Wald 2000" der Landesregierung gewünscht wird. Dann kosten 3 % mehr Laubwald 1,5 Milliarden DM. Ich kann Ihnen jetzt nicht genau sagen, was der Vertragsnaturschutz kosten soll. Aber ich kann Ihnen mit Sicherheit sagen, daß das wesentlich weniger sein wird. Es wird zum einen billiger sein, und es wird zum zweiten auch schneller realisierbar sein. Denn wenn man vernünftige Regelungen mit den Waldbesitzern macht, dann besteht sofort deren Bereitschaft, so schnell wie möglich zu den gewünschten Abmachungen zu kommen. Ich glaube, daß wir damit wesentlich schneller Flächen bekommen und auch die Schutzziele, die wir im Grunde alle wollen, wenn sie vernünftig sind, schneller erreichen.

Gehring: Ich darf vielleicht ergänzend zu diesen beiden Aussagen etwas zur Frage der Eingriffsregelung sagen. Es mutet letztendlich überfordernd an, in der gesellschaftspolitischen Diskussion immer wieder zu hören, daß Land- und Forstwirtschaft, soweit sie ordnungsgemäß betrieben wird, kultur- und landschaftserhaltend ist. Das ist dann denknotwendigerweise im Einzelfall die einzelne Maßnahme eines Landwirts. Die vielen einzelnen Entscheidungen eines Landwirts oder eines Forstwirts, sinnvolle Maßnahmen zur Erhaltung seines Betriebes zu machen, sind somit immer entsprechend landschafts- und kulturlandschaftserhaltend. Wenn sich bei den Gründlandstandorten ein Landwirt zur Entwicklung seines Betriebes verpflichtet fühlt, einen Stall, z. B. einen Milchviehstall oder auch einen Stall für eine Mutterkuhhaltung, zu bauen, dann ist das landschafts- und kulturlandschaftserhaltend, weil das hoffentlich in einer Region auch noch in Zukunft mehrere Landwirte tun können. Trotzdem wird dieser Landwirt in einem einzelnen Fall für diese Maßnahme nach dem Landschaftsgesetz über die Eingriffsregelung zu entsprechenden Ersatz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen, was auch immer, herangezogen. Er leistet schon etwas, was die gesamte Gesellschaft mittlerweile glücklicherweise für richtig hält, und er muß darüber hinaus noch etwas leisten. Das halte ich für nicht einsehbar.

Dr. Schink: Ich bin von Herrn Uhlenberg auf unsere Aussage hin angesprochen worden, daß die Landschaftsbeiräte verzichtbar sind. Ich muß zunächst einmal darauf hinweisen, daß das von seiten der kommunalen Spitzenverbände eine sehr weitgehende Auffassung ist, die wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit in unseren Gremien natürlich nicht abgesichert werden konnte. Es liegt also dazu weder eine Be-

schlußfassung unseres Vorstandes noch der Präsidien des Nordrhein-Westfälischen Städtetages und des Städte- und Gemeindebundes vor.

Ich möchte diese Aussage kurz begründen. Sie müßte besser lauten, daß die Beiräte in dieser Form verzichtbar sind, und zwar aus folgendem Grund: Herr Professor Gerß hat eben darauf hingewiesen, daß es Beiräte in allen Bundesländern bis auf Niedersachsen gibt. Diese Aussage ist richtig; sie ist aber auch falsch, und zwar deshalb, weil die Beiräte in den anderen Bundesländern mit unseren Beiräten gleichgesetzt werden. Dieses ist so nicht richtig; denn in den anderen Bundesländern handelt es sich um sogenannte Fachbeiräte, in die durch die Behörden und nicht auf Vorschlag bestimmter Verbände Fachleute des Naturschutzes berufen werden, die dann fachliche Stellungnahmen abzugeben haben.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Re

Keinesfalls ist es in den anderen Bundesländern so, daß die Beiräte zur Bewältigung von Konflikten bei Aufgaben des Naturschutzes eingesetzt werden. Dafür sind - das meinen auch wir - andere Gremien, nämlich die demokratisch legitimierten Kreistage, die Ausschüsse und die Stadträte zuständig, aber nicht Naturschutzbeiräte. Deshalb meinen wir, daß die Beiräte in dieser Form verzichtbar sind.

Als weiteres sind wir der Meinung, daß auch das Widerspruchsrecht des Beirates in der jetzigen Zeit, wo wir Verfahren beschleunigen wollen, nicht besonders glücklich ist. Herr Gerß hat gesagt: Das führt nicht zu einer Verzögerung von Verfahren. Wir denken aber schon, daß das Widerspruchsrecht Verzögerungen von Verfahren bewirkt; denn es ist zunächst einmal eine Beschlußfassung der parlamentarischen Gremien auf der Kreis- bzw. Stadtebene einzuholen. Dann geht das ganze Verfahren zum Regierungspräsidenten, der abschließend über den Widerspruch entscheidet. Dies führt natürlich zur Verzögerung von Verfahren, wie uns unsere Mitglieder gesagt haben, bis zu einem halben Jahr. Auch dies halten wir nicht unbedingt für richtig.

Wir meinen, daß man, wenn man Beiräte des Naturschutzes haben möchte, vielleicht über eine andere Aufgabenstellung und über eine andere Besetzung dieser Gremien nachdenken sollte. Denn die heutige Situation führt dazu, daß etwa der BUND - Herr Harengerd hat sich dazu ja bewußt nicht geäußert - sehr kritisch den Beiräten gegenübersteht, weil - wie ich in meinem Referat schon gesagt habe - die Frustration der Mitglieder der Beiräte sehr groß ist. Denn das, was erwartet wird, kann über die Beiräte nicht eingelöst werden, weil sie nur angehört werden, aber letztlich überhaupt keine Mitentscheidungsbefugnisse haben.

Abgeordneter Uhlenberg (CDU): Herr Dr. Schink, verstehe ich Sie denn richtig, daß dies reine Fachbeiräte wären, in denen dann ausschließlich Vertreter der Naturschutzverbände säßen, und die anderen Gruppen, die heute in den Landschaftsbeiräten vertreten sind, dort nicht vorhanden wären? Die Auseinandersetzungen zwischen den Belangen des Naturschutzes und den anderen Belangen der Gesellschaft würden dann in den Räten bzw. in den Kreistagen stattfinden, aber nicht mehr in den Landschaftsbeiräten, wie es heute in vielen Fällen der Fall ist.

Dr. Schink: Herr Uhlenberg, es kommt darauf an, wie Sie die Beiräte strukturieren. Es gibt Bundesländer, in denen auch die Naturnutzer, wie sie eben schon apostrophiert worden sind, in den Beiräten vertreten sind. Es gibt aber auch welche, wo nur Fachleute aus den Bereichen

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Re

Wasser, Naturschutz usw. vertreten sind. Ich denke, das liegt an der Aufgabenstellung der Beiräte. Man kann selbstverständlich auch die Land- und Forstwirtschaft oder die Gartenbauverbände in den Beiräten beteiligen.

Nur, wir denken, daß die Aufgabenstellung, die Konflikte vorzubewältigen, die dann eigentlich durch die Ausschüsse und Kreistage bewältigt werden sollen, fehlerhaft ist; denn sie hat zu sehr großen Spannungen und Auseinandersetzungen vor Ort geführt. Auch bei Fachbeiräten kann man natürlich die Landwirte und die Forstwirtschaft beteiligen.

Abgeordneter Leifert (CDU): Herr Vorsitzender, ich erwarte noch eine Antwort. Ich hatte eben gefragt, welche Kreise und kreisfreien Städte die Landschaftspläne nicht umgesetzt haben. Weil ein solcher Vorwurf hier erhoben worden ist, möchte ich gerne wissen, welche das denn sind.

Vorsitzender: Herr Dr. Schink, da sind Sie, glaube ich, noch einmal direkt angesprochen, wenn ich das richtig verstanden habe.

Dr. Schink: Herr Kruse, die Frage war an diejenigen gerichtet, die gesagt haben, daß die Kreise ihren Eigenanteil nicht aufbringen können. Es gibt natürlich - auch das ist angesprochen worden -, wenn Sie sich die Karte angucken, Bereiche, in denen die Landschaftsplanung nicht so vorangekommen ist wie in anderen Bereichen. Das Rheinland ist nahezu vollständig beplant. In Ostwestfalen-Lippe ist das noch nicht der Fall.

Was die Umsetzung angeht, ist es sehr schwierig, von uns Einschätzungen zu bekommen. Zu den Ursachen, warum das in Ostwestfalen-Lippe anders ist, habe ich nichts gesagt. Dazu kann ich also aus meiner Sicht wenig sagen. Das mögen diejenigen vortragen, die das hier behauptet und in die Welt gesetzt haben.

Prof. Dr. Gerß: Ich meine, daß die Begriffe Fachbeirat oder nicht Fachbeirat - der andere Begriff ist ja nicht genannt worden - klarer auseinandergelassen werden sollten.

Der Landtag hat damals bei der Beschlußfassung über das Landschaftsgesetz entschieden, daß es in Nordrhein-Westfalen Beiräte zu geben hat, die als Interessenvertretung des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu fungieren haben. Insoweit ist damals die Entscheidung gefallen, daß hier ein Interessenbeirat zu bestehen hat.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Re

Er hat die Aufgabe - das hat die Praxis der darauffolgenden Jahre gezeigt -, den Belang Naturschutz im Verwaltungshandeln zu unterstützen, d. h., die Stellung der Landschaftsbehörden, der Naturschutzbehörden zu unterstützen. Ich behaupte und kann mich dabei auf eine ganze Reihe von Behördenleitern berufen, die ähnliches sagen, daß sie ohne eine solche Unterstützung der Belange des Naturschutzes, ohne eine solche zusätzliche Interessenvertretung, die vom Ehrenamt kommt, noch schwächer wäre, als sie ohnehin schon ist.

Herr Dr. Schink hat auf die Fachbeiräte in anderen Ländern hingewiesen und gesagt: Das sind Beiräte, in die Naturschutzsachverständige berufen werden. Das hat also nichts mit dem zu tun, was der nordrhein-westfälische Gesetzgeber vor Augen hatte, nämlich eine Interessenvertretung. Da sollte lediglich der Sachverstand beratend eingebracht werden. Das ist etwas vollkommen anderes.

Ganz losgelöst davon ist die Frage zu sehen, wie ein solcher Beirat zusammengesetzt ist. Der Interessenbeirat hier bei uns besteht nicht nur aus Vertretern der Naturschutzverbände, sondern es sind auch andere drin. Aber er bleibt jedenfalls nach seiner Zielsetzung ein Interessenbeirat. Ob er diesen Anspruch erfüllt, ist eine andere Frage; aber er hat zumindest den Auftrag, als Interessenbeirat zu fungieren.

Ein Fachbeirat, in dem Naturschutzexperten, naturwissenschaftliche Experten sitzen, bietet keinesfalls die Garantie, eine Interessenvertretung des Naturschutzes zu sein. Das hat gerade die frühere Konstruktion der Landschaftsbeiräte gezeigt, als die sogenannte Gruppe der Sachverständigen darin enthalten war. Gerade die Tatsache, daß die Sachverständigen zwar sachverständig waren - das will ich nicht bestreiten -, aber nicht immer die Interessen des Naturschutzes, wie es das Gesetz verlangt, vertreten haben, hat bewirkt, daß dieser zumindest zu einem Teil bestehende Fachbeirat wieder durch den Interessenbeirat dem gesetzlichen Auftrag entsprechend ersetzt wurde.

Herr Dr. Schink hat vorhin gesagt, die Beiräte seien vielleicht sogar entbehrlich. Ich will jetzt nicht die hundertprozentige Gegenposition vertreten; das wäre zu einfach. Es kommt darauf an, was die Beiräte zu tun haben, was sie zu bewirken haben. Wenn man sie auf einen Status reduziert, daß sie wirklich nichts anderes können, als ihre Meinung zu sagen, wie jeder Bürger das sowieso kann, dann sind sie in der Tat entbehrlich.

Gerade deswegen ist es so wichtig, damit sie eine Aufgabe haben, ihnen eine Mitwirkungsbefugnis zu geben, die über die bloße Meinungsäußerung hinausgeht.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Re

Abgeordneter Gorlas (SPD): Ich stecke jetzt in der Schwierigkeit, da wir ständig zwischen Landschaftsplanung und Beiräten wechseln, mich zu entscheiden, wozu ich mich zunächst äußere. Aber da Herr Gerß mit den Beiräten aufgehört hat, setze ich nun mit den Beiräten fort. Wenn meine Fragen hierzu beantwortet sind, möchte ich noch Fragen zum Vollzugsdefizit bei der Landschaftsplanung stellen.

Ich habe mir in den schriftlichen Stellungnahmen einmal angeguckt, wie die Haltung der Eingeladenen ist. Die kommunalen Spitzenverbände sagen: Die Beiräte sind im Grunde genommen verzichtbar; Herr Schink hat es erläutert. Der Landwirtschaftsverband sagt: Sie sind sinnvoll und zweckmäßig, aber wir fordern eine paritätische Besetzung. Der Gartenbau sieht das positiv und fordert ebenfalls eine paritätische Besetzung.

Die 29er-Verbände - auch das ist interessant - sagen: Häufig rechtfertigen die Ergebnisse den Aufwand nicht. Sie sagen auch, daß nur 6 von 15 Vertretern aus dem Bereich des Naturschutzes sind. Sie fordern, daß die Nutzer in Zukunft aus dem Beirat heraus sollen.

Die Imker sagen - das ist ganz toll -: Die Beiräte sind überwichtig; die Beiräte sind sogar wichtiger als die Naturschutzbehörde und die Verbände. - Dann könnten wir eigentlich gleich die Beiräte regieren lassen.

Die Jäger halten den Beirat für sinnvoll und zweckmäßig und fordern ebenfalls die paritätische Besetzung. Die Angler sagen: Er ist von großer Wichtigkeit; aber es wäre besser, man hätte eine Zusammensetzung, wie wir sie schon einmal 1975 hatten. Von den Waldbauern habe ich keine Stellungnahme.

Man muß, glaube ich, bei den Beiräten ganz nüchtern feststellen: Eigentlich ist keiner damit so richtig zufrieden. Ich glaube - das ist von irgend jemandem hier schon angesprochen worden -, bei vielen liegt ein großes Mißverständnis zugrunde. Ein Beirat soll beraten, mehr nicht. Er soll nicht exekutieren, sondern er soll beraten.

Nun kann ich mir vorstellen, daß jeder, der in einem solchen Beirat sitzt, der Meinung ist, wenn er einen Rat gibt, sollte der auch umgesetzt werden, und er ist frustriert, wenn der nicht umgesetzt wird. Ich denke, damit muß man leben. Wenn man Naturschutzpolitik auf Kreisebene machen will, muß man sich in einer der bestehenden Parteien aufstellen lassen, muß in den Kreistag gehen und dort Naturschutzpolitik machen.

Wenn wir einmal davon ausgehen, daß ein Beirat nicht mehr sein kann, und wenn wir die Beiräte dann noch für erforderlich halten, können wir

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Re

darüber reden, wie wir sie zusammensetzen. Es hat aber wenig Sinn, wenn wir jetzt über die Zusammensetzung, auch über die Parität oder darüber, wer das Übergewicht haben soll, reden, wenn eigentlich keiner mit dem Ganzen zufrieden ist.

Für uns als Ausschuß sind die höchst unterschiedliche Auffassung darüber und der Eindruck, daß eigentlich keiner zufrieden ist, der gegebene Anlaß, zu sagen: Lassen wir es doch ganz sein, wenn wir damit keinem eine Freude machen. Aber ich denke, wir sollten uns das nicht so einfach machen.

Ich habe auf Grund der vorliegenden Stellungnahmen einige Fragen. Die 29er-Verbände sagen in ihrer Stellungnahme: Wichtig ist eigentlich nur das Vetorecht nach § 69 des Landschaftsgesetzes. Das ist die eigentliche Kompetenz, die man hat. Aber die hat der Beirat nur bei der unteren Landschaftsbehörde.

Herr Harengerd, ich möchte an Sie die Frage stellen: Kann ich daraus schließen, daß man den Beirat beim RP und den Beirat beim MURL, weil er diese Kompetenz nicht hat, eigentlich abschaffen kann? Dann müßten wir darüber reden, wie wir das bei der unteren Landschaftsbehörde machen.

Ich habe eine Frage an die LNU. In Ihrer gemeinsamen Stellungnahme heißt es: Der Stimmenanteil für den Belang Naturschutz und Landschaftspflege liegt nur bei 6 von 15. Da ich nicht ganz doof bin und auch rechnen kann, möchte ich jetzt von Ihnen die Frage beantwortet haben, ob das wirklich Ihre Auffassung ist und welche Schlußfolgerungen Sie uns auf Grund dieser Aussage bei der Novellierung nahelegen.

Letzte Bemerkung - vielleicht könnten die Vertreter der Naturschutzverbände auch darauf antworten -: Es ist immer wieder die Forderung erhoben worden, man solle nicht die Prozedur der Wahl durch die Gebietskörperschaft stattfinden lassen. Vielmehr sollten die Verbände ihre Mitglieder selber benennen. Ich habe für diesen Vorschlag sehr viel Sympathie, weil auch ich etwas gegen Prozeduren habe, die man einfach abwickelt, obwohl man eigentlich schon eine ganz bestimmte Erwartung hat.

Aber Sie wissen wie ich, daß wegen des Vetorechts nach § 69 dies nicht möglich ist, daß wir es erst sogar anders hatten und es dann ändern mußten. Anders ausgedrückt: Wäre für die Naturschutzverbände ein Beirat bei den unteren Landschaftsbehörden, bei denen das Vetorecht nicht mehr vorhanden ist, bei denen aber eigentlich jeder Verband die Leute hinschicken kann, die er für richtig hält, eine akzeptable

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Re

Lösung, oder würden Sie, wie man das der Stellungnahme entnehmen könnte, sagen: Das Vetorecht ist für uns so unverzichtbar, daß wir da nicht weiter diskutieren können?

Dr. Harengerd: Zu der Frage, ob das Vetorecht verzichtbar oder unverzichtbar ist: Ich will Ihnen aus der Praxis sagen - auch ich war einmal in solchen Beiräten -: Im Landschaftsgesetz steht: unabhängige Vertretung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege. Im Runderlaß des Innenministers steht, daß die Vertreter der sogenannten Nutzerverbände ihre wirtschaftlichen Interessen mit einzubringen haben.

Solange die Beiräte von der Konstruktion her nicht den Gesetzesanspruch erfüllen können - unabhängige Vertretung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege -, sind sie verzichtbar. Das sehe ich genauso.

Zur Frage nach dem Stimmenanteil 6 von 15 sage ich, ohne der LNU vorgreifen zu wollen: Lieber Herr Gorlas, auch Sie wissen doch, daß es in Nordrhein-Westfalen Verbände gibt, die unter der Flagge der 29er-Verbände segeln, aber oftmals von ihrer Zielsetzung her ganz andere Inhalte vertreten als diejenigen, die mit der Bezeichnung Naturschutz und Landschaftspflege abgedeckt sind. Insofern also bitte keinen Etikettenschwindel.

Daß der Anteil 6 von 15 insbesondere bei Unterstützung z. B. der Imker, gelegentlich auch von Vertretern der Fischerei oftmals zugunsten des Belanges Naturschutz und Landschaftspflege höher ist, steht auf einem ganz anderen Blatt. Das ist aber häufig reiner Zufall.

Ich hoffe, daß deutlich geworden ist - Herr Schink hat das jedenfalls in dieser Frage auf den Punkt gebracht -: Wir wollen nicht in sogenannten Vorabwägungsgremien sitzen. Das ist nicht Aufgabe der Landschaftsbeiräte. Wenn man sie unbedingt beibehalten will - es gibt da ganz interessante Koalitionen; es fragt sich nur, warum -, dann soll man sie so ausgestalten, daß sie den jetzt schon im Gesetz enthaltenen Anspruch erfüllen können. In der derzeitigen Konstellation können sie das nicht.

Erdmann: Ich glaube, wir sind hier mißverstanden worden. Wir von der LNU fordern nicht, daß die Nutzer aus den Beiräten herausgenommen werden.

(Abgeordneter Gorlas (SPD): Das steht aber in der Stellungnahme!)

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Re

- Da steht etwas von einer Minderung der Stimmenzahl auf der Nutzerseite. Wir können uns das so vorstellen, daß das Gewicht der Naturschutzverbände, die die Sachverständigen stellen, die vom Landschaftsgesetz verlangt werden, etwas höher angesiedelt wird. Wie das im einzelnen auszuformulieren ist, darüber mag man sich Gedanken machen.

Wir, die LNU, möchten dieses Gremium, sofern man es Gremium als eines sieht, in dem Konfliktsituationen ausgetragen werden, so verstanden wissen, daß jedenfalls das Gewicht der Naturschutzverbände schwerer wiegt als bisher. Das ist der Wunsch der LNU, aber nicht, daß die Nutzerseite vollständig herausfällt.

Die Frage, ob ein solches Gremium politische Aufgaben wahrnehmen muß, ist davon losgelöst. Man kann nur darauf hinweisen: Im Grunde sieht das Landschaftsgesetz den Schutz der Landschaft vor. Hier sollten die dazu erforderlichen Sachverständigen beraten. - Das zu diesem Punkt.

Vorhin wurde hier davon gesprochen - es ist dazu von Herrn Leifert eine Frage gestellt worden -, daß ein Handlungs- bzw. Vollzugsdefizit bei den Landschaftsplänen besteht. Herr Leifert, wir hätten in diesen zwei Wochen natürlich versuchen können, Listen zu fertigen, wo tatsächlich keine Landschaftspläne erstellt worden sind. Wir hätten auch versuchen können, umfassend darzustellen, wer einen Landschaftsplan nicht vollzogen hat.

Ich wollte darstellen, daß es so etwas gibt. Wir können uns auch über die Namen unterhalten. Jetzt aber die eine oder andere Gemeinde oder auch mehrere Gemeinden an den Pranger zu stellen ist nicht die Auffassung, die ich hierzu vertrete. Die LNU möchte so etwas nicht tun. Es gibt solche Fälle; man kann sie tatsächlich auflisten. Wir können uns darüber im kleinen Kreise unterhalten.

Für uns ist der Schwerpunkt darin zu sehen, daß versucht wird, dieses Vollzugsdefizit in den Griff zu bekommen. Egal, ob es nun eine feste Frist gibt oder ob das in irgendeiner Form der Einflußnahme des Regierungspräsidenten unterliegt, wird man natürlich zu beachten haben, daß ein Regierungspräsident nicht in die Hoheitsrechte der Kommunen hineinregieren kann. Das ist uns allen bewußt. Man muß aber auch darauf achten, daß bei einem Landschaftsgesetz, das fast 20 Jahre besteht und vorschreibt, daß Landschaftspläne entwickelt und beschlossen werden, so etwas tatsächlich in einer angemessenen Frist geschieht. So war diese Stellungnahme zu verstehen.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Re

Abgeordneter Gorlas (SPD): Sie sind leider auf meine Frage nicht eingegangen. Nur 6 von 15 Mitgliedern des Landschaftsbeirates sind Vertreter des Naturschutzes - oder so ähnlich -, heißt es da. Ihr Verband hat das mit unterschrieben. Ich wollte Ihnen die Gelegenheit geben, dazu eine Stellungnahme abzugeben, weil das speziell für Ihren Verband eine interessante Feststellung ist. Denn das heißt auf gut deutsch, daß Sie diese Qualifikationen einigen Verbänden, die bei Ihnen Mitglied sind, absprechen. Es wäre doch interessant, das zu erfahren.

Zu dem Thema, die Landwirtschaft herauszunehmen, hätte ich auch von Herrn Dr. Harengerd gerne noch etwas gehört. Ich erinnere mich an eine gemeinsame Diskussion in der Evangelischen Akademie in Iserlohn, glaube ich. Da haben Sie in der Diskussion gesagt: Mit den Landwirten haben wir in den Beiräten überhaupt keine Probleme. Sie haben dann auch von 6 von 15 gesprochen; Sie erinnern sich.

Nun steht allerdings in Ihrer gemeinsamen Stellungnahme:

Eine Verbesserung der Situation wäre nur zu erzielen, wenn die Beiräte bei Beibehaltung des Vetorechts nach § 69 LG um die nutzerorientierten Mitglieder vermindert würden.

Nach unserer Auffassung, wie es auch im Gesetz steht, heißt das: die restlichen sieben, allen voran die zwei der Landwirtschaft.

Ich möchte von Ihnen wissen, ob nur noch die acht den Landschaftsbeirat bilden sollen. Oder verstehe ich das falsch? Oder haben Sie sich hier unglücklich ausgedrückt? Diese beiden Fragen sollten noch geklärt werden.

Erdmann: Nur zur Frage des Stimmenverhältnisses; ich danke für den Hinweis. Wir in der LNU gehen natürlich davon aus, daß es acht Naturschutzverbände sind, weil wir nach unserem Verständnis auch die Wander- und die Heimatvereine dazuzählen, die wesentliche Aufgaben in diesem Bereich wahrnehmen. Das dient vielleicht der Klärung in bezug auf Ihre Nachfrage. Insofern korrigieren wir für die LNU diesen Stimmenanteil von 6 zu 15.

Dr. Harengerd: Wir wissen natürlich alle aus der Praxis, daß die hehren Ideale die eine Seite sind und das tägliche Handeln die andere Seite ist. Auch ich will jetzt keine Verbände nennen; denn wir sind nicht unfreundlich. Aber wenn ein Regierungspräsident Vorsitzender eines Verbandes ist, der, sagen wir einmal: auch ein wenig Naturschutz betreibt, dann können Sie sich vorstellen, daß bei einem Straßenbau-

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Re

vorhaben, einer Abgrabung oder einem sonstigen Eingriff im Konfliktfalle der Regierungspräsident als Regierungspräsident und nicht als Vorsitzender eines solchen Verbandes handelt. Von daher also 6 zu 15. Schön ist es - gelegentlich ist es auch so -, wenn es anders ist.

Dann zu der Frage der Ausbalancierung: Ich war vorhin sehr glücklich, als mehrere Vertreter der Landwirtschaft, des Forstens usw. von einer paritätischen Besetzung sprachen. Da fühlte ich mich schon fast bestätigt; denn mehr als sechs ist doch eine wunderschöne Sache. Offensichtlich ist das aber ganz anders gemeint gewesen.

Es ist schon richtig: Wie man das im Einzelfall macht, Herr Gorlas, wenn man es will, ist eine Frage, die wir nicht unbedingt hier erörtern müssen. Wir können ja auf der einen Seite aufstocken, wenn wir auf der anderen Seite nicht vermindern wollen.

Sie haben ja Recht - da ziehe ich mich auch nicht zurück -: Wir haben in aller Regel mit den Landwirten in den Beiräten, jedenfalls unten, weniger Probleme als mit den Vertretern, die in Wirklichkeit Behördenvertreter sind, aber über irgendeinen Verband in die Beiräte hineingerutscht sind. Das ist zutreffend.

Prinz zu Salm: Zur Vervollständigung - Herr Gorlas, das konnten Sie noch nicht wissen -: Auch der Waldbauernverband ist der Meinung, daß die Beiräte beibehalten werden sollten, daß sie aber paritätisch besetzt werden sollten. Ich bin nicht der Meinung, die jetzt vom BUND geäußert worden ist, daß das mehr eine fachliche Geschichte ist. Vielmehr sehe ich sehr wohl, daß schon in den Beiräten Diskussionen zwischen den einzelnen Interessenten geführt werden, die zur Klärung der Sachverhalte beitragen.

Ich glaube auch - ich nehme das für die Beiräte ganz generell in Anspruch -, daß dort mehr Fachwissen sitzt - ich will dabei jetzt niemandem hier zu nahe treten - als in den Parlamenten.

Wenn man sich wirklich darum bemüht - ich habe da gute Beispiele; Herr Professor Gerß wird mir vielleicht zustimmen -, kommt es in diesen Sitzungen wirklich zu fachlichen Gesprächen. Wir kommen dann auch zu Ergebnissen, die tragbar sind.

Es ist doch ein großer Vorteil für alle Parlamentarier, daß zumindest eine Richtung vorgegeben ist, wie ein solches Problem, wenn es aufgetreten ist, gelöst werden kann.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Re

Ich halte also, um das zusammenzufassen, die Beiräte für absolut notwendig. Ich würde auch bei der jetzigen Konzeption in den Beiräten weiterhin mitarbeiten wollen. Ich hielte es aber für besser, wenn sie paritätisch besetzt würden, weil dann auch diejenigen, die im Grunde die Maßnahmen zu erdulden haben, nämlich die Land- und Forstwirte, entsprechend berücksichtigt würden.

Prof. Dr. Gerß: Herr Gorlas hat bewußt oder unbewußt - ich weiß es nicht - nicht mich angesprochen, sondern nur die beiden Kollegen, denen ich natürlich voll zustimme. Vielleicht hat er mich bei der Frage, ob der Beirat bei der obersten Landschaftsbehörde entbehrlich ist oder nicht, für befangen gehalten. Sie gestatten, daß ich trotzdem meine Meinung dazu sage.

Wenn wir akzeptieren, daß eine Interessenvertretung des Naturschutzes bei den Behörden, die auf den verschiedenen Ebenen mit Naturschutzbelangen befaßt sind, stattzufinden hat, dann ist natürlich klar, weil Naturschutz auf allen drei Verwaltungsebenen behandelt wird, daß überall dort eine Interessenvertretung stattzufinden hat. Insoweit wäre das schon eine Begründung für die Existenzfähigkeit der Beiräte, wenn man sie überhaupt hat, auf allen drei Verwaltungsebenen.

Den § 69 gibt es logischerweise nur auf der unteren Ebene. In irgendeinem Bundesland ist es so - ich weiß nicht, ob es Bayern ist; das weiß Herr Schink mit Sicherheit besser -, daß, wenn auf der unteren Ebene widersprochen wird, die Angelegenheit bei der höheren Landschaftsbehörde zur Entscheidung kommt und daß dann der dort bestehende Beirat ebenfalls gehört werden muß, damit auch da eine Beratung stattfinden kann.

Diese Verpflichtung gibt es bei uns nicht. Es wäre natürlich sinnvoll, diese Verpflichtung einzuführen. Das heißt, wenn der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde widerspricht und der Regierungspräsident zu entscheiden hat, sollte er seinen Beirat anzuhören haben. Insofern kann man die Beiräte der verschiedenen Ebenen als einen Komplex ansehen.

Die Frage nach der Zahl der Vertreter kommt mir ein bißchen kurios vor; denn das ist doch vollkommen klar. Im Gesetz und, ich glaube, auch schon im Bundesnaturschutzgesetz steht, daß der Naturschutz im weiteren Sinne folgende Belange umfaßt: Naturschutz im engeren Sinne, Landschaftspflege, Heimatpflege und Erholung. Das ist begrifflich festgelegt. Deshalb meinen wir, daß der Belang Naturschutz der

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Re

Aufgabenstellung des Beirats entsprechend die Mehrheit haben sollte. Wir haben bislang sechs Stimmen.

Ich spreche also nicht den Belangen Heimatpflege und Naherholung die Existenzberechtigung ab. Ich behaupte nicht, daß dort keine Leute sitzen, die für den Naturschutz eintreten. Vielmehr geht es einfach um folgendes: Der Belang Naturschutz hat - das ist durch Verordnung und Gesetz festgelegt - sechs Stimmen. Die drei anerkannten Naturschutzverbände haben insgesamt neun Stimmen. Das ist keine Diskriminierung des Belanges Heimatpflege und Erholung.

Unsere Forderung heißt: Innerhalb dieses Komplexes der anerkannten Naturschutzverbände muß der Belang Naturschutz so stark sein, daß er im Beirat insgesamt die Mehrheit hat. Ich glaube, das ist unmißverständlich klar.

Herker: Ich wundere mich ein bißchen, daß die 29er-Verbände für sich in Anspruch nehmen, das Wissen um Landschaft und Naturschutz allein gepachtet zu haben. Die Geschichte zeigt doch seit mehr als 2 000 Jahren sehr deutlich: Es sind die Landwirte, die sich um die Landschaftspflege bemühen. Alles andere sind Zeiterscheinungen.

Ich will aber nicht polemisieren. Ich bin der Auffassung, daß die praktischen Berufe durchaus durch ihre Arbeit in der Natur eine ganze Menge Sachverstand einzubringen haben. Darum möchte ich für eine paritätische Mitbestimmung dort plädieren.

Kleimann: Auch ich bin in gleicher Weise wie Herr Herker etwas erschrocken, daß es eine Diskussion zwischen Naturnutzern und -schützern gibt, wobei sich die eine Seite als die Sachverständigen darstellt. Das kann doch nicht Sinn des Beirates sein. Der Entscheidungsträger ist der Kreistag oder der Rat einer kreisfreien Stadt. Der Beirat hat das Für und Wider sachlich miteinander auszutauschen und gibt dem Entscheidungsträger entsprechende Hilfe.

Ich denke, daß es nicht weiterführt, wenn wir das im Gesetz in dieser Richtung zuspitzen. Ein Landwirt, ein Forstwirt, ein Gartenbaubetrieb würde sich jegliche Grundlage entziehen, wenn er gegen die Natur handelte. Das muß ich hier als Landwirt und Vertreter der Landwirtschaftsverbände einmal deutlich sagen. Das ist nicht das Selbstverständnis unseres Mitwirkens im Beirat; das ist hier deutlich angesprochen worden.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Re

Deswegen plädieren wir nach wie vor dafür, daß der Beirat paritätisch besetzt sein kann. Er soll dem Entscheidungsträger eine Entscheidungshilfe geben, der sich dann dafür oder dagegen aussprechen und demgemäß handeln kann.

Abgeordneter Leifert (CDU): Ich hätte im Zusammenhang mit der Parität gerne gewußt, was jeder einzelne konkret anhand von Zahlen bei der Zusammensetzung des Landschaftsbeirates unter Parität versteht. Alle haben dieses Wort benutzt, aber ich bin ganz sicher, es ist in der Zusammensetzung etwas Verschiedenes darunter verstanden worden.

Deshalb möchte ich noch einmal die Landwirtschafts-, Garten- und Waldbauernverbände sowie Herrn Gerß oder Herrn Harenberg fragen, wie nach Ihren Vorstellungen die paritätische Besetzung dieses Beirats konkret aussieht.

Gehring: Ob es ein, zwei, drei oder vier sind, ist völlig egal. Es sollten sicherlich mehr als einer und weniger als ein großer Haufen sein. Es müßten nur jeweils gleich viele sein - um das einmal am Wort "Parität" festzumachen. Es können also mehr als heute sein, es können aber auch ein paar weniger sein. Es müssen nur gleich viele sein. Ich zähle aber acht zu sieben; so sagt es der § 11 Abs. 4. Da müßte aber etwas von jeweils sechs oder sieben oder acht stehen.

Herker: Uns geht es im Prinzip um eine paritätische Besetzung der Verbände. Da könnte man sicher eine Einigung finden.

Vorsitzender: Sie schließen sich also dem von Herrn Kleimann Angesprochenen an.

Dr. Harengerd: Parität kann in diesem Falle nur heißen - ohne das vertiefen zu wollen -, daß hinsichtlich des Belanges, den der Beirat vertreten soll, zumindest Gleichrangigkeit der Waffen besteht. Jetzt haben wir eine Minderheit.

Abgeordneter Heidtmann (SPD): Ich möchte noch eine Frage an Herrn Dr. Harengerd stellen. Ich glaube, er hat eine Frage von Herrn Gorlas nicht ganz beantwortet, nämlich ob die beiden Beiräte, die kein Veto-recht haben, abgeschafft werden sollen, ja oder nein. Dazu habe ich nichts gehört. Deshalb möchte ich Sie bitten, dazu noch konkret Stellung zu nehmen.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Re

Dr. Harengerd: Wenn es nicht gelingt, in dem Novellierungsverfahren, in dem wir uns befinden, sicherzustellen, daß die Beiräte wenigstens in Zukunft den Gesetzauftrag, den sie eigentlich haben, erfüllen können, dann ja.

Vorsitzender: Danke schön. Meine Damen und Herren, ich darf bitten, daß Sie um 13.50 Uhr, also in 45 Minuten, hier im Plenarsaal wieder anwesend sind, damit wir die Diskussion fortsetzen können. Ich wünsche Ihnen einen guten Appetit.

(Unterbrechung: 13.06 bis 13.55 Uhr)

Vorsitzender: Ich rufe Herrn Kollegen Heidtmann mit einer weiteren Frage auf. Bitte schön.

Abgeordneter Heidtmann (SPD): Ich komme noch einmal kurz auf den Anfang unserer Diskussion heute morgen zurück. Wenn ich es richtig gehört habe, hat Herr Professor Gerß zur Begründung für die Einführung der Verbandsklage das Beispiel des Artenschutzes angeführt. Da wollte ich noch einmal nachhaken.

Glauben Sie nicht auch, Herr Professor Gerß, daß es dieser Frage wegen nicht der Einführung der Verbandsklage bedarf, sondern daß man in einem Paragraphen des Landschaftsgesetzes - ich glaube, es ist der § 10 - nachschauen müßte, ob es da vielleicht einer Ergänzung, einer Verbesserung oder wie auch immer bedarf? Es gibt, wenn ich das richtig gelesen habe, in diesem Paragraphen zum Bereich des Naturschutzes ein paar Hinweise.

Also, als Beispiel für die Einführung der Verbandsklage halte ich den Artenschutz nicht für geeignet.

Prof. Dr. Gerß: Ich hatte nicht generell von Artenschutz gesprochen, sondern in meinem Beispiel gesagt, daß, wenn eine lokale Population irgendeiner Art durch eine Maßnahme erlischt, normalerweise keine individuelle Betroffenheit vorliegt und daß dann, damit hier überhaupt ein Rechtsschutz gegeben ist, die Verbandsklage einspringen könnte. Es geht also um das Erlöschen einer lokalen Population und nicht um Artenschutz generell.

Abgeordneter Heidtmann (SPD): Herr Professor Gerß, würden Sie trotzdem noch ein paar Sätze zu dem § 10 sagen, wie sich der Arten-

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994

Re

schutz insgesamt aus Ihrer Sicht darstellt? Reicht das, was in dem Entwurf steht, nach Ihrer Meinung aus, oder muß man da noch irgendwelche Ergänzungen, Abstriche oder was auch immer machen?

In der Sache bin ich mit Ihnen einig: Das ist ein Thema, das man wirklich ernst nehmen muß. Es wäre mir ganz wichtig zu wissen, ob nach Ihrer Meinung das, was zu diesem Thema in dem Gesetzentwurf steht, ausreichend ist.

Prof. Dr. Gerß: Zu einigen Fragen, die nicht unter die vier ausdrücklich gestellten Fragen fallen, habe ich in einem separaten Papier Stellung genommen, auch zu einigen Aspekten des Artenschutzes. Ich bin im Moment etwas überfordert. Das steht aber in den Papieren, die Sie bekommen haben. Da haben wir zu einigen Punkten auch gezielte Vorschläge gemacht.

Abgeordneter Krömer (CDU): Herr Professor Gerß, mir geht es noch einmal um die Frage des ortsnahen Engagements der ehrenamtlichen Kräfte im Umweltschutz. Sie haben sich darüber beklagt - wenn ich es richtig mitbekommen habe, Herr Dr. Harengerd auch -, daß die Bündelung auf der Kreisebene nicht jene Erfolge verzeichnet, die Sie für notwendig halten.

Aber ist es nicht gerade die Bündelung in Verbindung mit den örtlich Ehrenamtlichen im Umweltschutz und auch in anderen Bereichen, die hier ihren schnellen Niederschlag findet? Ich sage das auch, weil ich aus einem Gebiet komme, wo die RAMSA-Konvention letztlich auf lokale Erkenntnisse aufgebaut hat.

Frage zwei: Herr Dr. Harengerd, Sie haben davon gesprochen, daß Sie sich aus Ihrer Sicht im Rahmen der Außenbereichsregelungen für die Landwirtschaft differenzierte Regelungen vorstellen könnten. Wo sehen Sie denn Defizite, wenn Sie sich das Spannungsfeld örtliche Bebauung, landwirtschaftliche Gebäude mit Nutzungen, Wohnumfeld vor Augen führen und wissen, daß Landwirtschaft, teilweise auch die Gärtnerei, letztlich auch in Außenbereichen bauen muß, weil sie sich in örtlichen Bereichen nicht mehr wirtschaftlich entwickeln kann und damit existentielle Probleme bekommt?

Dritter Punkt: Sowohl Herr Kleimann wie auch Herr Prinz Salm haben, wenn ich das richtig behalten habe, gesagt, daß der Vertragsnaturschutz gesetzlich geregelt werden sollte. Hängt es mit den Irritationen des letzten Jahres zusammen, daß eine Glaubwürdigkeit mittelfristiger und langfristiger Regelungen möglicherweise nicht mehr in dem

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Re

Umfange wie früher gegeben ist, oder welche Handlungsansätze haben zu Ihren Argumentationen geführt?

Das vierte: Herr Dr. Schink, Sie haben davon gesprochen, daß Abgrabungsrechte nicht mehr in Gesetzesform novelliert werden müssen. Wenn wir aber im Rahmen von Landschaftsplänen und Großabgrabungen im Kiesbereich zu Regelungen kommen, dann geht das nur über die Landschaftspläne, teilweise unter das Wasserrecht, unter das Bergrecht fallend. Aber es bedarf doch klarer Rechtsregelungen, um Konzepte zu entwickeln, die auch für kommende Generationen Perspektiven beinhalten.

Wie sehen Sie hier die Lösungsvorschläge? Was ist in Nordrhein-Westfalen falsch gemacht worden, wenn man nach anderen Kriterien auf der Bezirksebene verfahren hat? Warum soll, wenn schon entschieden werden muß, nicht statt des Regierungspräsidenten der Kreis entscheiden?

Prof. Dr. Gerß: Die untere Landschaftsbehörde ist im allgemeinen das schwächste Glied in der Bündelungsbehörde auf Kreisebene. Sie hat nur dann eine Chance, im Rahmen der Bündelungsbehörde mit ihren Belangen das nötige Gewicht zu bekommen, wenn sie die Unterstützung der Ehrenamtlichen hat. Ob das ausreicht, ist eine andere Frage. Aber ohne deren Unterstützung hätte sie überhaupt keine Chance.

Sie haben selber gesagt: Bündelung mag ja hinnehmbar sein, aber nur in Verbindung mit den Ehrenamtlichen; so ähnlich haben Sie das selber formuliert. Genau das ist der Grund dafür, daß wir sagen: Die ehrenamtliche Mitwirkung muß unbedingt mit entsprechenden Möglichkeiten der Einflußnahme gegeben sein.

Dr. Harengerd: Zuerst zu den von Ihnen gestellten recht präzisen Fragen: Selbstverständlich haben wir an keiner Stelle einer Regelung das Wort geredet, die - wie bisher auch - im Zuge der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung auch die notwendigen Gebäude vorsieht. Das sind jetzt privilegierte Bauvorhaben, und das sollen auch in Zukunft privilegierte Bauvorhaben bleiben.

Die Kritik entzündet sich daran, daß es erleichtert worden ist, daß ursprünglich landwirtschaftlichen Zwecken dienende Anwesen in Gewerbe, Kleingewerbe usw. umfunktioniert werden können.

Wenn wir auf der Eingriffsregelung so herumreiten, dann geschieht das doch deswegen, weil es mittlerweile gang und gäbe ist, überhaupt nicht

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Re

mehr danach zu fragen, ob ein Eingriff wirklich ausgeglichen werden kann. Das heißt, eine Straße wird durch die Landschaft gebaut, und es sind fast immer - wenn es nicht im Sauerland ist - landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen. Aber einen wirklichen Ausgleich gibt es nicht, es sei denn, daß entsprechend dem Ausmaß der Versiegelung an der einen Stelle an anderer Stelle entsiegelt wird. Das wäre ein sachgerechter, inhaltlich korrekter Ausgleich.

Da streiten wir, wenn Sie so wollen, eigentlich mit für die Belange der in der Landwirtschaft arbeitenden Menschen; denn deren Flächen werden immer weiter eingeengt, immer weiter versiegelt, immer weiter zerstört.

Die Straße ist nur ein Beispiel. Es gibt viele andere Beispiele dafür, daß die Gesellschaft so tut, als ob landwirtschaftliche Nutzfläche sozusagen beliebig disponierbare Fläche für alle möglichen Belange ist. Ob das im Einzelfall sinnvoll ist oder nicht, wird nicht mehr hinterfragt. Es werden die Gesetze so geändert, daß eine Straße quasi auf Zuruf bei einer Bezirksplanungsratssitzung als Landesstraße in den Landesstraßenbedarfsplan hineinrutscht. Das ist keine verantwortliche Politik.

(Zuruf von der SPD: Das ist doch Unfug!)

- Das ist passiert; das habe ich selbst miterlebt. Ich sitze im Bezirksplanungsrat und habe selber miterlebt, wie das läuft.

Noch einen Satz zu der Verlagerung auf die Kreisebene, was die Abgrabungen angeht. Gehen Sie doch im Regelfall davon aus, daß der Regierungspräsident, auch wenn er eine Bündelungsbehörde ist, etwas weiter wegsitzt von denjenigen Interessenten, die an einer Abgrabung ein unmittelbares Interesse haben. Einfacher ausgedrückt: Der Unternehmer, der in einem Kreis sitzt und Abgrabungen betreibt, hat einen stärkeren Einfluß auf die Kreisverwaltung als auf den Regierungspräsidenten - jedenfalls im Regelfall.

Prinz zu Salm: Ein paar Worte zu dem Vertragsnaturschutz: Es gibt den Vertragsnaturschutz in der Landwirtschaft; er läuft auch sehr erfolgreich. Nur ist er dort von der Konstruktion her relativ einfach.

Im Forstbereich gibt es sehr viele verschiedene Sachverhalte, die bei einer solchen vertraglichen Regelung berücksichtigt werden müssen. Deshalb hat es wesentlich länger gedauert, bis wir dort das Kleingedruckte einigermaßen fertig hatten.

Wir sind dabei, ein solches Modell zum Abschluß zu bringen. Wir

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Re

wünschen uns jetzt durch diese Gesetzesänderung, daß praktisch die Möglichkeit einer vertraglichen Regelung in diesem Gesetz verankert wird. Die Einzelheiten sind beinahe fertig; über die brauchen wir uns hier nicht zu unterhalten. Das ist für die Waldbesitzer zwar nicht das Schönste, aber es ist für uns, so glauben wir jedenfalls, ein gangbarer Weg.

Wichtig ist nur, daß das Gesetz jetzt so geändert wird, daß auf alle, die damit zu tun haben, ein gewisser Druck ausgeübt wird, als erstes Mittel den Vertragsnaturschutz zu nehmen. Erst wenn sich herausstellt, daß das potentielle Gegenüber aus reiner Sturheit oder aus absolut grundsätzlichen Überlegungen nicht will, sollte man zu schärferen Maßnahmen greifen.

Aber auch für einen solchen Fall ist uns beim Wald die Möglichkeit geboten worden, daß jemand, wenn er unbedingt nicht mitmachen will, seine Fläche mit anderen Flächen tauschen kann, die der Öffentlichkeit gehören. Auch dieses Problem wäre gelöst.

Wichtig ist nur, daß jetzt die entsprechenden Vorschriften im Landschaftsgesetz dahin gehend geändert werden. Wir wären natürlich sehr dankbar, wenn das bald geschehen könnte.

Dr. Schink: Ich bin zum Abgrabungsgesetz direkt angesprochen worden. Aber vielleicht lassen Sie mich ganz kurz noch etwas zu den Regelungen des Vertragsnaturschutzes sagen.

Prinz Salm hat gerade gemeint, daß Vertragsnaturschutz an Stelle von Schutzverordnungen oder Festsetzungen in Landschaftsplänen erfolgen soll. Davon halten wir nicht viel, weil Naturschutz auch Drittwirkungen haben muß und nicht nur den Eigentümer, sondern auch diejenigen betreffen muß, die als Erholungssuchende oder Landschaftsnutzer die entsprechenden Bereiche betreten wollen oder dort irgendwelche Nutzungen ausüben wollen. Die entsprechenden Verbote oder Gebote lassen sich über den Vertragsnaturschutz nicht herstellen.

Deshalb sind wir der Auffassung: Vertragsnaturschutz und Kooperation mit den eigentlich betroffenen Grundstückseigentümern ist notwendig und für den Vollzug des Naturschutzes sehr wichtig. Er kann aber nicht das alleinige Instrument sein, sondern muß durch entsprechende Festsetzungen in Schutzverordnungen begleitet werden.

Zur Umfunktionierung von landwirtschaftlichen Gebäuden im Außenbereich, die Herr Harengerd angesprochen hat: Das ist bundesrechtlich im Baugesetzbuch geregelt, und wir können hier im Landschaftsgesetz

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Re

Nordrhein-Westfalen eigentlich keine Sonderregelungen schaffen. Von daher ist es schwierig, hier etwas zu tun.

Zum Abgrabungsgesetz: Wir hatten vorgeschlagen - das haben wir schon seit Jahren gefordert -, das Abgrabungsgesetz ersatzlos aufzuheben. Unsere Begründung geht zunächst einmal dahin, daß das Land Nordrhein-Westfalen das einzige Bundesland ist, das sich ein Abgrabungsgesetz leistet. Auch in anderen Bundesländern gibt es Abgrabungen, so daß sich die Frage stellt: Warum ist das so?

Wir meinen, daß Abgrabungen in den meisten Fällen in ausreichender Weise über wasserrechtliche und bergrechtliche Vorschriften geregelt werden können. Vom Abgrabungsgesetz werden solche Fälle erfaßt, in denen eine Grundwassertangierung nicht stattfindet, in denen nur Kies ausgebaggert wird, ohne daß ein Baggersee entsteht, oder in denen es um kleinflächige Bereiche geht.

Die Eingriffsregelung kann man über entsprechende Verfahren steuern. Bei der Eingriffsregelung, wenn Sie an langfristige Verfahren denken, muß bei größeren Vorhaben ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt werden, in dem die notwendigen Renaturierungsmaßnahmen dargestellt und von der Landschaftsbehörde über eine landschaftsrechtliche Genehmigung entsprechend festgesetzt werden können.

Wenn es denn beim Abgrabungsgesetz bleiben sollte, so spricht aus unserer Sicht einiges dafür, die Zuständigkeit auf die Kreisebene zu verlagern, weil - anders, als Herr Harengerd es ausgeführt hat - auch die wasserrechtlichen Verfahren bei den Kreisen angesiedelt sind. Darum ist es eigentlich zweckmäßig, auch die Verfahren, die vielleicht nicht so kompliziert sind, weil der Wasserbelang nicht berührt ist, ebenfalls auf der Kreisebene anzusiedeln.

Prinz zu Salm: Eine Bemerkung noch zu den Worten von Herrn Schink, was den Vertragsnaturschutz und die ordnungsrechtlichen Verordnungen anbelangt: Die sehen wir natürlich äußerst ungerne. Aber wir sehen ein, daß es einen gewissen Drittschutz geben muß.

Wir legen allerdings großen Wert darauf, daß die Betroffenen bei der Erstellung der Verordnungen, was den Inhalt der Verordnungen anbelangt, mitarbeiten können. Es muß doch möglich sein, daß man aus dem langen Katalog der Festsetzungen wirklich nur die herausucht, die für den Fall, der gerade besprochen wird, notwendig sind.

Ich glaube, daß das unter vernünftigen Leute möglich sein müßte. Dann

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Re

wären wir auch bereit, wenn es nicht anders geht, einen Drittschutz zu akzeptieren.

Dr. Schink: Prinz Salm, natürlich sind wir dazu bereit, mit Ihnen zusammenzuarbeiten. Da der Naturschutz vollzogen werden soll, liegt uns daran, mit den Verordnungen in Kooperation mit den Betroffenen zu arbeiten. Das gilt auch für die Landschaftsplanung. Von daher wissen auch wir, daß nur das Notwendige und Erforderliche in die Verordnungen hineinkommen darf. Alles andere wäre ohnehin nicht so ganz rechtmäßig. Deshalb, denke ich, sind wir mit Ihren Vorschlägen einverstanden.

Abgeordneter Meyer zur Heide (SPD): Mehrere der Anzuhörenden haben sich gegen eine flächendeckende Landschaftsplanung ausgesprochen. In einer Antwort auf eine Rückfrage haben Sie, Prinz Salm, die Dinge, glaube ich, am klarsten auf den Punkt gebracht. Sie haben gesagt: keine Änderung des Anforderungsprofils für die Landschaftsplanung, weil Sie das für schwierig halten. Sie haben dann aber gesagt: Konzentration der Landschaftsplanung auf die Gebiete - ich benutze jetzt ein Wort, das Sie benutzt haben -, wo sich die Dinge wirklich knubbeln.

Meine Frage lautet jetzt: Wie könnte man die Gebiete festlegen, wo Landschaftsplanung nach Ihrer Vorstellung erforderlich ist? Denn bei der Festlegung solcher Gebiete würde es doch Diskussionen darüber geben, ob sie erforderlich ist oder nicht. Welches Instrumentarium stellen Sie sich da vor? Wie könnte man das handhaben?

Prinz zu Salm: Wir haben uns darüber im einzelnen noch keine genauen Gedanken gemacht; da erwischen Sie uns etwas auf dem falschen Bein. Aber ich kann mir gut vorstellen, daß man, wenn man z. B. die Regierungspräsidenten fragt, welches die Problemgebiete sind, relativ schnell Gebiete herausbekommen würde, wo man feststellt: Hier gibt es Probleme; hier müssen Probleme gelöst werden. Ich glaube, daß man das über die Regierungspräsidenten sehr leicht herausbekommen kann.

Abgeordneter Uhlenberg (CDU): Im Gegensatz zu Prinz Salm möchte ich mich dafür aussprechen, daß diese Entscheidung auf der Kreisebene getroffen wird. Der RP ist weit weg. Die Landschaftsplanung war bisher eine Frage der kommunalen Selbstverwaltung. Ich traue es den Kreisen

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Re

und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen schon zu, daß sie die Problemgebiete in ihren Kreisen kennen.

In Soest, dem Kreis, aus dem ich komme, waren im Zusammenhang mit der flächendeckenden Landschaftsplanung 14 Landschaftspläne einmal vorgesehen. Es werden vielleicht drei, vier oder fünf - je nach den finanziellen Möglichkeiten - in den Problemgebieten realisiert. Diese Entscheidung kann, glaube ich, nicht in Arnsberg getroffen werden, sondern muß bei der zuständigen Kreisverwaltung, der unteren Landschaftsbehörde mit dem Fachausschuß des Kreistages getroffen werden.

Abgeordneter Gorlas (SPD): Es gibt ein altes Sprichwort: Man soll das Fell des Bären nicht verteilen, bevor man ihn erlegt hat. Bezogen auf die Landschaftsplanung muß doch unser Diskussionsstand hier notwendigerweise ein ganz anderer sein und darf nicht so spekulativ sein.

Wir müssen zuerst einmal feststellen: Vor 20 Jahren, nämlich 1974, hat der Landtag das Landschaftsgesetz mit der flächendeckenden Landschaftsplanung beschlossen. Im § 16 steht klar drin:

Der Landschaftsplan ist von den Kreisen und kreisfreien Städten ... als Satzung zu erlassen.

- "ist ... zu erlassen"! Es steht nicht im Belieben der Kreise und der kreisfreien Städte, ob sie Landschaftspläne aufstellen oder nicht.

Ich denke, es ist nicht nur legitim, sondern auch notwendig, daß bei einer Novellierung wie dieser nach 20 Jahren der zuständige Ausschuß einmal fragt: Was ist denn in 20 Jahren vollzogen worden?

Wenn ich z. B. zu schnell über die Autobahn fahre und das Pech habe, an einem Radarwagen vorbeizufahren, werde ich als Bürger zur Kasse gebeten, weil ich eine rechtliche Vorschrift nicht beachtet habe. Das ergeht jedem anderen von Ihnen genauso.

Es ist doch ein gesetzliches Muß: Die Kreise müssen Landschaftspläne erstellen - über die Fortsetzung können wir gleich noch reden. Der Kreis Höxter z. B. ignoriert diese gesetzliche Norm seit 20 Jahren. Ich habe hier vor mir eine Karte liegen - Herr Kollege Leifert, Sie können sie gern einsehen -, wo Sie feststellen können: Im Kreis Höxter gibt es keinen einzigen Landschaftsplan. In dem wirklich riesengroßen Hochsauerlandkreis gibt es einen rechtskräftigen Landschaftsplan für die Winterberger Höhe, Herr Kollege Knipschild. Im Kreis Soest gibt es einen; in Pader-

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Re

born ist es ähnlich. Ich könnte Ihnen das alles auflisten. Ich gebe zu, der Schwerpunkt liegt in Westfalen; das Rheinland steht etwas besser da.

Wenn zwischen dem, was gesetzliche Norm ist - es ist nicht ein Kann, sondern ein Muß -, und dem, was nach 20 Jahren vollzogen worden ist, eine so große Diskrepanz besteht, dann muß man als Gesetzgeber doch zum einen fragen - wir stellen Ihnen in dieser Anhörung die Frage -: War dieses Instrument so richtig, oder haben wir uns vielleicht übernommen? Zum anderen muß man fragen: Welche Ursachen hat es, daß das bisher nicht funktioniert hat?

Mir gingen viele Antworten zu schnell in die Richtung: Schaffen wir die flächendeckenden Landschaftspläne ab. Wir sollten eines nicht tun: Wir sollten nicht die Diskussion fortsetzen, die wir vor 20 Jahren geführt haben, als es um die Frage ging, ob wir das flächendeckend regeln oder nicht. Damals gab es darüber einen großen Meinungsunterschied zwischen SPD und CDU; Kollege Neuhaus wird sich erinnern. Vielmehr sollten wir von dem jetzt bestehenden Recht ausgehen.

Es gibt eine Reihe von Vorschlägen. Die kommunalen Spitzenverbände sagen: Schutzfestsetzung und Förderung könnten eine sinnvolle Alternative sein. Die 29er-Verbände sagen: Man muß den Kreisen, die bisher so säumig waren, endlich einmal Fristen setzen. Es gibt eine Reihe von Einzelvorschlägen. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn die Vorschläge, was das konkrete Verfahren angeht, ergänzt oder konkretisiert würden. Ich denke z. B. an Vereinfachungen in der Praxis.

Es gibt natürlich immer auch den Vorschlag: mehr Geld. An der Entschuldigung, daß die Gemeinden auch bei der Landschaftsplanung aus finanziellen Gründen nicht mehr mithalten können, ist ja etwas dran. Aber wir reden über einen Zeitraum von 20 Jahren. Da kann das nicht gelten.

Es fällt auf, daß ganz bestimmte Kreise und kreisfreie Städte ihre Schulaufgaben gemacht haben, das Gesetz zum Teil vorbildlich umgesetzt haben und daß andere überhaupt nichts gemacht haben.

Jetzt komme ich zu der Frage an die kommunalen Spitzenverbände und an die 29er-Verbände: Was kann man tun, um den Willen des Gesetzgebers durchzusetzen? Wenn man jetzt aufgeben würde, wenn man also sagte, wir verabschieden uns von der flächendeckenden Landschaftsplanung, fühlten sich doch alle Kreise, die bisher gesetzestreu waren und das, was der Gesetzgeber wollte, vollzogen haben, verschaukelt. Denjenigen, die den Gesetzeswillen lange genug ignoriert haben, geben wir nachträglich eine Bestätigung. Das kann nicht richtig

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Re

sein. Dadurch kann es im Lande keine Rechtssicherheit geben. Also, was kann man tun?

An die kommunalen Spitzenverbände und an die Naturschutzverbände würde ich gerne auch die Frage stellen: Wie sehen Sie die Rolle der Kommunalaufsicht bei den Regierungspräsidenten, wenn ein Kreis sich 20 Jahre lang beharrlich weigert, das, was der Gesetzgeber beschlossen hat, umzusetzen? Da kann man sich, glaube ich, nicht mit unterschiedlichen Auffassungen über kommunale Selbstverwaltung herausreden.

Wenn wir darauf eingehen, daß Gesetze nur dann gelten, wenn sie einem selbst passen, dann können wir eigentlich den Laden zumachen. Vielleicht sollten wir auf diesen Punkt einmal detaillierter eingehen.

Dr. Harengerd: Natürlich haben auch wir uns Gedanken darüber gemacht, was sein wird, wenn es keine Möglichkeit gibt, sagen wir einmal: die Kreise zu überzeugen; denn die Möglichkeit von Sanktionen sehe ich im Moment nicht. Wenn Sie statt mit 100 km/h mit 180 km/h über die Autobahn fahren, dann ist die Sanktion klar. Aber ich kann mir im Moment trotz lebhafter Phantasie keine vergleichbare Sanktion für einen Kreis vorstellen.

Natürlich wird auch die Bereitschaft eines Kreises - wir reden nicht nur über die formale Aufstellung eines Landschaftsplanes, sondern es sollen auch Inhalte darin enthalten sein -, inhaltsreiche Landschaftspläne aufzustellen, nicht unbedingt dadurch gefördert, daß jemand mit Sanktionen und dem dicken Knüppel im Hintergrund winkt.

Wenn also keine Sanktionen möglich oder sinnvoll sind, dann, glaube ich, kann man dem Ziel, etwas für die Landschaft zu tun, z. B. dadurch näherkommen, daß die Anreicherung der Landschaft von denen betrieben wird, die in den 50er, 60er und 70er Jahren das Gegenteil gemacht haben und inzwischen an vielen Stellen im Lande umgelernt haben. Denn wofür haben wir jetzt die Kombination aus Landesanstalt für Ökologie und Agrarordnungsverwaltung? Die sitzen nicht nur zentral - um dem Argument gleich zu begegnen -, sondern sie sitzen zum Teil auch dezentral, wenn auch nicht in jedem Kreis, aber immerhin dezentraler als andere. Durch Vereinbarungen mit den Grundeigentümern, sei es Landwirtschaft, sei es Forst, funktioniert das wesentlich schneller, weil man wesentlich flexibler ist: hier das Errichten einer Hecke, dort die Sicherung einer nassen Ecke usw. Das wäre durchaus möglich und eine äußerst sinnvolle Tätigkeit.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Re

Für die Naturschutzgebiete selbst gibt es schon jetzt das Instrument des § 42 e, daß der Regierungspräsident da NSGs ausweist, wo das für notwendig erachtet wird.

Ein dritter Punkt: Machen wir uns doch nichts vor: Die örtlichen Erfordernisse des Naturschutzes - so steht es im Gesetz - sollen durch die Landschaftsplanung realisiert werden. Wir haben bei dem Feuchtwiesenprogramm gesehen, daß nahezu alle Kreise, die betroffen waren, die Waffen gestreckt haben und zum Land gesagt haben: Mach du das. Beim Flußauenprogramm ist es genauso.

Mit anderen Worten: Wenn es um die wirklich wichtigen großen, zusammenhängenden Flächen oder um Flußsysteme geht, ist die Landschaftsplanung sowieso nicht das geeignete Instrument. Wenn es gar um RAMSA-Gebiete geht - der Begriff fiel ja eben -, dann noch weniger.

Wir müssen uns also, glaube ich, damit vertraut machen, daß die Landschaftsplanung, wenn überhaupt, nur die örtlichen, aber nicht die übergreifenden Dinge regeln kann. Auch Verteidigungspolitik wird schließlich nicht auf Gemeindeebene gemacht.

Gehring: Ich möchte zu zwei Bereichen etwas sagen, einmal zu der Frage von Herrn Gorlas, ob Landschaftspläne flächendeckend sein sollen, ja oder nein, und dann aus der Sicht der Landwirtschaft zum Vertragsnaturschutz.

Landschaftspläne werden von den Grundstückseigentümern - ich habe über einige Jahre solche Grundstückseigentümer in Landschaftsplanverfahren vertreten - und von sonstigen Grundstücksberechtigten von der Natur der Sache her mangelhaft akzeptiert - das ist so -, damit auch von von diesen Menschen zu wählenden Kommunalpolitikern. Auch das ist ganz einfach nachzuvollziehen.

Die flächendeckende Landschaftsplanung führt aus der Sicht der Bürger zu einer undifferenzierten Beurteilung der Bedeutung der einzelnen Zielverfolgungen. Wenn Sie in Münster-Kasewinkel stehen, glauben Sie nicht, daß ein Landschaftsplan erforderlich ist. In anderen Regionen kann er durchaus erforderlich sein. Der Bürger aus dem Bereich dieses Kasewinkel hält Ihnen genau diesen Umstand entgegen, indem er fragt: Warum denn hier? Hier ist doch die Welt wirklich noch in Ordnung! Dem folgt sein von ihm gewählter Kommunalpolitiker. Das ist doch nicht anders zu erwarten.

Daraus folgt, daß der Betroffene, der von der Maßnahme meiner Meinung nach in einem solchen Fall verständlicherweise nicht überzeugt

ist, wenig bereit ist, an ihr aktiv mitzuwirken.

Wenn man dann ein entsprechendes Verfahren durchführt, muß man es in diesem Augenblick aus verfahrenstechnischer Sicht ganz besonders gut und richtig machen, um sich in einem solchen Verfahren, das dann einer besonders kritischen Beurteilung unterliegt, keine Blöße zu geben.

Wenn wir feststellen, daß Landschaftspläne nicht in allen Bereichen mit der gleichen Wichtigkeit vorangetrieben werden müssen, sollten wir diesem Gedanken schlicht Rechnung tragen, und zwar dadurch, daß wir erkennen: Es gibt eine abgestufte Differenzierung in der Verfolgung der Ziele des Landschaftsgesetzes durch unterschiedliche Instrumentarien, auch durch das Instrument der Landschaftsplanung, auch dadurch, was Prinz Salm gesagt, nämlich das nicht überall zu machen, was auch unserer Meinung entspricht. Vielmehr sollte man dann sagen: Aus der Rahmenplanung abgeleitet sollen - da folge ich Herrn Uhlenberg - die Kreise entscheiden: Ja, hier halten wir ein solches Instrument für erforderlich, und an anderer Stelle halten wir es nicht für erforderlich.

Das heißt nicht, daß man an dieser anderen Stelle nichts täte. Sicherlich sollte man auch da etwas tun. Dort könnte man z. B. mit Einzelmaßnahmen tätig werden, die man vertraglich umsetzt, oder auch mit anderen Maßnahmen.

Zweiter Punkt: Vertragsnaturschutz. Auch in der Landwirtschaft haben wir noch keinen Vorrang des Vertragsnaturschutzes; das haben wir auch nicht im Gesetz.

Von dem einen oder anderen ist die Diskussion so geführt worden, als gebe es nur ein Entweder-Oder des Vertragsnaturschutzes und des Ordnungsrechtes. Auch dem ist nicht so. Es ist sicherlich das eine mit dem anderen verbunden.

Vertragsnaturschutz stelle ich mir als Ersatz für Ordnungsrecht in der Form von Verordnung oder Satzung oder als Ersatz der Durchführung von Ordnungsrecht vor. In beiden Bereichen ist es meiner Meinung nach sinnvoll, auf vertragliche Regulierungen zurückgreifen zu können.

Dort, wo man den Vertragsnaturschutz als Ersatz für Ordnungsrecht hat, kann man damit Einzelmaßnahmen und Gruppen von Maßnahmen durchführen, ich meine, Dr. Schink, auch mit Drittwirkung - natürlich nicht, wenn Rechte Dritter zu deren Lasten betroffen sind; das geht selbstverständlich nicht. Schließlich habe auch ich als Nachbar einer vertraglich erstellten Hecke etwas davon, wenn ich mich an dieser erfreuen kann.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Re

Vertragsrecht kann man auch durchsetzen. Ich sehe keine Probleme, daß man irgendwelche Nachteile gegenüber einer ordnungsrechtlichen Maßnahme hätte.

Ein letztes: Ich darf noch einmal darauf hinweisen, daß wir etwas zu § 7 vorgetragen haben. Wir sind im einzelnen auf diese Dinge nicht eingegangen; sie sind gleichwohl wichtig. Der § 7 muß unserer Meinung nach vertraglich erstellte Einzelmaßnahmen berücksichtigen, indem für den Grundstückseigentümer in dem Augenblick, wo der vertragliche Schutz ausläuft, entweder das Recht der Wiederherstellung auflebt oder er nach § 7 ein Entschädigungsrecht dafür enthält, daß er eine früher mögliche Nutzung heute nicht mehr durchführen kann.

Dr. Schink: Herr Gorlas, die Kreise sind in besonderer Weise beim Vollzug der Landschaftsplanung angesprochen. Ich will ganz offen sagen: Auch wir halten es nicht unbedingt für ein Ruhmesblatt, daß 20 Jahre nach Inkrafttreten des Landschaftsgesetzes noch keine flächen-deckende Landschaftsplanung existiert.

Sie haben einige Bereiche des Landes angesprochen, wo besondere Vollzugsdefizite da sind. Das finden auch wir nicht besonders gut; das muß ich ehrlich sagen. Eigentlich halten wir es für eine wichtige Aufgabe der Kreise, Landschaftsplanung zu betreiben. Es gibt auch einige Kreise, die mit besonderer Vehemenz dieses Planungsinstrument umgesetzt haben. Denken Sie z. B. an den Niederrhein-Raum; ich brauche die Kreise nicht zu nennen. Auch in Ostwestfalen-Lippe gibt es einige. Von daher ist das ein durchaus zwiespältiges Bild.

Wenn hier aber die Zahl von 88 bestandskräftigen Landschaftsplänen in den Raum gestellt wird, sollte man natürlich nicht vergessen, daß es zahlreiche Landschaftspläne gibt, die sich im Verfahren befinden und kurz vor dem Abschluß stehen. Deshalb ist das Vollzugsdefizit nicht ganz so gravierend, wie es gerade dargestellt worden ist.

Sie haben die Frage gestellt: Woran liegt das? Ich habe auf einige Ursachen hingewiesen. Es sind von Herrn Gehring die wichtigsten Ursachen angeführt worden: Es sind die Widerstände von den betroffenen Grundstückseigentümern, aber auch von den Gemeinden, die sich in ihrer Planungshoheit in ganz erheblicher Weise beeinträchtigt fühlen, mit denen dieses Planungsinstrument überall zu kämpfen hat. Das können Sie bei den Planverfahren, die derzeit laufen, oft gut beobachten.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Re

Das bringt es mit sich, daß das Verfahren meistens sehr lange dauert, weil die Abwägung hier eine ganz andere ist und sehr viel intensiver sein muß, als das bei einem kleineren Bebauungsplan der Fall ist. Im übrigen ist es auch dort so, daß Bebauungsplanverfahren häufig nicht in einem halben Jahr abgeschlossen werden, sondern daß oft mehrere Jahre bis zu einem Jahrzehnt ins Land gehen. Das ist nichts Untypisches für die Landschaftsplanung. Das finden Sie bei anderen Planverfahren, wo es um die Bewältigung entgegenstehender gravierender Interessen geht, auch.

Was kann man also tun, um zu einer besseren Verwirklichung dieses Plangebotes zu kommen? Zunächst einmal muß ich davor warnen, die Kommunalaufsicht einzuschalten; denn wenn die Kommunalaufsicht Landschaftsplanung betreiben würde oder die Kommunen dazu anhalten würde, wäre das psychologisch wohl nicht besonders günstig. Das ist sicherlich nicht der richtige Weg.

Aus unserer Sicht - das haben wir auch in unserer schriftlichen Stellungnahme angesprochen - wäre eine Vereinfachung des Planverfahrens möglich. Wir könnten uns beispielsweise vorstellen, daß nach dem Muster des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes den betroffenen Behörden Fristen zur Abgabe ihrer Stellungnahmen gesetzt werden. Das würde das Verfahren möglicherweise beschleunigen.

Die weitere Frage, über die man nachdenken sollte, ist, ob in jedem Landschaftsplan für jedes Grundstück und für jedes Teilgebiet ein ökologischer, ein landwirtschaftlicher und ein forstwirtschaftlicher Fachbeitrag erforderlich ist oder ob man da nicht ein bißchen zuviel des Guten tut, mit der Folge, daß man die Abwägung hinterher ganz erheblich mit Material belastet und dadurch zu weiteren Verzögerungen im Planverfahren kommt.

Weiter ist notwendig, daß die entsprechenden finanziellen Mittel für die Umsetzung der Landschaftspläne zur Verfügung stehen. Was nutzt ein Landschaftsplan als schöner Plan, wenn ich weiß, ich habe in den nächsten fünf bis zehn Jahren nicht das Geld, um diesen Plan umzusetzen? Auch dies ist ein ganz erhebliches Hemmnis auf der Kreisebene, Landschaftsplanung so zu forcieren, wie es vielleicht notwendig wäre. - Alles das sind Möglichkeiten, das Planverfahren zu beschleunigen.

Zu der flächendeckenden Landschaftsplanung habe ich heute morgen schon etwas gesagt; ich möchte das noch einmal in Erinnerung rufen. Ich denke, Herr Harengerd, daß wir uns da auf einer gleichen Linie bewegen. Dort, wo es um großflächige Naturschutzareale geht, wo der Regierungspräsident mit Schutzfestsetzungen arbeitet und - das ist in

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Re

diesem Zusammenhang ganz wichtig - das volle Portemonnaie des Landes mitbringt, um die Landwirte in die Lage zu versetzen, diese Maßnahmen in diesen Schutzgebieten umzusetzen, kann eine Landschaftsplanung nicht zum selben Erfolg führen. Das liegt nicht etwa daran, daß die Kreise das nicht wollen. Aber wenn sie das Geld nicht haben, was das Land über seine Förderprogramme hat, brauchen sie keine Landschaftsplanung zu betreiben.

Da kann man sich überlegen, ob man nicht die Alternative Schutzfestsetzung mit Förderprogramm einsetzt und auf einen Landschaftsplan verzichtet. Die RAMSA-Gebiete sind meist großflächige Gebiete von überregionaler Bedeutung. Auch hier ist es nicht unbedingt notwendig, das in einem Landschaftsplan abzuarbeiten. Da kann man auch mit Schutzverordnungen der Regierungspräsidenten, begleitet vielleicht von entsprechenden Förderprogrammen, arbeiten.

Abgeordneter Gorlas (SPD): Mich hat die Rechtsauffassung von Herrn Gehring etwas verblüfft. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, Herr Gehring, haben Sie gesagt: Wenn einem Landwirt ein rechtsgültiges Gesetz nicht gefällt - in Klammern: mir gefallen viele Gesetze, die mich materiell treffen, nicht - und wenn dieser dann seine Auffassung auf die von ihm zu wählenden Kommunalpolitiker wirken läßt, darf man sich nicht wundern, wenn in den Kommunen die Gesetze nicht umgesetzt werden. Das kann doch wohl so nicht wahr sein.

Zum einen ist dieses eine staatliche Aufgabe, und es wird die untere Landschaftsbehörde als untere staatliche Behörde tätig. Das entzieht sich weitgehend der kommunalen Selbstverwaltung. Es ist übrigens die große Schwäche unseres Systems, daß das ständig verwechselt und durcheinandergebracht wird. Vielleicht würde ich es als Kommunalpolitiker auch so versuchen.

Aber man kann doch nicht ernsthaft sagen: Weil den Leuten, die faktisch negativ betroffen sind, dieses Gesetz nicht gefällt, hat das zur Auswirkung, daß die untere staatliche Behörde, Oberkreisdirektor/untere Landschaftsbehörde, sich über Jahrzehnte weigert, dieses Gesetz umzusetzen. Wenn jeder in diesem Staat das so machen würde, könnten wir alle insgesamt einpacken. Das kann nicht die richtige Rechtsauffassung sein.

Gehring: Ich denke, der landwirtschaftliche Raum ist am wenigsten von Anarchie geprägt. Ich sehe es einmal so: Der einzelne Landwirt trägt sicherlich nicht das Landschaftsgesetz unter dem Arm. Er versucht,

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Re

seinem von ihm gewählten Abgeordneten klarzumachen, daß er wenig Verständnis dafür hat, daß er sich, wenn er in einem, ich räume ein: seiner Meinung nach intakten landwirtschaftlichen Gebiet lebt, einer zusätzlichen Landschaftsplanung ausgesetzt sehen muß. Das wird er seinem kommunalen Abgeordneten sagen. Darüber darf sich niemand wundern.

Daß dieser dann natürlich seine untere Landschaftsbehörde fragt, wie das eigentlich mit dieser Landschaftsplanung ist, und dann zu dem Ergebnis kommt, daß Landschaftsplanung nach dem Gesetz verpflichtend ist, ist die andere Seite der Medaille.

Gleichwohl gibt es sicherlich die von mir beschriebenen Akzeptanzprobleme. Sie äußern sich auch ganz konkret. Ich kenne zumindest einen Kreistag, der sich mit genau dieser Frage befaßt hat und der für sich entschieden hat - obgleich er das materiell-rechtlich nicht kann; das gebe ich zu -: Wir machen nicht überall Landschaftsplanung durch Landschaftspläne.

Abgeordneter Neuhaus (CDU): Bei meinem Kollegen Gorlas, der aus Essen kommt, mag das vielleicht etwas anders sein wie im Land Nordrhein-Westfalen. Im Land Nordrhein-Westfalen beschließen die Kreistage die Aufstellung von Landschaftsplänen und nicht der Oberkreisdirektor oder die untere Landschaftsbehörde. Die Kreistage machen das insbesondere auf Antrag eines Ratsbeschlusses einer kreisangehörigen Gemeinde.

Warum tun sie das? Das ist eben schon angeklungen: Der Kreis finanziert sich fast ausschließlich durch ein Umlageverfahren, indem er sich das Geld, das er für freiwillige Leistungen ausgeben will, vorher von den Städten und Gemeinden holt. Die einzige Einnahmequelle - ich sehe die Vertreter des Landesjagdverbandes da sitzen - ist die Jagdsteuer, die man teilweise für ungerechtfertigt hält. Aber damit können nicht die Lücken geschlossen werden, die dem Kreis im Rahmen von freiwilligen Aufgaben, die auch in den Bereich von Natur- und Landschaftsschutz fallen, entstehen. Deswegen ist eine gewisse Zurückhaltung da; Herr Gehring hat es eben etwas anders geschildert. Ohne Moos nichts los!

Ich sage Ihnen - auch deshalb, weil der Kollege Gorlas ständig längere Vorbemerkungen macht -: Wir haben in unserem Kreis mit allen Naturschutzverbänden, mit der Landwirtschaft, mit der Forstwirtschaft ein Kulturlandschaftspflegeprogramm beschlossen, mit Zustimmung der Landesregierung und gleichzeitig mit der Zusage der Finanzierung. Aber in dem Haushaltsplan 1994 ist das Geld nicht da. Von daher ist das,

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Re

ohne daß ich den Wert von Landschaftsplanung, Naturschutz usw. in Frage stelle, auch ein finanzielles Problem.

Nach dieser etwas längeren Vorbemerkung zu meiner Frage: Herr Prinz Salm und auch Herr Kleimann haben dem Vertragsnaturschutz einen besonderen Stellenwert eingeräumt. Jetzt frage ich Sie - der Ausgangspunkt war, daß wir so wenig Landschaftspläne haben -: Halten Sie den § 7, der die Enteignungs- und Entschädigungsregelungen verbessern soll, in der Tat für geeignet, dem Rechnung zu tragen? Oder werden nach ein paar Jahren auch die Entschädigungen und Ausgleichszahlungen wieder in Frage gestellt? Dazu hätte ich gerne etwas gehört.

Abgeordneter Uhlenberg (CDU): Ich möchte für meine Person deutlich machen, daß wir die Problematik der Landschaftspläne mit Sicherheit nicht, Herr Kollege Gorlas, über das Instrument der Kommunalaufsicht lösen können, nachdem das Landschaftsgesetz 1975 vom Landtag in Nordrhein-Westfalen verabschiedet worden ist und nun inzwischen diese Zahl von Landschaftsplänen realisiert worden ist. Ich halte es in diesem Zusammenhang für falsch, von der Kommunalaufsicht zu sprechen.

Ich würde eher eine Novellierung des Landschaftsgesetzes dahin gehend anstreben, daß man von der flächendeckenden Landschaftsplanung in Nordrhein-Westfalen Abstand nimmt und sie auf die Bereiche konzentriert, wo Landschaftspläne notwendig sind. Es gibt durchaus Kreise in Nordrhein-Westfalen mit Problemgebieten, die die Mindestzahl von Landschaftsplänen bisher noch nicht realisiert haben.

Man sollte sich hier auf das Machbare konzentrieren, gerade auch vor dem Hintergrund der finanziellen Möglichkeiten, die uns zur Verfügung stehen. Das hängt auch damit zusammen, daß die gesamten Programme - Kollege Neuhaus hat gerade schon darauf hingewiesen -, die in den letzten Jahren verabschiedet worden sind, auch die Landschaftspläne z. B. in dem Kreis, aus dem ich komme, nur mühselig in die Praxis umgesetzt werden können, weil an allen Ecken und Kanten das Geld fehlt. Gerade dann in diesem Zusammenhang gegenüber den Kreisen von der Kommunalaufsicht zu sprechen, halte ich für falsch.

Prinz zu Salm: Noch einmal zum Vertragsnaturschutz: Die Frage lautet also im Detail: Paßt jetzt der § 7 des Gesetzes oder nicht? Der § 7 ist eine Verbesserung gegenüber dem, was wir vorher hatten. Aber es gibt zwei Punkte, mit denen wir auf jeden Fall nicht einverstanden sind.

Im Abs. 2 fehlt unter Ziffer 1 die rechtmäßig mögliche Grundstücksnut-

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Re

zung. Sie ist dort bisher nicht enthalten. Vielleicht ist das vergessen worden, vielleicht war das aber auch beabsichtigt. Das heißt, es muß eine Entschädigung auch für rechtlich mögliche Nutzungen geben.

Wenn ich das nicht habe und ein Naturschutzvertrag abläuft, kann der Betroffene nicht mehr vorbringen: Ich hätte hier bisher die und die Nutzung haben können; das geht jetzt nicht mehr; deshalb brauche ich dafür eine Entschädigung. - Das ist der eine Punkt.

Der zweite Punkt ist, daß in der jetzigen Vorschrift steht, daß eine Entschädigung nur dann zu zahlen ist, wenn der Gesamtbetrieb betroffen ist. Das ist natürlich ein sehr weites Feld. Wenn jemand einen Betrieb von 1 000 ha hat, stellt sich die Frage: Ist es zumutbar, daß er vielleicht 10 ha unter Naturschutz gestellt bekommt, ohne einen Ausgleich zu erhalten? Wir meinen, daß dieser Punkt noch besprochen und geändert werden muß.

Dr. Schink: Ich möchte dem widersprechen. Die rechtmäßig mögliche Nutzung hier aufzunehmen hieße, vom Prinzip der Sozialbindung des Eigentums, an dem wir auch im Bereich des Naturschutzes nach wie vor festhalten sollten, vollständig Abschied zu nehmen.

Nach der Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts, auf die ich mich hier beziehen kann, gehört die rechtmäßig mögliche Nutzung nicht zum geschützten Eigentum. Das ist eine Chance und Hoffnung auf eine bestimmte Nutzung, die von der Eigentumsgarantie nicht abgedeckt wird.

Von daher denke ich, daß man das im § 7 des Landschaftsgesetzes nicht unterbringen kann. Dafür sprechen auch praktische Gründe: Was ist eine mögliche Nutzung? Wie will ich sie verifizieren, wie will ich sie in Geld bewerten? Das geht überhaupt nicht. Da können Phantasienutzungsmöglichkeiten vorgetragen werden. Von daher, denke ich, ist dringend davon abzuraten, auch die rechtmäßig mögliche Nutzung hier mit aufzunehmen. Das kann alles Mögliche und nichts sein.

Ich meine also, daß es bei der jetzigen Fassung des § 7 bleiben sollte, der im übrigen den derzeitigen Rechtszustand wiedergibt, wie er sich nach der Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts und dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zum § 7 des Landschaftsgesetzes darstellt. Es wird hier zwischen Enteignung und unzumutbarer Inhaltsbestimmung unterschieden.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Re

Die unzumutbare Inhaltsbestimmung - um das noch einmal aufzugreifen - nimmt mit Recht auf die Gesamtbetriebsbilanz Bezug, weil das Bundesverwaltungsgericht bei dieser unzumutbaren Inhaltsbestimmung auf den Gesamtbetrieb und nicht auf die einzelne Grundstücksnutzung abstellt.

Gehring: Wir legen nicht besonderen Wert darauf, ob das in § 7 oder an anderer Stelle geregelt wird. Geregelt werden muß unserer Meinung nach folgendes: Über einen vertraglichen Naturschutztatbestand wird im Einzelfall zwischen den Vertragsparteien vereinbart, daß ein Grundstück, das bisher landwirtschaftlich genutzt worden ist, nunmehr einer anderen naturschützerischen Nutzung zugeführt wird.

Nach Ende dieses Vertrages ist dieses Grundstück nunmehr in eine andere Situation eingebunden als in dem Augenblick, als dieser Vertrag eingegangen worden ist. Jetzt muß es zwei Möglichkeiten geben: zum einen die Möglichkeit, dieses Grundstück in den Zustand zurückzuverwandeln, den es vor Abschluß dieses Vertrages hatte. Wenn dieses nicht möglich ist, muß eine Entschädigung für die Nutzung gezahlt werden, die vor der Umwandlung der durch diesen Vertrag vorgesehenen Nutzung möglich war. Dieses muß gewährleistet sein.

Abgeordneter Uhlenberg (CDU): Ich möchte noch einmal auf eine Äußerung von Herrn Dr. Harengerd eingehen, was die Verwirklichung der Naturschutzsonderprogramme bei den Regierungspräsidenten angeht; Sie haben diesen Bereich in Ihren Ausführungen angesprochen. Wo sehen Sie da die Probleme?

Dr. Harengerd: Das ist ganz einfach: Die Regierungspräsidenten haben in aller Regel nicht das Personal, sie haben nicht die Erfahrung, was den Kontakt und die Herstellung einigermaßen tragfähiger Beziehungen zu den Landwirten angeht. Ich habe das bei den Verhandlungen gesehen, die 1985/86 zum Feuchtwiesenprogramm gelaufen sind. Wenn Sie - Pardon, Herr Schink - einen Juristen vor die Landwirte hinstellen, gibt es erhebliche Verständigungsprobleme. Das können die Bediensteten der Agrarordnungsverwaltungen einfach besser. Die kennen ihre Pappenheimer; die wissen damit umzugehen.

Das sind also auch rein praktische Erwägungen. Laßt uns doch bitte bei den Regierungspräsidenten die Dinge belassen, für die die Regierungspräsidenten geeignet sind, nämlich hoheitliche Aufgaben. Alles andere gehört überhaupt nicht dahin.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Re

Vorsitzender: Gibt es zum Landschaftsgesetz weitere Fragen? - Das ist nicht der Fall. Dann möchte ich die Anhörung zum Thema Landschaftsgesetz hiermit beenden.

Ich rufe nun das Landesjagdgesetz auf. Wer möchte dazu eine Stellungnahme abgeben?

Boeckmann (Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen): Ich will mich kurz fassen, nachdem die Zeit so fortgeschritten ist. Im wesentlichen beziehen wir uns auf die Stellungnahme, die Ihnen, meine Damen und Herren Abgeordneten, schriftlich vorliegt.

Der Landesjagdverband ist grundsätzlich mit den Änderungsvorstellungen einverstanden und befürwortet sie alle. Einige Dinge möchte ich noch besonders hervorheben.

Zunächst zur vorgesehenen Änderung des § 20 des Landesjagdgesetzes: Bisher mußte bei Landschaftsplänen das Einvernehmen der oberen Jagdbehörde eingeholt werden. Nur dann, wenn es sich um ordnungsbehördliche Verordnungen handelte, nämlich um Stellungnahmen bzw. Anweisungen der Regierungspräsidenten, war dieses Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde nicht erforderlich. Es war wahrscheinlich ein gesetzgeberisches Versehen, daß es dazu gekommen ist. Jetzt soll das behoben werden. Wir sind der Auffassung, daß das dringend erforderlich ist.

Im Art. 1 Nr. 16 ist eine neue Regelung dergestalt vorgesehen, daß die Führer von Nachsuchehunden, also von Schweißhunden, wenn sie von der oberen Jagdbehörde anerkannt sind; eine Reviergrenze für den Fall überschreiten dürfen, daß bei einer Nachsuche festgestellt wird, daß der Nachbarrevierinhaber bzw. Jagdausübungsberechtigte nicht unmittelbar gefunden werden kann. Diese Möglichkeit, sofort weitersuchen zu können, ist unserer Auffassung nach aus Tierschutzgründen dringend erforderlich; denn Sinn und Zweck der Nachsuche ist nicht nur, das angeschossene Stück zu finden, sondern vor allen Dingen auch, das Leiden dieses Stückes nach Möglichkeit abzukürzen.

In den § 55 des Gesetzes soll jetzt eine Formulierung aufgenommen werden, die es erlaubt, diejenigen, die absichtlich die berechnete Jagdausübung behindern - das ist ja häufig der Fall gewesen - ordnungsbehördlich zu bestrafen. Das heißt, es soll wieder ein Bußgeld verhängt werden können.

Diese Regelung hat es im alten Landesjagdgesetz gegeben; sie ist allerdings im Rahmen einer allgemeinen Vereinfachung gestrichen worden.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Re

Es hat sich in der letzten Zeit auf Grund von erheblichen Störungen, die teilweise zum Jagdabbruch geführt haben, als notwendig erwiesen, der Polizei die Möglichkeit zu geben, an Ort und Stelle einzugreifen. Das war bisher nicht der Fall. Zivilrechtliche Maßnahmen, z. B. die einstweilige Verfügung, sind nicht möglich. Es muß nämlich die Wiederholungsgefahr vorhanden sein, sonst bekommt man keinerlei richterliche Hilfe.

Ein weiterer Punkt ist der Nachweis des weiblichen Abschusses. Dieser Abschuß sollte ursprünglich durch das jeweilige Vorlegen des Unterkieferastes der weiblichen Stücke nachgewiesen werden. Nach der jetzigen Regelung im Landesjagdgesetz müssen die Unterkieferäste zwei Jahre aufgehoben und der unteren Jagdbehörde auf Verlangen vorgezeigt werden.

Das ist - soweit ich mich erinnern kann - in der Vergangenheit nie praktiziert worden; ich halte das auch fast für nicht zumutbar. Deswegen schlägt der Verband vor - ich beziehe mich im wesentlichen auf die schriftliche Stellungnahme -, daß eine untere Jagdbehörde, falls sie es für erforderlich hält, nach vorheriger Befragung des Jagdbeirates den Jagdausübungsberechtigten in einem Hegebezirk auferlegen kann, den weiblichen Abschuß durch Vorlegen entweder der geschossenen Tiere oder von Teilen dieser Tiere zu belegen, damit überprüft werden kann, ob der festgesetzte Abschuß in Wirklichkeit durchgeführt worden ist und daß es sich bei dem durchgeführten Abschuß nicht zum größten Teil um den sogenannten Postkartenabschuß gehandelt hat.

Ein letzter Punkt, den ich anschneiden möchte, bezieht sich auf die Finanzierung der oberen Jagdbehörde. Sie wissen, daß die Jäger eine Jagdabgabe erbringen müssen, die zur Zeit u. a. dazu genutzt wird, die obere Jagdbehörde zu finanzieren. Wir sind der Auffassung, daß das nicht mit den Grundlagen der Erhebung von Abgaben übereinstimmt; denn nach diesen Grundlagen ist es erforderlich, daß denjenigen, denen man diese Abgabe abnimmt, diese auch wieder zukommt.

Ein letzter Punkt, der in der schriftlichen Stellungnahme jedoch nicht erwähnt wird: Der Landesjagdverband befürwortet den vom Landkreistag, glaube ich, gestellten Antrag zu § 22 Abs. 10 des jetzigen Landesjagdgesetzes bzw. Abs. 12 des neuen Gesetzentwurfes. Inhalt dieser Bestimmung ist, daß die Abschußregelungen in Staatsbezirken durch die Forstbehörde getroffen werden und nicht - wie in den übrigen Jagdbezirken - durch die untere Jagdbehörde. Wir sind der Auffassung, daß das aus mehreren Gründen nicht beibehalten werden sollte.

Zum einen möchte ich darauf hinweisen, daß der Abschuß keine hoheitliche Tätigkeit ist. Wenn Forstbeamte jagen, ist das vielmehr eine fiska-

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Re

lische Tätigkeit. Das hat also nichts mit der Tatsache zu tun, daß sie Beamte sind.

Der Jagdbeirat, dessen Einvernehmen nach den Bestimmungen des Rahmengesetzes zum Bundesjagdgesetz herbeigeführt werden muß, bevor der Abschluß festgesetzt wird, wird hier bei der Festsetzung des Abschusses in Staatsbezirken nicht gefragt. Er wird nur informiert. Auch der durchgeführte Abschluß wird nur mitgeteilt.

Insbesondere hat die untere Jagdbehörde, falls der Abschluß falsch durchgeführt worden ist, nicht die Möglichkeit, auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über Bußgelder eine Ahndung herbeizuführen. An diesem Punkt muß vielleicht die Frage gestellt werden, ob die jetzige Regelung überhaupt verfassungsrechtlich Bestand haben könnte.

Ich möchte dazu noch sagen: Ich habe gehört, daß in der höheren Forstbehörde der Sachverstand in komprimiertem Maße vorhanden sei. Das will ich nicht in Abrede stellen. Aber wenn sich die Forstbehörde weigert, den Abschlußplan durch die untere Jagdbehörde festsetzen zu lassen, dann heißt das im Umkehrschluß, daß möglicherweise die unteren Jagdbehörden keinen Fachverstand haben. Ich meine, das ist nicht richtig; denn dann müßte sich der Gesetzgeber Gedanken darüber machen, wie er den Fachverstand in die unteren Jagdbehörden hineinbekommt. Mit diesem Argument, meine ich, kann man nicht weiterkommen.

Ich weise vor allen Dingen darauf hin, daß die unteren Jagdbehörden durch die Jagdbeiräte unterstützt werden, und in diesen Jagdbeiräten befinden sich zwei Forstbedienstete. Außerdem haben wir jetzt die Verbißgutachten, die von der Forstverwaltung aufgestellt werden, so daß also eine Beratung der unteren Jagdbehörden hinsichtlich der Abschlußpläne durch die Forstverwaltung zweimal erfolgt.

Prinz zu Salm (Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen): Die Änderungen des Landesjagdgesetzes sehen Anpassungen vor, die sich aus dem praktischen Jagdvollzug ergeben und zur Rechtsklarheit und Verbesserung der Jagdpraktikabilität führen können. Maßnahmen des Gesetzes, die geeignet sind, die Wildbestände auf einem für den Wald tragbaren Maß zu halten oder sie dahin zu führen, können aus der Sicht des Waldbauernverbandes nur unterstützt werden. Dies gilt beispielsweise für die Regelung zur Erleichterung des Abschusses von Rehwild.

Keine Zustimmung findet seitens des Waldbauernverbandes die Einführung einer Verpflichtung für den Jagdausübungsberechtigten, ökologi-

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Re

sche, landeskulturelle und jagdliche Verhältnisse im Auftrage der obersten Jagdbehörde zu ermitteln, wie das in § 50 des neuen Gesetzes vorgesehen ist.

Der Begriff der ökologischen Verhältnisse ist zu unbestimmt, als daß sich aus diesem gesetzlichen Auftrag Konsequenzen hinsichtlich des Datenumfangs und der Belastungen für die mit der Erfassung zu beauftragenden Jagdausübungsberechtigten absehen lassen. Ökologie im Wald bezieht sich auf den gesamten Lebensraum, vom Bodenleben hin bis zum aufstockenden Bestand.

Um der Erfassung ökologischer Verhältnisse den angestrebten wissenschaftlichen Wert zu verschaffen, muß eine gewisse Gleichheit der Kenntnisse über die Ökologie und der Methoden der Erfassung gesichert sein.

Der Auftrag an die Jagdausübungsberechtigten, ökologische Verhältnisse zu ermitteln, kann zu Differenzen zwischen den erfassenden Jagdausübungsberechtigten und den Grundeigentümern über die Beurteilung eben dieser Verhältnisse im Jagdrevier führen. Dies kann gegebenenfalls bis hin zu Waldbauverfahren oder zur Baumartenwahl reichen.

Es ist anzunehmen, daß die Erfassungsergebnisse über die ökologischen Verhältnisse regional oder flächendeckend zusammengeführt werden. Die Grundstückseigentümer haben demnach erneut mit einer Kartierung von Biotopen nunmehr aus jagdlicher Sicht zu rechnen. Es ist nicht auszuschließen, daß sich auch aus diesen Erfassungen belastende Konsequenzen für die Grundeigentümer ergeben. Erinnern Sie sich an die Biotopkataster, die schon über uns gekommen sind. Dies kann insbesondere dann möglich sein, wenn die Grundeigentümer das Jagdrecht verpachtet haben oder Zwangsmitglieder einer Jagdgenossenschaft sind.

Ich bitte sie daher dringend, den neuen Abs. 2 des § 50 aus diesen Gründen abzulehnen.

Erdmann (Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen): Ich will es ganz kurz machen, da wir uns an sich einer Stellungnahme enthalten wollten. Allerdings müssen wir dem Vorschlag - wenn ich ihn richtig verstanden habe -, eine Änderung bei der Abschlußplanfestsetzung dahingehend vorzunehmen, daß nicht mehr die höhere Forstbehörde, sondern ausschließlich die untere Jagdbehörde den Abschlußplan festsetzen soll, zunächst einmal widersprechen, weil

das für uns eine sehr kurzfristig bekannt gewordene Regelung ist. Wir müssen dazu abschließend Stellung nehmen, möchten allerdings folgende Bedenken schon heute äußern:

§ 22 Abs. 2 (alt) oder 3 (neu) legt den Modus der Bestätigung des Abschlußplanes fest, bei der der Jagdbeirat angesichts der oft mangelnden fachlichen Kompetenz der unteren Jagdbehörde das entscheidende Wort spricht. Dieser ist - weil in der Regel ein reiner Jägerbeirat - kein geeignetes Gremium für die Festlegung ausgewogener, das Ökosystem als Ganzes, den Waldbau und den Naturschutz berücksichtigender Abschlußpläne. Dies scheint uns für den Bereich des Staatsforstes bei der höheren Forstbehörde in umfassender Hinsicht besser gegeben. Deshalb müssen wir uns eine abschließende Stellungnahme zu diesem Vorschlag vorbehalten, in dem Sinne, daß ich heute zunächst im Namen der LNU dieser Regelung widersprechen muß.

Pröbsting (Provinzialverband Rheinischer Obst- und Gemüsebauer): Ich wollte keine umfassende Stellungnahme abgeben, sondern lediglich eine kurze Bemerkung machen, weil wir in Nordrhein-Westfalen insbesondere bei den Obst- und Gemüsebetrieben in den letzten Jahren immer größere Schäden zu beklagen haben, insbesondere durch Tauben, Elstern, Krähen und dergleichen.

Unsere Bitte ist in diesem Zusammenhang, bei der Novellierung hinreichend dafür zu sorgen, daß diese Schäden eingegrenzt oder vermindert werden, etwa durch Lockerung der Schußzeiten, indem die Schußzeiten bei Tauben und Krähen verlängert werden bzw. bei Elstern und dergleichen wieder eingeführt werden, oder bzw. und durch eine wesentlich bessere Entschädigungsregelung, so daß die Betriebe durch die stark angewachsenen Schäden in den letzten Jahren nicht in ihrer Existenz gefährdet sind.

Dr. Queitsch (Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund): Wir haben eine Stellungnahme zum Landesjagdgesetz abgegeben; sie liegt Ihnen vor. Ich möchte ein paar Punkte herausgreifen.

Zunächst zum § 22 Abs. 2: Uns ist nicht ganz ersichtlich, warum hier verschiedenen Termine gewählt worden sind. Es würde sich hier anbieten, die Termine zu vereinheitlichen. Es ist ein erhöhter postalischer und Verwaltungsaufwand zu erwarten, wenn man einerseits den Termin 1. April und andererseits den Termin 15. April hat, zumal die beiden Termine ganz dicht beieinanderliegen.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Re

Dann möchte ich Ihr Augenmerk auf die Regelung des § 22 Abs. 9 richten, die wir alternativ vorgeschlagen haben. Diese Regelung beinhaltet, daß der Waldeigentümer vom Jagdausübungsberechtigten einen Nachweis verlangen kann. Der Vorteil der Regelung besteht darin, daß der Waldeigentümer in diesem Zusammenhang jedenfalls ein Interesse daran hat, daß der Abschlußplan bzw. die Abschlußquoten auch erfüllt werden.

Hier ist ein Regelungsvorschlag gemacht worden, der insoweit ohne konkrete gesetzliche Festlegungen nur die Möglichkeit eröffnet, daß der Waldeigentümer hiervon Gebrauch machen kann. Er muß es aber nicht; denn Sie sehen: Wir haben in der Regelung auch vorgesehen, daß vom Waldeigentümer darauf verzichtet werden kann, wenn er das ohnehin nicht möchte.

Nun noch zu der Regelung des § 50: Da kann ich dem Herrn Prinzen zu Salm nur beipflichten: Auch wir halten diese Regelung für überflüssig, und sie sollte deshalb gestrichen werden. Insbesondere halten wir es für nicht erforderlich, den Verstoß gegen diese Regelung als Ordnungswidrigkeitentatbestand auszugestalten, so daß man mit einem Bußgeldbescheid zu rechnen hat.

Vorsitzender: Weitere Stellungnahmen werden hier offensichtlich nicht abgegeben. Dann wollen wir in die Fragerunde einsteigen.

Abgeordneter Neuhaus (CDU): Der vorliegende Gesetzentwurf ist kein schlechter; er ist in einigen Punkten vielleicht beratungsbedürftig, insbesondere vor dem Hintergrund, daß wir noch versuchen wollen, zu entschlacken: weniger Verwaltung, weniger Bürokratie.

Von daher gesehen haben wir, auch ich persönlich nicht, keine großen Fragen zu stellen. Der eine oder andere Knackpunkt ist auch in den schriftlichen Stellungnahmen schon dargestellt worden.

Herr Boeckmann, Sie haben den § 57, Gebühren, Jagdabgabe, angesprochen, und Sie haben vorgeschlagen, daß die Kosten der oberen Jagdbehörde nicht mehr durch die Jagdabgabe getragen werden sollen. Dafür kann man bestimmt Sympathie haben.

Ich frage jetzt: Wie wird denn die staatliche Mittelbehörde Jagd in anderen Bundesländern, soweit es sie dort gibt, finanziert, auch durch die Jagdabgabe und damit auch von den Jägern? Oder ist das nicht der Fall?

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Re

Die zweite Frage bezieht sich auf das, was die kommunalen Spitzenverbände hier zum Ausdruck gebracht haben, auf die Änderung des § 22 Abs. 12. Herr Erdmann, Sie haben in diesem Zusammenhang Bedenken geäußert. Sie haben auch die Arbeit der Kreisjagdbeiräte angesprochen. Ich muß einfach feststellen: An der Arbeit der Jagdbeiräte haben Sie noch nicht teilnehmen können. Wenn Sie das in den letzten Jahren hätten tun können, hätten Sie nicht so ein Urteil über Fachkompetenz der Jagdbeiräte gefällt.

Genauso wie ich die Kompetenz der Landschaftsbeiräte immer hoch angesetzt habe, muß ich auch erwarten, daß die einzelnen Interessengruppen in ihrer vielfältigen Zusammensetzung mit ihren Kompetenzen durchaus in der Lage sind, Entscheidungen zu treffen, wie es auch auf höherer Ebene der Fall ist.

In der Resolution des Deutschen Jagdrechtstages steht in ganz knappen Worten:

Die getrennte Abschlußplanung durch die unteren Jagdbehörden einerseits und die Forstbehörden andererseits entspricht nicht den Belangen einer gleichmäßigen Hege und Bejagung des Schalenwildes. Sie ist daher mit § 1 Abs. 1 und Abs. 2, § 21 Abs. 1 und 2 des Bundesjagdgesetzes nicht vereinbar.

Weil hier auch auf die rechtliche Darstellung hingewiesen wird, wäre es notwendig, daß Sie dazu noch ein oder zwei Sätze sagen. Von der Tendenz her ist dieses nur zu begrüßen, weil insgesamt die Staatsjagdfläche, die zur Jagd ansteht, in diesem Lande nur 3 % ausmacht. Es ist unverständlich, daß für 3 % der Fläche eine Sonderregelung bestehen soll. Das kann doch wohl so nicht sein.

Boeckmann: Ich bin auf die ersten Frage, Herr Neuhaus, leider schlecht vorbereitet, wie in anderen Bundesländern eine Mittelbehörde, falls es sie überhaupt gibt, finanziert wird. Ich weiß, daß es z. B. in Brandenburg - an der Konzipierung des Gesetzes in Brandenburg habe ich hin und wieder mitarbeiten dürfen - diese Mittelbehörde nicht gibt. Da liegen alle Kompetenzen beim Ministerium, bei der obersten Jagdbehörde, die das regelt. Ich kann also Ihre Frage bedauerlicherweise nicht so, wie sie gestellt ist, beantworten.

Der zweite Punkt ist von mir eben schon in meinen Ausführungen angeschnitten worden. Ich kenne natürlich auch die Stellungnahme des Deutschen Juristentages - wie immer er zu dieser Bezeichnung gekom

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Re

men sein mag; ich weiß, daß es sich um Juristen handelt, die Jagdrecht betreiben und sich einmal im Jahr zu einem Seminar treffen.

Jedenfalls ist der Gedanke, der dort angeschnitten worden ist, nämlich eine einheitliche Bejagung flächendeckend auf das Schalenwild, überzeugend; das ist keine Frage. Ich kann das nur unterstreichen.

Dr. Queitsch: Man kann sich vorstellen, daß jedenfalls zwischen staatlichen Jagdbezirken und privaten Jagdbezirken keine Unterscheidungen getroffen werden können. Von daher gesehen kann sich diese Differenzierung, die im § 20 Abs. 12 angedacht ist, schon rein praktisch nicht ergeben.

Abgeordneter Steinkühler (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Boeckmann bzw. an die kommunalen Spitzenverbände; vielleicht kann auch Prinz Salm darauf antworten. Es geht um die vorgesehene Änderung im § 25, die Ausdehnung des Fütterungszeitraums auf den April. Mir ist von Jägern, die ich befragt habe, gesagt worden: Den Blödsinn laßt man sein; das brauchen wir nicht; das Wild findet sowieso genug. Wenn das Wetter mies ist, müssen wir ohnehin füttern. Könnte man das nicht auch mit einer etwas restriktiven Handhabung des Abschlußplanes regeln?

Die einzigen, die diese Änderung negativ angemerkt haben, sind die kommunalen Spitzenverbände. Daß die Waldbauern sagen, je mehr dem Wild hingeworfen wird, um so weniger Verbißschäden gibt es an den Bäumen, verstehe ich noch. Mich würde aber interessieren, wie der Jagdverband diese Frage sieht.

Zum anderen wurde auf unserem letzten parlamentarischen Jägerabend vom Präsidenten die Frage des körperlichen Nachweises bei weiblichem Wild angesprochen. Das Problem taucht in Ihren Stellungnahmen kaum oder nur ganz am Rande auf. Es wurde doch angedeutet, daß damit Betrug möglich sei, und man bräuchte nur zum nächsten Sammler zu gehen, um die einzelnen Stücke vorzuweisen. Dazu hätte ich gerne noch eine Aussage.

Boeckmann: Ich möchte mit dem zweiten Punkt anfangen. Es gibt sicherlich die Schwierigkeit bei der Regelung und der Durchführung des Abschusses, daß von dem einen oder anderen Jäger - ich will mich vorsichtig ausdrücken - der Abschluß von weiblichem Wild nicht als erforderlich, möglicherweise sogar als hinderlich angesehen wird. Ich habe schon einmal den Bauernspruch gehört: Da, wo es keine Kühe

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Re

gibt, gibt es auch keine Kälber. Wenn man das auf das weibliche Wild überträgt, hätte das fast schon eine überzeugende Wirkung.

Aber jeder, der sich etwas mit der Jagd beschäftigt hat, weiß, daß das bei der Jagd absolut nicht stimmt. Ich behaupte einmal, daß das schwache Rehwild, das wir allenthalben vorfinden, darauf zurückzuführen ist - da wird mir sicher der Naturschutz zustimmen -, daß es zuviel Rehwild gibt und daß nicht ausreichend Äsungsmöglichkeiten vorhanden sind.

Deswegen ist sicherlich ein körperlicher Nachweis zu befürworten; das ist keine Frage. Nur, wie jetzt möglicherweise mit dem Postkartenabschuß Schindluder betrieben wird - ich hatte es eben schon gesagt -, so könnte natürlich auch, wenn man das Vorzeigen von Unterkieferästen verlangt, ein reger Handel damit auftreten, daß man sich für ein paar Mark in irgendeinem anderen Bundesland die notwendige Anzahl kaufen kann.

Aber wir können hier die Gesetze nicht so machen, daß einzelne, ich übertreibe jetzt ein bißchen: Gesetzesbrecher nicht irgendwelche Möglichkeiten finden. Ich bin aber der Auffassung, daß der körperliche Nachweis praktikabel sein muß.

Schon in dem jetzt noch geltenden Landesjagdgesetz gab es, wie ich gesagt habe, die Möglichkeit, daß die untere Jagdbehörde für den Fall, daß sie vermutete, der Abschuß ist nicht ausreichend erfüllt worden, die Vorlage der Unterkieferäste verlangte. Nur, sie gab es einfach nicht. Warum nicht? Weil die unteren Jagdbehörden dieses Vorzeigen bisher, soweit ich weiß, in keinem Fall verlangt haben.

Der Landesjagdverband sieht eine Kontrollmöglichkeit durchaus als notwendig an - in unserer schriftlichen Stellungnahme liegt ein Antrag dazu vor -, wie immer sie auch aussehen mag, aber nicht generell, sondern nur dann, wenn für einzelne Bereiche der Verdacht besteht, daß dort der Abschuß nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist oder wird. Nach unserem Vorschlag soll dann der Jagdbeirat gehört werden. Im Einzelfall soll dann für einen größeren Bereich, z. B. einen Hegebezirk, möglicherweise auch für ein einzelnes Revier gefordert werden können: Bitte, weist nach.

Der unteren Jagdbehörde wird dann die Möglichkeit eingeräumt, wie sie diesen Nachweis fordert, entweder daß an bestimmten Stellen - Jagdgenossenschaft, Jagdeigentümer - die Stücke vorgezeigt werden oder daß Teile der Stücke vorgezeigt werden. Es sollte aber nicht die generelle Vorzeigepflicht der Unterkieferäste geben. Denn wer, bitte

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Re

schön, soll das in der Verwaltung alles überprüfen? Wer soll denn die Unterkiefer entwerten, wer soll sie vernichten? Das würde letztendlich, befürchte ich, wieder auf die Jäger zurückkommen, die dann in den Kreisjägerschaften oder in den Kreisgruppen, die schon jetzt die Hege-schauen durchführen, dicke Bohrer zur Verfügung stellen müßten, um die ganzen Unterkieferäste ungültig zu machen.

Prinz zu Salm: Zur Verlängerung der Fütterungszeiten in den April hinein: Sie wissen, daß das Frühjahr zum Teil sehr spät kommt, was junges Gras, Gemüse usw. anbelangt. Gerade in dieser Zeit nach einem langen Winter suchen alle Tiere nach frischem Grün. Als einziges finden sie im Wald die jungen Knospen.

Deshalb sind wir sehr dafür, daß die Fütterungszeiten um einen Monat verlängert werden sollen, weil dann meistens draußen junges Grün schon da ist, so daß die Rehe - um die geht es in der Hauptsache - hinausziehen und an den Hecken das Gras fressen, aber nicht mehr die gerade frisch austreibenden Forstpflanzen.

Erdmann: Herr Abgeordneter Neuhaus, ich persönlich werfe dem Jagd-beirat sicherlich nicht fehlende Kompetenz vor. Ich möchte im Namen der LNU eher das Gegenteil vortragen. Es besteht doch die Befürchtung, daß bei den Jagdbeiräten, die ausschließlich mit Jägern besetzt, sagen wir einmal: eine Überkompetenz in jagdlicher Hinsicht gegenüber den Fachbehörden besteht. Da sind meine Zweifel angesetzt.

Wir würden dort gern eine etwas ausgewogenere Zusammensetzung der Gremien sehen und meinen deshalb, daß es im Moment ganz gut ist, daß die Festlegung der Abschlußpläne in den staatlichen Forstberei-chen bei der höheren Forstbehörde angesiedelt ist. Denn wo ein faktisch allein aus Jägern zusammengesetzter Beirat tätig ist, besteht die Gefahr, daß eine jagdliche Stellungnahme abgegeben wird, die vielleicht nicht so, wie es notwendig ist, die anderen Belange berücksichtigt - auch wenn ab und zu Überschneidungen vorliegen. Wir wissen auch, daß Waldbauern häufig gleichzeitig Jäger sind. Aber es besteht doch die Gefahr, daß ein einseitig besetztes Gremium hier Festlegungen vornimmt. Diese Sorge möchte ich hier vortragen, über die man viel-leicht noch einmal nachdenken sollte.

Abgeordneter Knipschild (CDU): Ich habe hier eine Zuschrift unseres Oberkreisdirektors, untere Jagdbehörde. Da schon der Kollege Neuhaus sehr engagiert nachgefragt hat und die Antworten insonderheit von Herrn Boeckmann gegeben wurden, kann ich auf meine beabsichtigte

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Re

Frage verzichten.

Ich will nur erwähnen: Auch der Hochsauerlandkreis plädiert für den ersatzlosen Wegfall des § 22 alter Abs. 10, neuer Abs. 12 im Zusammenhang mit den verschiedenen jagdlichen Zuständigkeiten. Ich wollte hier nur das noch einmal verstärkt haben, was Herr Neuhaus schon vorgetragen hat.

Vorsitzender: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen mehr zum Landesjagdgesetz.

Dann rufe ich das Landesfischereigesetz auf.

Dr. Bergmann (Landesfischereiverband Westfalen und Lippe Nordrhein-Westfalen): Zunächst ein kurzer Hinweis: Wir beraten heute drei Gesetze, und wir haben die Fragen, die Sie uns gestellt haben, auch schriftlich beantwortet. Lassen Sie mich nur noch eine Bemerkung zu den Beiräten machen: Wir sind trotz aller Mängel der Auffassung, daß die Beiräte, auch der Landschaftsbeirat, beibehalten werden sollten.

Herr Abgeordneter Gorlas hat sicherlich zu Recht festgestellt: Es gibt überall etwas zu bemängeln; so richtig zufrieden ist keiner. Aber ich glaube, das gilt für uns alle in allen Lebensbereichen. Das fängt mit dem Ehepartner an, ist in den Parteien so. Hundertprozentig zufrieden ist man ganz selten. Es gibt immer noch etwas zu verbessern, und darum sollten wir uns bemühen. Das wurde auch hier heute deutlich.

Speziell zu dem hier vorliegenden Entwurf zum Fischereigesetz darf ich sagen, daß der Fischereiverband Nordrhein-Westfalen dieses Gesetz ausgesprochen begrüßt. Mit einer Präzisierung der Hegepflicht in bezug auf Besatzmaßnahmen sind die Fälle genannt, in denen künstlicher Besatz erforderlich oder sinnvoll ist.

Da sich viele Gewässer nach wie vor selber nicht erhalten können, wird man auch zukünftig Jungfische bestimmter Arten in Gewässer einbringen müssen, um einen artenreichen Fischbestand aufzubauen oder zu erhalten. Wir alle wissen, daß es viele Wehre, viele Begradigungen gibt. Das läßt sich nicht von heute auf morgen beseitigen. Deswegen ist ein Besatz nach wie vor erforderlich.

Wir sind der Auffassung - auch das haben wir dargelegt -, daß in einem befristeten Zeitraum das Ruhen der Fischerei durchaus angebracht sein kann, um den Gewässern zu ermöglichen, sich natürlich zu entwickeln. Auch das hat seine Grenzen. Wir wissen, daß durch Vogelflug usw.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Re

Laich eingebracht wird. Aber das nehmen wir so hin.

Das Instrument des Hegeplans ist die eigentliche Änderung in diesem Gesetzentwurf. Wir begrüßen dies ausdrücklich, soweit es sich um die Koordinierung von Hegemaßnahmen an - das muß ich ganz deutlich sagen - größeren Fließgewässerstrecken handelt.

Bürokratisch können wir das nicht reglementieren. Wer soll das eigentlich sonst machen? Die Behörden können sicherlich nicht. Ich darf hier sagen: Wir kämpfen seit Jahrzehnten dafür, daß mindestens in jedem Regierungsbezirk ein Fischereidezernent zur Verfügung steht. Wir haben nach wie vor nur einen jeweils für die beiden großen Bezirke Düsseldorf und Köln sowie für Arnsberg und Münster.

Wir stellen fest, daß an vielen Fließgewässern Nordrhein-Westfalens Aufstiegshindernisse stehen. Hier gibt es einfach keine größere Ortsveränderung. Das heißt, wir müssen die Passierbarkeit der Fließgewässer verbessern. Deswegen sind alle Maßnahmen nicht nur aus fischereilicher, sondern sicherlich auch aus ökologischer Hinsicht zu begrüßen.

Jetzt kommen wir zu einem zentralen Anliegen, und zwar zum § 7 des Landesfischereigesetzes. Wir möchten gerne, daß dieser Paragraph geändert und den Vorschriften der anderen Bundesländer angepaßt wird. Bisher gilt folgendes:

Verändert ein Gewässer infolge natürlicher Ereignisse oder künstlicher Eingriffe sein Bett, so erlischt ein selbständiges Fischereirecht.

Vor dem Hintergrund beabsichtigter umfangreicher Renaturierungen an Fließgewässern ist aber davon auszugehen, daß ein bisher bestehendes selbständiges Fischereirecht dort zerstückelt wird, wo man z. B. einen regulierten gradlinigen Flußlauf in eine Mäanderform überführt. Es entsteht also ein neues Anliegerfischereirecht, und an alten Strecken erlischt es.

Wir sind der Auffassung, daß hierdurch die bislang großräumig zusammenhängenden Fischereirechte in viele Kleinstrechte zerlegt werden. Das kann eigentlich nicht Sinn eines Fischereigesetzes sein.

Die Fischereiverbände - das ist für uns ganz wesentlich - und auch die Vereine besitzen selbständige Fischereirechte, die die auch von den Angelfischern lebhaft begrüßten Renaturierungen gefährden.

Unsere Bitte geht also dahin, hier noch einmal zu überlegen, ob wir nicht die Vorschriften, wie sie in anderen Gesetzen bei anderen Ländern

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Re

vorhanden sind, entsprechend übernehmen können.

Ein weiterer Wunsch bezieht sich auf die Erweiterung des bisherigen § 33. In diesem Paragraphen werden ganz bestimmte Gründe aufgezählt, die die Ausstellung eines Fischereischeines erforderlich machen. Wir sind der Auffassung, daß, wenn sich massive Übertretungen z. B. fischereirechtlicher oder tierschutzrelevanter Vorschriften abzeichnen und wenn eine rechtskräftige Verurteilung nachgewiesen worden ist, dies entsprechende Konsequenzen bei den Fischereischeininhabern haben sollte. Es muß da zu einem Entzug kommen.

Lassen Sie mich hier auch sagen: Es gibt dazu einen Erlaß des Landesjustizministers von 1985, der 1987 wiederholt worden ist. Wir haben festgestellt - und so darf es nicht sein -, daß man teilweise die Angler und Vereinsmitglieder, die am Gewässer sitzen, kriminalisiert, mit Verfahren überzieht und großräumige Untersuchungen durchführt. Wir stellen jetzt fest, daß an sehr vielen Stellen überwiegend schwarz geangelt wird und die Verfahren reihenweise eingestellt werden. Auch da sollte man entsprechend vorgehen.

Rosskothen (Angler- und Gewässerschutzbund Nordrhein-Westfalen):

Ich vertrete den Angler- und Gewässerschutzbund als Landesverband des Deutschen Anglerverbandes in Nordrhein-Westfalen. Zugleich bin ich stellvertretender Vorsitzender des Stadtverbandes der Sportfischer in Duisburg. Ich nehme von daher an, die Situation der Angler in Nordrhein-Westfalen, aber insbesondere auch derjenigen an Rhein und Ruhr bewerten zu können.

Der Deutsche Anglerverband mit Sitz in Berlin vertritt zur Zeit etwa 450 000 Mitglieder mit Schwerpunkt in den neuen Ländern. In Nordrhein-Westfalen ist er als Landesverband für die Angelfischerei mit Sitz in Bonn als zweiter landesweiter Verband neben dem Landesfischereiverband tätig.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Fischereigesetzes wird zur Klarstellung bisheriger Rechtsprechung bzw. geänderter Rechtsansichten grundsätzlich begrüßt. Wir bedauern aber, daß der Deutsche Anglerverband nicht in die Beratungen der Novelle eingebunden wurde, obwohl er dies mehrfach dem Umweltministerium angeboten hatte.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Re

Zur Novellierung: Der Deutsche Anglerverband stellt bei der Betrachtung grundsätzlich auf die Ehrenamtlichkeit der ökologischen Bewertung ab und vermeidet die Einführung kommunaler Standards. Berücksichtigt werden sollten zudem die bisherigen Leistungen der Angelvereine, die mit enormen Leistungen und Opfern die Gewässer in Nordrhein-Westfalen in den heutigen landschafts- und naturschutzrelevanten Zustand gebracht haben.

Im einzelnen: Fischbesatz muß entgegen § 3 Abs. 2 weiterhin zulässig sein. Dies soll nach hiesigen Vorstellungen künftig nur noch im Benehmen mit dem amtlichen Fischereiberater als Sachverständigen vorgenommen werden. Dieser Fischereiberater ist ehrenamtlich tätig und wurde durch die Landesanstalt für Fischerei des Landes Nordrhein-Westfalen für seine Aufgaben besonders ausgebildet und geschult.

Fischbesatz ist in nordrhein-westfälischen Gewässern dringend erforderlich, um der durch die Überdüngung drohenden Eutrophierung wirksam zu begegnen. Da die durch die Umwelt und die Wirtschaft in den Ballungsgebieten vorgegebene Situation nicht verändert werden kann, kann auch nicht von einer ausschließlich ökologischen Bewertung ausgegangen werden, die sich an wirtschafts- und bevölkerungsarmer Natur mit großem Gewässerangebot wie z. B. in Schleswig-Holstein orientiert.

Um insbesondere dem Tierschutzgedanken Rechnung zu tragen, sollte die Verweildauer der Fische nach dem Besatz von zwei Monaten festgeschrieben werden. Verwiesen wird hierzu auf die Vorlage von Herrn Minister Matthiesen an den Landtag vom 18. August 1992, in der dieser die zweimonatige Verweildauer als besonderen Erfolg des Tierschutzes in Nordrhein-Westfalen hervorhob.

Im § 12 a sollte das Fischereirecht während der Entstehung künstlicher stehender Gewässer und nach der Entstehung für zwei Jahre ruhen. Danach müßten ehrenamtliche Maßnahmen der Hege und Pflege durch die Angelvereine greifen, um ein ökologisches Gleichgewicht zu bewahren. Sämtliche Maßnahmen in Hinsicht auf eine spätere fischereiliche Nutzung im Anfangsstadium zu verbieten würde dem zuwiderlaufen.

Ein Hegeplan nach § 30 a des Entwurfes ist bei Einsatz des ehrenamtlichen Fischereisachverständigen nicht mehr erforderlich. Durch den Wegfall dieses kommunalen Standards werden die Subsidiarität sowie Bürgernähe und Eigenverantwortlichkeit gefördert.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Re

Die im § 50 Abs. 2 in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 7 in Hinsicht auf das Verbot des Wettfischens eingefügte Vorschrift mag den politischen Willen verdeutlichen. Sie ist aber unseres Erachtens überflüssig, da sich ein derartiges Verbot bereits aus dem Bundestierschutzgesetz ergibt und das Wettfischen dort mit Strafe bedroht ist, während in dieser Novelle lediglich eine Bußgeldbewehrung vorgesehen ist.

Bei Einführung dieser Vorschrift in die Novelle würde die Justiz unter Umständen in Schwierigkeiten hinsichtlich der Abwägung zwischen Lex specialis und Lex generalis kommen, was nur zur Rechtsunsicherheit führen kann.

Daß nach § 53 nur der Konkurrenzverband des Deutschen Anglerverbandes, der Fischereiverband also, für die Fischereiberater und die Mitglieder im Fischereibeirat anhearungs- und vorschlagsberechtigt sein soll, verbietet sich unseres Erachtens von selbst. Auf Landesebene muß es auch der Deutsche Anglerverband sein. Auf Kreisebene sollten die örtlich tätigen Verbände gehört werden.

Durch die vorgenannten Änderungen wird eine Ausgewogenheit an den Gewässern unter Abwägung von Tier-, Landschafts-, Natur- und Gewässerschutz sowie des Freizeitverlangens von 16 Millionen Einwohnern in Nordrhein-Westfalen erreicht. Die Ablehnung unserer Vorschläge hätte unseres Erachtens zur Folge, daß eine große Anzahl Angler nicht mehr ihrem Hobby nachgehen könnten.

Die beispielhaft vom Regierungspräsidenten in Köln vertretene Meinung, daß es nötig sei, den Anglerdruck von den natürlichen Gewässern auf die sogenannten Angelzirkusse umzuleiten, lehnen wir ab. Eine solche Verlagerung der Angler würde nämlich bedeuten, daß das Angeln lediglich auf das Herausziehen von Fischen aus den Gewässern reduziert würde.

Die in den Angelvereinen organisierten Angler haben in der Vergangenheit auch schon vor der Einführung des Landesfischereigesetzes 1972 bewiesen, daß ihnen die Gewässerhege und -pflege gleichermaßen am Herzen lag. Das derzeit gültige Landesfischereigesetz hat sich in mehr als 20 Jahren bewährt. Es ist sozialverträglich und auch unter ökologischen Gesichtspunkten praktikabel ausgestaltet worden.

Die Angler in Nordrhein-Westfalen sind verunsichert. Von daher möchten wir Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren, darum bitten, bei der Novellierung des Landesfischereigesetzes unsere Anregungen zu berücksichtigen. Lösen Sie bitte die Worte des Herrn Ministers Matthiesen ein, der bei der Einbringung dieses Gesetzes hier in

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Re

diesem Hause am 10. November 1993 gesagt hat - ich zitiere aus dem Plenarprotokoll -:

Die vom Landesfischereigesetz naturgemäß zu allererst betroffenen Angler und Fischer müssen nicht befürchten, daß sie in ihren Belangen durch die beabsichtigten Änderungen beeinträchtigt werden.

Die jetzt vorliegende Fassung scheint dazu nicht unbedingt geeignet zu sein. Helfen Sie bitte mit, daß das Vertrauen der Angler in die Politik erhalten bleibt.

Erdmann (Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen): Die Stellungnahme zum Entwurf des neuen Landesfischereigesetzes kann aus Sicht der LNU nur eine vorläufige sein. Aber folgende Anmerkungen seien dazu erlaubt:

Fischereiliche Besatzmaßnahmen, die aus unserer Sicht meistens Eingriffe in die Lebensgemeinschaft unter Wasser darstellen, scheinen in dem neuen Fischereigesetz auf den ersten Blick eingeschränkt zu werden. Bei genauerem Hinsehen wird aber deutlich, daß man in dem Gesetzentwurf so viele Ausnahmen einräumt, daß sich an der bisherigen Besatzpraxis wenig ändern wird.

So sind nach wie vor nicht zu verhindern z. B. das Aussetzen von nicht einheimischen Arten, etwa der Regenbogenforelle, der Überbesatz mit Nutzfischen zum Schaden der gesamten Lebensgemeinschaft oder die genetische Verfälschung von Fischpopulationen.

Besatzmaßnahmen sollten unseres Erachtens nur in Ausnahmefällen möglich sein, z. B. bei stark beeinträchtigter Fortpflanzung einer Fischart in künstlichen Gewässern oder zur Wiederansiedlung ursprünglich heimischer Arten nach Fischersterben, wenn die natürliche Besiedelung durch Hindernisse erschwert ist.

Leider ist der Fischbesatz teilweise bereits in der Landesfischereiordnung geregelt, die kurzfristig ohne Beteiligung z. B. der Naturschutzverbände verabschiedet worden ist. Die Fischereiordnung erlaubt auch, die genetisch noch kaum beeinträchtigten Kleinfische durch Besatzmaßnahmen zu beeinflussen, indem die Tiere zwar nur innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen, aber doch zwischen verschiedenen Einzugsgebieten, also Rhein, Ems und Weser, hin und her transportiert werden dürfen. Dies ist aus Sicht des Naturschutzes abzulehnen und aus Sicht des Angelsportes auch unerheblich.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Re

Das neue Instrument der Hegepläne, das vom Wortlaut zunächst einmal Hoffnungen erweckt, wird neben den Hoffnungen wahrscheinlich den gleichen Befürchtungen wie das heute sehr lange diskutierte Instrument der Landschaftspläne ausgesetzt sein.

Wir wollen dazu anmerken, daß zu diesem Instrument leider nicht im einzelnen beschrieben wird, wo es nun angesetzt werden soll, sondern es ist lediglich für wenige ausgewählte Gewässer oder den freiwilligen Einsatz vorgeschrieben bzw. angeboten worden. Es ist zu befürchten, daß auch dieses Konzept wesentlich auf Besatzmaßnahmen basiert, statt dem Prinzip der nachhaltigen Nutzung zu folgen.

Bei der Erstellung der Hegepläne ist z. B. keine Abstimmung mit den Biotopmanagementplänen für Naturschutzgebiete bzw. den Zielen des Auenprogrammes unter Einbeziehung der entsprechenden Arbeitsgruppe vorgesehen. Es erfolgt keine Beteiligung der nach § 29 anerkannten Naturschutzverbände, wohl aber eine Anhörung des Landesfischereiverbandes, so daß die Hegepläne von vornherein der Gefahr ausgesetzt sind, nur einseitig die Ziele der fischereilichen Nutzung zu verfolgen. Eine wirksame Kontrolle der Durchführung der Bestimmungen der Hegepläne z. B. durch die Fischereibehörde ist nicht vorgesehen.

Abschließend möchte ich noch auf die Kosten, die vielleicht durch die Erstellung der Pläne entstehen, hinweisen. Dann verstehen Sie vielleicht die Zweifel, die bei uns hinsichtlich dieses Instruments, das auch viel Hoffnung in sich tragen kann, bestehen.

Ein letzter Punkt - aber dazu wird Herr Dr. Harengerd noch ausführlicher Stellung nehmen: Wir von der LNU verstehen nicht, warum in den Landschaftsbeiräten Vertreter der Fischerei sitzen, aber in den Fischereibeiräten kein Vertreter der Naturschutzverbände sitzt.

Dr. Harengerd (Bund für Umwelt- und Naturschutz): Ziel der Gesetzesnovelle soll es dem Vernehmen nach ja sein, die Fischerei - ich zitiere - "in ökologische Gesamtzusammenhänge" einzuordnen. Dieses Ziel wird aber unseres Erachtens nicht erreicht, weil z. B. rein sportliche Interessen immer noch wesentlich höher bewertet werden als ökologische Belange.

Grundlegende Änderungen des über 20 Jahre alten Gesetzes sind nicht vorgesehen. Beispielsweise soll die von uns schon so häufig angegriffene 0,5-ha-Regelung, aus der oft die Zwangsbeangelung aller größeren Gewässer abgeleitet wird, im wesentlichen bestehenbleiben. Demnach würden auch weiterhin alle Gewässer dieser Beangelung unterliegen.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Re

Lediglich Privatgewässer, die kleiner als 0,5 ha sind, unterlägen dieser sogenannten Hegepflicht nicht. Aber Gewässer, die größer als 0,5 ha sind, können Privatgewässern nur dann gleichgestellt werden, wenn der Inhaber des Fischereirechts, also der Eigentümer, dies beantragt. Ist der Eigentümer nicht einverstanden, ist die Gleichstellung des Gewässers mit Privatgewässern auch aus ökologischen Gründen nicht möglich. Außerdem trifft diese Regelung nur für stehende Gewässer zu. Fließgewässer werden nicht erfaßt.

Nach wie vor sollen offenbar - das haben wir dem Gesetzentwurf so entnommen - fast alle Gewässer des Landes fischereilich genutzt bzw., was auch immer das heißen mag: bewirtschaftet werden. Die Ruhigstellung, das sich selbst Entwickelnlassen von Gewässern ist auch weiterhin nur unter Schwierigkeiten möglich.

Herr Bergmann, wir sind oftmals ähnlicher, aber manchmal auch verschiedener Meinung; das macht das ganze auch nicht so langweilig. Nur, Sie haben gesagt: Viele Gewässer können sich nicht selbst erhalten. Das sehe ich anders. Wenn ein Gewässer nicht gerade übermäßig verschmutzt ist - darin wollten Sie auch nicht angeln; die Fische könnte man allenfalls anderen zum Essen geben, aber kaum selbst verzehren -, dann wird sich dort irgendeine Art von Fischfauna auf natürliche Weise ansiedeln.

Von daher gesehen meine ich, daß sich nahezu alle Gewässer selbst erhalten können. Auch ein neuentstandener Baggersee beispielsweise, eine Abgrabung, wird sich im Laufe der Zeit von selbst entwickeln und bedarf dazu weder der Düngung noch daß man dort Fische einsetzt. Überlassen Sie das der Natur einfach selbst. Dann werden Sie sehen, es wird sich eine artenreiche Fischfauna entwickeln.

Das sehen wir natürlich nicht unter einem Ernteaspekt, sondern wir wollen die ökologischen Aspekte etwas stärker als bisher berücksichtigt wissen. Ich glaube aber nach dem, was ich heute hier gehört habe, daß wir das mit Ihnen möglicherweise noch eher hinbekommen als mit dem Herrn, der hier eben gesprochen hat.

Ein letztes Wort zum Fischereibeirat - Herr Erdmann hat das schon angesprochen -: Der Naturschutz ist dort nicht vertreten, wohl sind aber umgekehrt die Fischereiverbände im Landschaftsbeirat vertreten, was keineswegs immer schlecht ist. Deswegen, meine ich, sollten Sie auch keine Berührungsängste haben, daß, falls diese Beiräte bestehenbleiben sollten, auch die Vertreter des Naturschutzes dort mit aktiv werden.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Re

Prof. Dr. Gerß (Naturschutzbund Deutschland): Die Statements der Vertreter der Naturschutzverbände zum Fischereigesetz sind nicht so abgestimmt wie die zum Landschaftsgesetz. Deswegen kommt es vielleicht zu einigen Wiederholungen. Ich bitte aber um Nachsicht. Es scheint mir wichtig, daß Sie auch die Meinung meines Verbandes hören.

Die Naturschutzverbände sind nicht gegen die Fischerei. Im Gegenteil: Sie halten die Fischerei als nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern für sinnvoll und bejahen sie ausdrücklich.

Wir begrüßen daher auch, daß es bei der Novellierung des Landesfischereigesetzes zu dem Versuch gekommen ist - zumindest unterstellen wir, daß die Novellierung in dieser Absicht erfolgt ist -, eine Neuorientierung hin zu einer ökologischen Bewirtschaftung und einer nachhaltigen Nutzung im Gesetz zu verankern.

Leider müssen wir feststellen, daß dieser Versuch weitgehend nicht erfolgreich ist. In der vorliegenden Novelle ist eine konsequente Umsetzung dieses Zieles kaum zu erkennen.

Man hätte das Ziel z. B. durch die Aufgabe der Verpflichtung zur Hege erreichen können. Statt dessen ist eine Neudefinition und Präzisierung der Hegepflicht vorgenommen worden, die auch, nehme ich an, diesem Zweck dienen sollte. Doch wir rechnen damit, daß sich in der Praxis am Besatz kaum etwas Wesentliches ändern wird.

In der Begründung zum Gesetzentwurf ist lediglich zu lesen, daß es durch die Neudefinition im Einzelfall auch zu Einschränkungen des Fischbesatzes kommen kann. Das ist uns zu wenig. Mit der Einschränkung, daß zukünftig nur noch heimische Fischarten als Besatz genutzt werden dürfen, ist man unserer Auffassung nach nicht weit genug gegangen. Heimische Fischarten bedeutet doch wohl, daß Arten, die im Geltungsbereich des Bundesnaturschutzgesetzes vorhanden sind, nun von einem Gewässersystem in das andere umgesetzt werden dürfen. Dieses sollte gerade nicht möglich sein. Vielmehr ist es nötig, eine genetische Vermischung aus verschiedenen Gewässersystemen zu vermeiden.

Als weiteren Punkt möchte ich ansprechen, daß wir das Angeln mit lebenden Köderfischen - dieses ist nach der bereits verabschiedeten Landesfischereiordnung noch immer möglich - bedingungslos ablehnen. Es gibt keine vernünftige Begründung für diese Angelmethode.

Zuletzt möchte ich das unterstreichen, was auch meine Vorredner gesagt haben, daß es unverständlich ist, daß es im Landesfischereibe-

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Re

rat keinen Naturschutzvertreter gibt. Es gibt auch in den Jagdbeiräten Naturschutzvertreter. Dieses sollte auch im Fischereibeirat möglich sein. Ich nehme einfach einmal an, Herr Dr. Bergmann, daß in dieser letzten Frage keinen Dissenz zwischen dem Landesfischereiverband und den Naturschutzverbänden gibt.

Gehring (Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband): Ich vertrete meinen Vizepräsidenten Hans-Jürgen Kleimann, der sich entschuldigen läßt, weil er zu einem anderen Termin aufbrechen mußte. Ich spreche für den Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband, für den Rheinischen Landwirtschaftsverband und für den Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen.

Die Landesregierung geht selbst davon aus, daß sich lediglich ein begrenzter Anpassungsbedarf des Landesfischereigesetzes in Verbindung mit anderen Rechtsgebieten ergibt. Gerade im Hinblick auf den begrenzten Anpassungsbedarf sollten sich die beabsichtigten Änderungen nach Meinung der Landwirtschaftsverbände und des Waldbauernverbandes auf ein notwendiges Minimum beschränken, zumal sich die Regelungsinhalte seit über 20 Jahren weitgehend bewährt haben.

Bevor ich zu den geänderten Regelungen im einzelnen übergehe, möchte ich vorab grundsätzlich bemerken, daß die vorgesehenen Änderungen, die die Entwicklung der Rechtsprechung zum Bereich des ausgedehnten Tierschutzes berücksichtigen, von uns ausdrücklich begrüßt werden.

Bei der Änderung des Fischereigesetzes zeigt sich aber ganz deutlich, daß einzelne Bestimmungen zu Lasten der Grundstückseigentümer, zumeist Land- und Forstwirte, weniger der Kommunen und des Staates verschärft werden. Es wird reglementiert, und zwar mehr, als dem Bedürfnis nach freier Gestaltung Raum gegeben wird. Beim Landschaftsgesetz hat sich das nicht als der richtige Weg erwiesen.

Nach der Begründung zum Gesetzentwurf soll es sich bezüglich der stehenden Gewässer bei der neuen Definition im wesentlichen nur um eine Klarstellung handeln. Wenn man in die Vorschriften hineinschaut, erkennt man, daß sich im § 1 nur ein Komma und ein "und" zusätzlich eingeschlichen haben, aber unserer Meinung nach mit einem deutlichen materiellen Gehalt.

Nach dem Wortlaut der neuen Bestimmung des § 1 ist die Regelung wohl so zu verstehen, daß fast alle Gewässer, die stehende Gewässer

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Re

sind, in Zukunft als fließende Gewässer gelten. Daraus folgt, daß diese Gewässer in die Fischereigenossenschaften einbezogen werden. Das ist eine grundlegende Änderung in diesem Rechtsbereich.

Diese Wirkung wird unserer Meinung nach entfaltet - ich sage es noch einmal - durch die Einführung eines Kommas und eines "und" im § 1, was zu einer kumulativen und nicht alternativen Bewertung dieses Attributes im § 1 führt.

Da ist für den Bereich der Gewässer, die zum Haus- und Hofbereich gehören, z. B. den Hofweiher eines landwirtschaftlichen oder eines forstwirtschaftlichen Betriebes, eine deutliche materielle Änderung - möglicherweise nur ein Versehen; wir hoffen es zumindest. Dieser Bereich ist unserer Meinung nach in einer Weise eigentumsrechtlich geschützt, daß dies so nicht eingeführt werden sollte. Darauf möchte ich ausdrücklich hinweisen.

Die Einbeziehung der Wasseransammlungen Teiche und ähnliche Anlagen, soweit sie nicht ausschließlich der Fischzucht oder Fischhaltung dienen, ist ebenso verfehlt. Das eigene Interesse an diesen Gewässern, die wir doch als als Landschaftselemente haben möchten und die auch fischereilich genutzt werden können, wird gemindert, wenn nun die Fischereigenossenschaften auch für sie zuständig sind. Weitere Anlagen werden verhindert. Das von der Verfassung geschützte Eigentumsrecht wird hier verletzt. Wir meinen also, die Änderung des § 1 ist abzulehnen.

Es ist ein weiteres Anliegen der Novellierung des Gesetzes, alle Vorschriften über die Hegepflicht zu verbessern und sie damit gleichzeitig zu Lasten des Fischereiberechtigten zu verschärfen. Ob sich eine angemessene Nutzungsmöglichkeit im Verhältnis zur verstärkten Hegepflicht ergibt, muß von vornherein als fraglich angesehen werden.

Unter diesen Gesichtspunkten bitte ich die folgenden Überlegungen zu werten: Es liegt im Zuge der Zeit, und es ist eigentlich sehr zu begrüßen, daß an der Hege und am Schutz der Natur ein nach wie vor großes Interesse besteht. Dies liegt auch in unserem Interesse. Wenn nun jedoch bestimmt wird, daß letztendlich in der Regel ohne künstlichen Besatz von Jungfischen die Erhaltungs- und Hegepflicht zu erfolgen hat und andererseits diese Hegepflicht ausnahmsweise zurückgenommen wird, ist die Frage schon berechtigt, ob eine angemessene Nutzungsmöglichkeit des Fischereirechts eine Ausnahme bleiben wird.

Nach § 30 a wird eine Bestimmung über Hegepläne eingeführt, deren Kriterien vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirt-

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Re

schaft erarbeitet werden. Dieses kommt in Betracht für Gewässer oder Gewässersysteme mit besonderer fischereilicher und ökologischer Bedeutung. Der Ausschuß des Landtages für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz muß zur entsprechenden Rechtsverordnung angehört werden.

Für die übrigen Bereiche werden nur Form und Mindestinhalt der Hegepläne festgelegt. Jeder einzelne Hegeplan bedarf dann der behördlichen Genehmigung. Es fällt auf, daß die öffentliche Aufgabe der Gewässerreinigung und der Prüfung des Gewässerzustandes somit auf die Fischereiberechtigten über die Hege abgewälzt werden. Die Eigentümer der Gewässer werden mehrfach belastet. Einmal können sie sich nicht gegen die Verschmutzung der Gewässer - Restverschmutzung aus Kläranlagen, Emissionsablagen aus der Luft vor allem im Wald durch seine Filterwirkung und dann Eingang ins Wasser - wehren, zum anderen haben sie dieses auch noch wegen der Hege zu überprüfen und die Verteuerung der Hegemaßnahmen hinzunehmen.

Die Hegepflichten sind also erheblich konkretisiert und spezifiziert worden. Es bringt natürlich auch einen großen Verwaltungsaufwand mit sich, um im Einzelfall Entscheidungskriterien vorlegen zu können und diese dann anzuwenden.

Die Verbesserung der Hege in den einzelnen Gewässern und damit gleichzeitig auch eine Verbesserung des Gewässerzustandes ist ein aktuelles Anliegen. Dabei wird aber nach dem Gesetzentwurf ganz übersehen, daß alles nur im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit durchgeführt und festgesetzt werden kann. Soll die Durchsetzung zwangsweise geschehen, wird das sicherlich zu erheblichen Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen führen.

Jetzt kommt die Klammer, die alles umfaßt: Ich halte es somit für dringend erforderlich, daß entgegen der vorgelegten Novelle die §§ 21 und 22 bezüglich der gemeinschaftlichen Fischereibezirke und Fischereigenossenschaften geändert werden. Die Genossenschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts sind schlichtweg überflüssig und wegzulassen. Das ist für die Grundstückseigentümer nicht darstellbar: weitere Zunahme der Pflichten, Abnahme ihrer Rechte.

Sein aus dem Eigentum fließendes Fischereirecht geht als ein Anteil als Mitglied in einer Genossenschaft unter. Er bekommt dafür die entsprechende anteilige Verpflichtung, nämlich die der Genossenschaft.

Ich kenne viele Fälle, in denen noch ein Rest einer wirtschaftlichen Verwertung eines Gewässers zugunsten des Fischereirechtsinhabers

verblieben ist. Dieses geht bis auf Null verloren durch seine Zwangsmitgliedschaft in einer derartigen Genossenschaft. Dort gibt es Gebilde, deren Ausmaße so wenig praktisch sind, daß sie allein schon auf Grund ihrer verwaltungstechnischen Einrichtungen zu derartigen Kosten führen, daß auch die restlichen wirtschaftlich zu verwertenden Fischereirechte wirtschaftlich gleich Null gesetzt werden.

Eine Begründung für den Fortfall der Fischereigenossenschaften folgt auch daraus, daß die Definition der Gewässer geändert worden ist. Ich beziehe mich noch einmal auf den § 1. Die stehenden Gewässer werden per Neufassung des § 1 weitestgehend zu fließenden Gewässern. Es ist keineswegs geboten, daß die Fischereigenossenschaften jetzt zu ihrer Fundierung stehende Gewässer auch in Zukunft zugewiesen bekommen.

Ich bemerke noch einmal, daß diese Neuregelung entgegen der Gesetzesbegründung eine materielle Änderung des bisherigen Rechts darstellt. Dieses kann meines Erachtens auch nicht im Interesse der Fischer und Angler sein, weil auch sie sich jetzt mehr und mehr den genossenschaftlichen Bedingungen für die bisher genossenschaftsfreien Gewässer unterwerfen müssen. Dieses gilt vor allem für Fischer und Fischereivereine, die Eigentümer von stehenden Gewässern oder Gewässerverpächter sind.

Anschließen möchte ich mich den Ausführungen von Herrn Dr. Bergmann zum zu novellierenden § 7 des Fischereigesetzes. Damit möchte ich schließen und im übrigen auf die Stellungnahmen vom Waldbauernverband, vom WLV und RLV verweisen.

Dr. Queitsch (Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund): Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände sieht die Notwendigkeit, das Landesfischereigesetz den Änderungen im Landschaftstierschutz und Wasserrecht anzupassen. Dabei begrüßen wir insbesondere, daß durch die vorgelegte Novelle der Tierschutz einen besonderen Stellenwert zusätzlich bekommen hat. Das gilt insbesondere für das Verbot des Wettfischens.

Aus der Sicht der Kommunen ergeben sich eigentlich zwei Problemkreise, die wir Ihnen als Anregung zur Kenntnis geben wollen. Zum einen ist das die Einführung des Institutes des sogenannten Hegeplanes. Die Städte und Gemeinden, die einen Hegeplan erstellen müssen oder ihn freiwillig erstellen, haben dadurch natürlich auch eine finanzielle Mehrbelastung.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
Re

Wir von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände sind nicht gegen diese Regelung eingestellt. Wir bitten nur darum, jedenfalls sicherzustellen, daß es nicht zu einer neuen finanziellen Mehrbelastung der Kommunen kommt. Vielmehr muß sichergestellt sein, daß die Erstellung eines Hegeplanes kostenneutral für die Kommunen ist.

Insoweit ist daran zu denken, daß eine Kostenerstattung zu 100 % aus den Finanzmitteln der Fischereiabgabe stattfinden kann. Das darf aber nicht nur für die Ersterstellung eines Hegeplans gelten, sondern sollte auch für die Folgehegepläne zutreffen, die im Fortlauf dann erstellt werden sollen.

Vor diesem Hintergrund, daß die Kostenneutralität gewährleistet ist, bestehen gegen die Hegeplanvorschrift keine Bedenken. Ich erinnere in diesem Zusammenhang nur noch daran, daß die Städte, Kreise und Gemeinden ständig die Appelle von Herrn Innenminister Schnoor hören und auch beherzigen, daß wir uns auf der Kostenseite Beschränkungen auferlegen sollen. Deshalb sind wir bestrebt, immer darauf hinzuweisen, daß neue Kosten nicht begründet werden bzw., wenn sich neue Regelungen ergeben, daß zumindest Kostenneutralität sichergestellt ist.

Ein zweiter Punkt, den wir ansprechen möchten, ist die Vorschrift des § 29 des Landesfischereigesetzes. Wir haben im Hinblick auf den § 29 Abs. 4 einen Vorschlag unterbreitet. Es geht da um folgendes Problem:

Es ist möglich, daß mehrere Fischereibezirke zu einer neuen Fischereigenossenschaft zusammengefaßt werden. Dann kann es sein, daß ein Hauptverwaltungsbeamter der Gemeinde, wo der größte Teil der Fischereigenossenschaft liegt, dazu bestimmt wird, die Genossenschaftsversammlung einzuberufen. Es ist nun keine Kostenregelung unter den Kommunen getroffen, die Vorteile davon haben. Es wäre jetzt angezeigt, daß eine anteilige Kostenübernahme erfolgt. Jedenfalls sollte nicht die Kommune - das ist bislang zwar nicht gesetzlich so geregelt, aber wahrscheinlich zwangsläufig die Folge, wie wir festgestellt haben -, die den größten Teil der Fischereigenossenschaft auf ihrem Gemeindegebiet hat, alle Kosten tragen müssen.

Das kann sehr teuer werden, wenn man bedenkt, daß die Genossenschaftsversammlung nach dem Landeszustellungsgesetz einzuladen ist. Da entstehen Zustellungskosten, und das sind nicht gerade geringe Beträge.

Das sind unsere Anregungen zum Gesetzesverfahren. Wir bitten, diese zu berücksichtigen. Ich verweise im übrigen auf unsere Stellungnahme und auf die dort abgegebenen weiteren Anregungen.

Abgeordneter Krömer (CDU): Meine Herren! Ich habe folgende Fragen - ich fange mit dem letzten Redner, Dr. Queitsch, an -: Sie sprachen davon, daß räumlich übergreifende Regelungen zu Problemen führen. Wenn der Genossenschaftsverband nach alter Art fungiert, können diese Kosten nur bei der Aufstellung von Hegeplänen und deren Folgemaßnahmen entstehen. Bei den anderen Dingen kann ich mir das nicht erklären.

Eine zweite Frage an Herrn Gehring: Sie sprachen davon, daß die Strukturen neu gefächert werden müssen. Wir haben im Jagdrecht ähnliche Strukturen. Sind Sie der Auffassung, daß nach der Lesart zu § 1 in die fließenden Gewässer auch alle Tiefteiche mit einbezogen werden und damit rechtlich andere Gewichte gesetzt werden?

Zu § 3.2: Sind die Naturschutzverbände der Auffassung, daß Neubesatz, vor allem bei Kiesteichen, nur auf natürliche Weise erfolgen kann und wird? Ich sage dies deshalb, weil wir das aus geographischer Nähe anders beurteilen können.

Vermehrt wurden die Begriffe wirtschaftliche Vorteile und Erwirtschaftung von Vorteilen verwendet. Sind Sie auch der Auffassung, daß dies eine Tätigkeit ist, die dem Erholungsbereich entgegenkommt und für junge Menschen und viele Arbeitnehmer eine der wenigen Möglichkeiten ist, der Natur in diesem Bereich zu begegnen?

Eine weitere Frage zu den Fischereibehörden: Herr Rosskothen hat eben gesagt, wenn ich es richtig verstanden habe, daß hier nicht alle Verbände vertreten sind. Das ist eine Frage, die auch die Naturschutzverbände zu den Fischereibeiräten gestellt haben.

Eine weitere Frage: Bei den unteren Fischereibeiräten ist es so, daß Vorschläge vom Landesverband entgegengenommen werden müssen. Dies kann für die untere Fischereibehörde auf Dauer nicht gelten. Hier müßte sich auch das Vorschlagsprinzip aus dem ehrenamtlichen Bereich entwickeln und berücksichtigt werden. Sehen das die Verbände und Naturschutzverbände anders?

Werner Gehring: Ich denke, die Situation ist mit dem Bereich Jagdgenossenschaft im Jagdrecht nicht ganz vergleichbar. Ich möchte aus § 21 Landesfischereigesetz zitieren:

Im Gebiet einer Gemeinde bilden alle Fischereirechte an fließenden Gewässern einen gemeinschaftlichen Fischereibezirk.

Dies führt dazu, daß, wie ich es selbst in einem Fall erlebt habe, die wenigen, wirklich schon sehr bescheidenen Einnahmen eines Fischereirechtsinhabers in der

Genossenschaft völlig reduziert werden, weil in diese Genossenschaft auch Fließgewässer aufgenommen worden sind, die - man kennt dies aus Afrika - in weiten Teilen einem Wadi gleichen, in das sich allenfalls eine Kaulquappe verliert, ansonsten wird überhaupt keine Fauna vorgefunden. Es macht keinen Sinn, Fischereigenossenschaften so undifferenziert an Fischereigewässern zu haben. Dies führt zu einem Ungleichgewicht zwischen Ertrag und Aufwand und zu einem riesen Ärger obendrein, denn das Ganze muß verwaltungstechnisch auch noch abgewickelt werden.

Zu Herrn Krömer: Ja, ich habe diese Bedenken, wenn Sie die Verbindung von § 1 Abs. 2 zu § 1 Abs. 4 sehen. Ich will es erläutern. Die alte Fassung sagt in § 1 Abs. 2: Stehende Gewässer sind Wasseransammlungen ohne ständigen natürlichen oberirdischen Abfluß. Hier sehen Sie kein Komma und kein "und". "Ständig natürlich oberirdisch" ist ein Attribut, nicht getrennt durch ein Komma oder ein "und". In der Neufassung ist dies geschehen, es soll der Klarstellung dienen. Es führt wohl zu einer materiellen Änderung in diesem Bereich, denn nach § 1 Abs. 2 alte Fassung reichte es alternativ aus, wenn eines dieser Adjektive "ständig natürlich oberirdisch" vorlag. In der Neufassung müssen nun kumulativ alle Adjektive "ständig natürlich oberirdisch" vorliegen, um zu dem Ergebnis zu kommen, daß es sich um ein stehendes Gewässer handelt.

Andersherum ausgedrückt: Die Zahl der Fließgewässer nimmt deutlich zu. Das können auch solche sein, von denen wir bislang überhaupt nicht gedacht haben, daß sie es werden könnten. Dies wirkt sich unmittelbar auf § 1 Abs. 4 b) aus. Wenn Sie nämlich ein solches Gewässer haben, nicht größer als 0,5 Hektar, heute Privatgewässer, wenn es denn ein stehendes Gewässer ist, ist es in dem Moment, wo es nach § 1 Nr. 2 ein fließendes Gewässer geworden ist, aus dieser Vorschrift heraus und damit in der Fischereigenossenschaft.

Hier sehen wir die Problematik. Dieses kann man beheben, indem man in § 1 Abs. 4 das Wort "stehend" streicht oder aber schlicht bei der alten Fassung des § 1 Abs. 4 bleibt, was unserer Meinung nach der einfachere und bessere Weg wäre.

Dieter Rosskoth: Es ging um die Frage der Beteiligung der örtlich Zuständigen beispielsweise bei der unteren Fischereibehörde, wenn ich Sie richtig verstanden habe, Herr Abgeordneter Krömer. Wir haben es in Duisburg versucht, und zwar ohne Ergebnis. Wir würden es begrüßen, wenn es künftig anders möglich wäre. Nur in der Novelle zum Landesfischereigesetz wird es noch abstrakter, denn dort ist ausschließlich der Landesfischereiverband vorgesehen - nicht ihn anzuhören, sondern er hat das Vorschlagsrecht. Das kann natürlich dazu führen, daß - ich nehme nun einmal das

Ruhrgebiet als Beispiel - ein Fischereiberater vor Ort durch jemanden ausgetauscht wird, der aus Ostwestfalen-Lippe, aus Münster oder sonstwoher kommt. Ich meine schon, daß der Fischereiberater von den Angelvereinen, von den Angelverbänden vor Ort vorgeschlagen werden sollte und nicht anonym übergestülpt vom Landesfischereiverband.

Abgeordneter Gorlas (SPD): Ich habe eine konkrete Frage zu diesem kleinen Punkt an den Vertreter des Angelverbandes und an den Fischereiverband: Wie viele Mitglieder haben Sie in Nordrhein-Westfalen?

Dieter Rosskothén: Wir haben derzeit 7 500 Mitglieder in Nordrhein-Westfalen. Wir haben Voranfragen in der Größenordnung von etwa 5 000. Das hängt aber mit den Kündigungsfristen in anderen Fischereiverbänden zusammen.

Dr. Fritz Bergmann: Der Dachverband in Nordrhein-Westfalen besteht aus vier einzelnen Verbänden, die sich zu dem Dachverband zusammengeschlossen haben. Er umfaßt insgesamt 130 000 Mitglieder. Bei der Benennung - Fischereiberater wirken ja mit - wird dies immer mit den örtlichen Vereinen an der Basis abgestimmt. Der Fischereiberater kommt natürlich immer aus dem Kreis, in dem er auch tätig ist.

Abgeordneter Meyer zur Heide (SPD): Herr Rosskothén, Sie haben eben mit Blick auf den örtlichen Fischereiberater eine Situation konstruiert, die völlig abwegig ist. Ich selbst bin stellvertretender Vorsitzender eines Angelsportvereins und war lange Jahre erster Vorsitzender. Sie müßten eigentlich wissen, daß die Fischereiverbände bis auf Kreisebene in Form von Kreisgruppen durchorganisiert sind und daß diese Kreisgruppen natürlich vor Ort die Ansprechpartner der Behörde sind, wenn es darum geht, nun einen Fischereiberater zu benennen. Ich bitte, dies zur Kenntnis zu nehmen und nicht irgendwelche Konstruktionen zu entwickeln, die nicht der Tatsache entsprechen.

Dieter Rosskothén: Zu der Konstruktion, die Sie, Herr Abgeordneter, gerade versucht haben darzustellen: Schauen wir uns einmal die Realität beispielsweise in Duisburg an. Es gibt in Duisburg mehrere Verbände. Es gibt in Duisburg aber auch den Stadtverband der Sportfischer, der mit Willen der Stadtverwaltung 1954 ins Leben gerufen worden ist. Dort sind 63 Angelvereine mit etwa 5 400 Mitgliedern

organisiert - mehr Vereine, als jeder andere Landesverband in Duisburg Mitgliedsvereine zählen kann. Ich bin schon der Meinung, daß es gar nicht schlecht gewesen wäre, wenn man uns beispielsweise bei der Bestellung der Fischereiberater angehört hätte. Wir haben nichts gegen unseren Fischereiberater. Der arbeitet ordentlich. Es ist nichts gegen ihn einzuwenden. Aber es geht auch um eine Mitsprache.

Das, was Dr. Bergmann gesagt hat, und das, was Sie gesagt haben, setzt doch voraus, daß man Mitglied beispielsweise im VWSF - sonst hat man keine Chance - oder Mitglied im Landesfischereiverband ist - sonst hat man nach der Novelle keine Chance. Das ist also gar nicht so sehr konstruiert, wenn ich das auf Duisburg beziehen darf.

Vorsitzender: Vielen Dank. - Prof. Dr. Gerß, ich erteile Ihnen das Wort. Ich bitte allerdings darum, daß man wertneutral bleibt und keine möglichen Konkurrenzen zwischen zwei Verbänden in diese Expertenanhörung hineinträgt. Ich sage das generell, ein wenig präventiv. Wir sollten uns hart an der Sache und am Landesfischereigesetz bewegen.

Prof. Dr. Gerß: Ihren Wunsch kann ich mit voller Überzeugung berücksichtigen. Eine Frage richtete sich auch darauf, wie die Naturschutzvertreter in den Fischereiberäten zustande kommen sollen. Da sehe ich keine Probleme. Wir haben ja das Modell der Jagdbeiräte. Das ist es zwar auch nicht genau festgelegt, wie das zu geschehen hat, aber die Praxis ist de facto so: Die Naturschutzvereinigungen vor Ort werden nach Vorschlägen gefragt. Eigentlich ist mir kein Fall bekannt, in dem dieser Vertreter nicht einvernehmlich berufen wurde.

Wir haben auch nicht das Problem in den Naturschutzverbänden, wie es möglicherweise zwischen den Fischereiorganisationen besteht: Wir haben drei anerkannte Naturschutzverbände, die eng zusammenarbeiten, ein gemeinsames Büro unterhalten und gemeinsame Vorschlagslisten zum Beispiel zu den Landschaftsbeiräten aufstellen. Es gibt keine Probleme, einen einvernehmlichen Vorschlag zu machen. Das war die eine Frage.

Die andere Frage bezog sich auf die Möglichkeit der Belebung neuer Gewässer auch ohne Nachhilfe. Jedenfalls wurde es in Frage gestellt, ob es sinnvoll ist, eine gewisse Zeit nichts zu machen. Ich vertrete die Überzeugung, daß es durchaus sinnvoll und gut sein kann, der Natur eine Chance zu geben - vorausgesetzt, daß man die nötige Geduld mitbringt. Es dauert vielleicht etwas länger, es wird dann aber ausgewogener.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
37. Sitzung

17.01.1994
sd-hu

Im übrigen hängt wohl viel davon ab, wie man solche neuen Gewässer - in der Regel sind es Abgrabungsgewässer - gestaltet. Da kann man nachhelfen. Das sind auch unsere Forderungen, daß zum Beispiel bei der Gestaltung von Gewässern Flachwasserzonen vorliegen. Man muß also gleich darauf hinarbeiten, daß diese Neubelegung auch sinnvoll erfolgen kann. Ich könnte mir denken, daß Frau Dr. Bunzel dazu aus fachlicher Sicht noch mehr sagen kann.

Dr. Margret Bunzel-Drücke (Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW): Mein Name ist Bunzel-Drücke. Ich bin Vorstandsmitglied der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt. Die Frage, ob Fische in einen Kiesteich von alleine gelangen können, muß man sicherlich mit Ja beantworten, aber differenzieren. Es gibt Kiesteiche oder Sandteiche im Überschwemmungsgebiet der Flüsse. Schon bei einem einzigen Hochwasser können Fische bestimmter Arten in solche neuen Gewässer hineingelangen. Das sind oft Fischarten, die fischereilich nicht interessant sind.

Es gibt nun Baggerseen, die werden nicht oder nur ganz selten überschwemmt. Dort dauert es sehr viel länger, bis Fische in solch ein Gewässer hineinkommen, denn es ist von vielen Zufällen abhängig, ob zum Beispiel Flußbarscheier an einer Stockente hängenbleiben oder nicht. Außerdem können nicht alle Fischarten auf diesem Wege in die Gewässer gelangen. Es kann im Extremfall schon einmal sein, daß wir ein paar tausend Jahre warten müßten.

Aus Naturschutzsicht kann es begrüßt werden, daß in einem größeren Gewässer keine Fische sind. Diese Gewässer können sehr wichtig sein zum Beispiel für verschiedene Wasservögel, für Libellenarten oder Amphibien. Das heißt aber nicht, daß wir fordern würden, daß alle neu entstehenden Baggerseen nicht mit Fischen besetzt werden - nach einer gewissen Zeit der natürlichen Entwicklung selbstverständlich. Uns ist klar, daß die Belange der Fischerei auch ihre Berechtigung haben. Da soll man klipp und klar sagen: Eine bestimmte Anzahl von Gewässern ist für das Angeln da. Dort sorgt man nach einer gewissen Zeit für einen artenreichen Fischbestand und hofft, daß er sich selbst erhält. Andere Gewässer überläßt man sich selbst und wartet ab, ob Fische hineinkommen oder nicht. Ob nun Fische drin sind oder nicht: Diese Gewässer sind sicherlich für die Natur als Ganzes höchst interessant.

Abgeordneter Krömer (CDU): Frau Bunzel, wenn ich Sie recht verstanden habe, haben Sie gesagt, daß es eine Zeitspanne von tausend Jahren dauern könnte. 30 % der Teiche sollen dem Naturschutz in der Gesamtheit zugeführt werden. Wenn wir aber von Teichen ausgehen, die auch ökonomisch bewirtschaftet werden sollen bzw. in die

Verantwortung der Angelvereine übergehen, bedarf es einer Neuinterpretation des § 3 Abs. 2 a, sonst ist es nicht möglich. Hier wird das im Grunde verneint. Es wäre unredlich gegenüber der Praxis, die sich auf einer fundierten Grundlage bewegt.

Dr. Margret Bunzel-Drücke: Nach unserer Interpretation dieses Paragraphen ist es möglich. Wir hätten auch nichts dagegen, daß es bei Gewässern, die für die Fischerei vorgesehen sind, möglich ist, nach einer gewissen Zeit Fische einzusetzen, weil es sonst so lange dauern würde, daß von den hier Anwesenden niemand mehr etwas davon haben dürfte.

Der Erstbesatz in neu geschaffenen Gewässern ist nach dem Vorschlag der Naturschutzverbände durchaus ein Grund für sinnvolle Besatzmaßnahmen.

Abgeordneter Knipschild (CDU): Mich hat Herr Gehring insofern außerordentlich beeindruckt, als er dem - seinen Worten nach - "hineingefummeltem Komma" mit dem Verbindungswörtchen "und" diese Sprengkraft zutraut.

Ich habe das Problem, Herr Vorsitzender, ob auch Verfasser von Gesetzeswerken, die hier anwesend sind, von uns befragt werden. Ich möchte wissen, ob das die Absicht war oder ob dies rein sprachlichen Charakter hatte. Sonst wäre die Frage noch an Juristen zu richten.

Hauptsächlich wollte ich aber Dr. Queitsch als Vertreter der kommunalen Spitzenverbände fragen. Sie haben mir etwas zu sehr en passant den § 29 mit seinen Unterabsätzen, in denen der Sprengsatz der Kosten angesprochen wird, daß bei Vakanzen von Fischereigenossenschaften die Ersteinladung per Zustellungsurkunde erfolgen muß, behandelt. Ich halte es persönlich für ungeheuerlich, daß eine öffentliche Einladung, die beispielsweise zu Gemeinderatssitzungen, Bekanntmachungen wie Auslegungen von Flächennutzungsplänen, Änderung von Bebauungsplänen usw. in aller Regel ausreicht, bei der in diesem Fall meiner Meinung nach geringeren Bedeutung für Interessierte und Betroffene nicht ausreicht. Dies wird noch einmal durch die Zustellungsurkunde erschwert. Ich meine, daß dies aus dem Gesetzentwurf heraus muß.

Vorsitzender: Zu Ihrer ersten Frage möchte ich bemerken, daß die Vertreter der Landesregierung einen Beobachterstatus in der öffentlichen Expertenanhörung haben. Diese Fragen können in einer weiteren Ausschusssitzung, in der die Diskussion

weitergeht, nicht zuletzt nach Auswertung der Ergebnisse des heutigen Tages mit den Vertretern der Landesregierung besprochen werden.

Werner Gehring: Ich hatte ausdrücklich in Frage gestellt, ob man das materielle Recht ändern wollte. Die gesetzliche Begründung gibt dafür keinen Hinweis, weil diese materielle Änderung der Rechtslage, wenn sie denn eine ist, keine Begründung erfahren hat. Ich halte es aber für eine Änderung. Das möge geprüft werden.

Pius Graf von Ballestrem: Ich könnte dazu noch einen Hinweis geben. Früher lautete die Regelung, die Herr Gehring auch beschrieben hat, einfach "das stehende Gewässer usw." - kein Komma, kein und. Damit war dieser Absatz 2 erledigt. Nun aber ist in Abs. 2 dieses "und" und dieses "Komma" hineingekommen - ich sehe die Sache genauso wie Herr Gehring - und als zweiter Satz angefügt worden "Talsperren und Schiffahrtskanäle gelten als stehende Gewässer." Man hat dies noch extra hineinbringen müssen und hat auch den dritten Satz angefügt "Alle anderen Gewässer sind fließende Gewässer." Das hat man nur deswegen hereingebracht, um die Wirkung, die jedem so unwahrscheinlich vorkommt, wie Sie es gerade gesagt haben, weshalb sie hier frappierend dargestellt werden mußte, bewußt zu machen. Diese Absicherung ist meines Erachtens ein deutlicher Hinweis, daß es genauso stimmt, wie es Herr Gehring gesagt hat und wie Sie es alle eigentlich nicht glauben konnten.

Abgeordneter Meyer zur Heide (SPD): Ich hätte zunächst eine Frage an Dr. Bergmann. Herr Dr. Bergmann, Sie haben den § 7 angesprochen, in dem es um die Veränderung von eigenständigen Fischereirechten bei der Verlagerung von Gewässern geht. Sie haben auf Fischereigesetze in anderen Bundesländern hingewiesen.

Aus einigen wenigen Bundesländern ist mir diese Regelung bekannt. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn es möglich wäre, noch weitere Auskünfte darüber zu bekommen, in wieviel Landesfischereigesetzen solche Regelungen verankert sind. Ich sage ganz offen: Ich bringe dieser Anregung einige Sympathie entgegen.

Des weiteren möchte ich eine Frage an Herrn Rosskoth stellen. Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme und auch in Ihrem Vortrag hinsichtlich der §§ 50 und 55 vorgetragen, daß Sie die vorgesehene Vorschrift zum Verbot des Wettfischens für überflüssig halten. Sie heben auf das Tierschutzgesetz ab.

Nun ist es nicht so, daß das Wettfischen im Tierschutzgesetz erwähnt worden ist. Die Urteile, die ergangen worden sind, ergingen ja mit Hinblick auf das Tierschutzgesetz. Somit kann ich Ihre Argumentation nicht ganz nachvollziehen. Wenn auf der einen Seite gesagt wird, daß die Änderung des Fischereirechtes in Anpassung an andere rechtliche Vorschriften begrüßt wird: Ist es dann nicht auch sinnvoll, diese tierschutzrechtliche Angelegenheit auch in der Formulierung, daß Wettfischen verboten ist, ins Fischereigesetz zu übernehmen? Ich habe einige Probleme mit Ihrer Argumentation. Ich hoffe, Sie verstehen mich.

Dr. Fritz Bergmann: Es ist so, daß mit § 7 Nordrhein-Westfalen mehr oder weniger eine Ausnahmestellung hat. Wir haben dem Ministerium die Unterlagen zukommen lassen, Herr Abgeordneter. Sie bekommen aber diese Vorlage, so daß Sie wissen, wo dies der Fall ist.

Dieter Rosskothen: Es zeigt sich immer dann, wenn es zur Anzeige gekommen ist - sei es wegen Hälterungsverbot oder ähnlichem -, daß das Wettfischen aufgrund der Strafvorschriften aus dem Tierschutzgesetz abgedeckt ist.

Abgeordneter Meyer zur Heide (SPD): Mit anderen Worten, Sie halten den Hinweis auf den Verbot des Wettfischens im Fischereigesetz für nicht erforderlich? Sie gehen zum Teil sogar weiter und sagen, es sei sogar schädlich.

Dieter Rosskothen: Nein. Nach dem Landesfischereigesetz 1972 ist eine Gemeinschaftsfischveranstaltung anmeldungs- und genehmigungspflichtig. Es hat keine Strafvorschriften gegeben. Es ist auch so beachtet worden. Das reicht aus. Auswüchse sind durch das Tierschutzgesetz abgedeckt.

Abgeordneter Gorlas (SPD): Um der Klarheit willen, ich will es jetzt auch verstehen: Sind Sie für ein Verbot des Wettfischens, oder sind Sie für die Möglichkeit, das Wettfischen weiter zu ermöglichen?

Dieter Rosskothen: Ich bin für ein Verbot des Wettfischens, ohne Wenn und Aber. Herr Kollege, wenn wir uns darauf verständigen, daß damit kein Gemeinschaftsfischen gemeint ist. Wettfischen, so wie es definiert ist, lehne ich ab.

Abgeordneter Steinkühler (SPD): Eine Frage an Herr Rosskothen: Sie haben in einem Nebensatz in Ihrer Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, daß, wenn wir das Gesetz nach der Vorlage verabschieden würden, dann dem "kleinen Mann" das Angeln in Zusammenhang mit den Fragen des Besatzes und der Hegepläne nicht mehr möglich sei. Mir ist berichtet worden, daß in der vergangenen Woche in Duisburg eine Veranstaltung Ihres Verbandes stattgefunden hat, in der ähnliche Aussagen gemacht worden sind. Mir leuchtet das nicht ganz ein. Wenn Sie mir das noch erklären könnten.

Dieter Rosskothen: Zunächst einmal: Von dieser Veranstaltung in der vergangenen Woche weiß ich nichts. Es tut mir leid, da bin ich überfragt.

Was ich befürchte, ist aufgrund der Gesamtheit der Novelle hinsichtlich der stark eingeschränkten Besatzmöglichkeiten und der Veränderungen zum Landesfischereigesetz aus dem Jahre 1972 und den Hegeplänen, daß mehr als die Hälfte der Angler unter Umständen vom Wasser wegkommt. Wenn nur noch ein Teil des natürlich nachwachsenden Fisches abgeschöpft werden kann, wird das Angeln im Ballungsraum in Nordrhein-Westfalen gegenstandslos.

Ich fahre zum Beispiel gerne zum Fischen nach Norddeutschland. Dort gibt es ausreichend Gewässer, auch Gewässer, die noch natürlich dem Fisch die Fortpflanzung ermöglichen. Das gilt aber nicht für unsere Baggerseen hier.

Dr. Margret Bunzel-Drücke: Wenn es stimmen sollte, daß Nordrhein-Westfalen so schlecht dran ist, daß sich die Fische nicht mehr in erforderlichem Umfang vermehren können, ist das Angeln im ganzen Land nur noch ein "Angelzirkus". Ich hoffe wirklich, daß es nicht so ist. Das Angeln muß doch genau wie die Jagd dem Prinzip der Nachhaltigkeit folgen. Es kann nur das vom Menschen abgeschöpft werden, was die Natur an Überschuß produziert. Kein Jäger würde auf die Idee kommen, Rehe auszusetzen, um sie danach zu schießen. Genauso sinnlos ist das Aussetzen von Fischen, um sie danach zu angeln, wenn man genau weiß, daß sie sich nicht fortpflanzen können.

Abgeordneter Uhlenberg (CDU): Ich möchte einmal aus einer Fachzeitschrift zitieren, die sich mit dieser Novelle beschäftigt. In der Zeitung "Fisch und Fang" vom Juni 1993 heißt es:

Die Väter der Novelle haben sich allerlei Gemeinheiten einfallen lassen, um die Angler zu verärgern. So soll nach § 3 - man höre und staune - jeglicher Fischbesatz verboten werden. Ausnahmen gelten nach Abs. 2 nur zum Ausgleich bei beeinträchtigter natürlicher Fortpflanzung einer Fischart oder zur Wiederansiedlung ursprünglich heimischer Fischarten oder nach Fischsterben und zum Erstbesatz in neu geschaffenen Gewässern.

Meine Frage an die beiden Verbände: Reicht die Formulierung nicht so aus, wie sie jetzt in der Formulierung vorgeschlagen wird?

Meine zweite Frage: Warum wurde der Verband, den Sie hier vertreten, bei der bisherigen Vorbereitung der Novellierung durch das Ministerium nicht berücksichtigt?

Drittens möchte ich darauf hinweisen, daß die Düsseldorfer Vereinbarungen zwischen Naturschutzverbänden, Landesregierung und Jägern in dem Bereich in den letzten Jahren zu einer deutlichen Entkrampfung beigetragen hat und ich den Vorschlag machen möchte, daß man eine Düsseldorfer Vereinbarung Nummer 2 zwischen den beteiligten Verbänden anstreben sollte, um die Debatte zu versachlichen. Ich habe den Eindruck, daß wir das hier im Parlament nicht leisten könnten und daß es hier auch um viele Detailfragen geht, die sicherlich im Gesetz behandelt werden müssen, aber darüber hinaus auch in der täglichen Praxis. Von daher ist eine stärkere Kooperation zwischen allen Beteiligten notwendig.

Dr. Fritz Bergmann: Zunächst, Herr Uhlenberg, ich glaube, daß Sie den Sachverhalt nicht richtig erkannt haben. Das sollten wir an anderer Stelle fortsetzen. Herr Vorsitzender, Sie haben darum gebeten, daß wir diese internen Dinge nicht weiter ausdiskutieren sollen. Sonst sitzen wir heute Abend noch hier.

Es handelt sich um zwei Verbände gleicher Art. Die Düsseldorfer Vereinbarung war ganz etwas anderes mit Naturschützern und den Jägern. Prof. Gerß, Sie haben es ja angesprochen - die gegenseitige Beteiligung. Ich bin auch Mitglied des obersten Landschaftsbeirates. Wir haben versucht, zur Fischerei und diesen Fragen gemeinsame Erklärungen herauszugeben. Das ist nicht das Problem.

Nur, hier gibt es - das hat die Diskussion deutlich gemacht - gravierende Unterschiede beispielsweise zur Frage des Wettfischens, was schon bei der Definition beginnt. Da kennen wir den Etikettenschwindel - dann nennt man das eben Hegefischen. Diese grundsätzlichen Auffassungsunterschiede haben auch dazu geführt, daß die Verbände in den neuen Bundesländern bei uns nicht Mitglied sind. Es gibt auch auf internationa-

ler Ebene Diskussionen. Es gibt dort die Mitgliedschaft des Deutschen Anglerverbandes in den Wettfischorganisationen, was wir ablehnen. Das läßt sich aber mit einer solchen Vereinbarung nicht bewerkstelligen.

Peter Triebkorn: Ich bin Vizepräsident dieses neuen Verbandes und möchte auf die Frage von Herrn Uhlenberg zum Fischbestand in den Gewässern bei ausbleibendem Besatz oder nach Besatz zu sprechen kommen. Es ist tatsächlich so: Wenn wir viele Gewässer in Nordrhein-Westfalen heute ihrem natürlichen Fischaufkommen überlassen würden, bestünde für viele Angler nicht mehr die Möglichkeit, diese Gewässer zu nutzen.

Das heißt nicht, daß dies dort, wo Gewässer sind, deren natürlicher Bewuchs funktioniert, zu unterbleiben hat. Unserer Meinung nach ist es richtig, daß die Definition von Gewässer zu Gewässer sehr unterschiedlich gemacht wird und nicht alles über einen Kamm geschoren wird.

Warum wir hier nicht gehört worden sind, weiß ich nicht. Das entzieht sich unserer Kenntnis. Zu dem Wettfischen möchte ich aber noch sagen: Der Deutsche Anglerverband, unser Dachverband, hat sich eine Satzung gegeben. Dem Internationalen Verband der Angler gehören die Verbände und der VDSF an. Nur belegen sie in diesem Verband unterschiedliche Spalten. Unser Dachverband belegt auch die Sparte des Wettfischens, die Satzung des Dachverbandes wird aber anerkannt.

Was verstehen wir heute unter Wettfischen? Wettfischen gibt es seit Jahren nicht mehr, auch nicht in unserem Lande Nordrhein-Westfalen. Auch unser Verband - das betone ich ausdrücklich - hat seit seinem Bestehen noch nicht ein einziges Wettfischen durchgeführt.

Abgeordneter Krömer (CDU): Herr Dr. Bergmann, die Frage zu § 7 geht darum, wieviel Kilometer an Fischereiflächen aufgrund der umfangreichen Renaturierungsmaßnahmen verlorengegangen sind. Ist es so, daß in diesen Bereichen Flächen inzwischen wieder zuerkannt werden und den Leuten nicht mehr genommen werden? In Nordrhein-Westfalen finden umfangreiche Programme statt. Hier müßte ähnlich wie in anderen Ländern dieser Bereich wieder denen zugeordnet werden, die die Fischrechte vorher gehabt haben.

An die Naturschutzverbände: Könnte es nicht in Zukunft so sein, daß Fischarten, die schon über 100 Jahre hier sind - die Regenbogenforelle, die Bachforelle und viele

andere, die man nennen kann -, auch wirklich als Fischbestand anerkannt werden? Ich sage das vor dem Hintergrund vieler Diskussionen, die sich damit auseinandersetzen.

Dr. Fritz Bergmann: Es hat noch keine größeren Auswirkungen gegeben, weil es sich hauptsächlich an größeren Gewässern abgespielt hat. In Zukunft werden aber diese Programme verstärkt anlaufen.

Dr. Margret Bunzel-Drücke: Ich möchte die Frage an die Naturschutzverbände beantworten, ob man nicht Fischarten, die seit 100 Jahren hier sind, als einheimisch anerkennen kann. Das Wort "einheimisch" ist vom Gesetz her definiert. Es gilt nicht der biogeographische Begriff. "Einheimisch" nach Gesetz bedeutet schon, daß die Tierart irgendwie hierhergekommen ist und sich heute ohne weitere Hilfe hält.

Aber die Regenbogenforelle ist ein schlechtes Beispiel, denn sie ist ein künstliches Kreuzungsprodukt aus mehreren nordamerikanischen Forellenarten oder Forellenformen - wandernden und standorttreuen. Die Regenbogenforelle ist keines von beiden. Sie ist keine richtige Art und sie pflanzt sich in Freiheit in Nordrhein-Westfalen nicht fort. Zumindest ist das bisher nirgendwo nachgewiesen worden.

Es gibt aus der Schweiz Nachweise von Regenbogenforellenpopulationen, die sich selbst erhalten. Aus Deutschland ist so etwas nicht bekanntgeworden. Das heißt, die Regenbogenforelle ist ein reines Sportgerät. Sie wird in das Gewässer hineingeworfen, sie mästet sich auf Kosten der Lebensgemeinschaft, die dort eigentlich vorkommen müßte, und wird nachher herausgefangen. Ich gebe zu, die Regenbogenforelle schmeckt gut, aber sie ist keine Bereicherung der einheimischen Fauna und nicht eingebürgert, man sollte den Besatz einstellen. Viele Angelvereine setzen schon lange keine Regenbogenforelle mehr aus, weil sie die Sinnlosigkeit dieses Tuns erkannt haben.

Vorsitzender: Vielen Dank! Meine Damen und Herren, wir sind am Ende unserer Anhörung, die - wenn man die Mittagspause abzieht - sechs Stunden dauerte. Wir waren sozusagen zu Lande, zu Wasser und in der Luft, wenn man das Landschaftsgesetz, das Jagdgesetz und das Fischereigesetz einmal zusammenzieht. Es war eine sehr konzentrierte und eine sehr anstrengende Sitzung. Ich darf mich dafür bei allen Rednern und Fragestellern bedanken und versichere Ihnen, daß die Ergebnisse dieser Anhörung in die weiteren Beratungen mit einfließen, damit die Gesetze vernünftig

beschlossen werden können. Ich danke Ihnen noch einmal und wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg und einen angenehmen Abend.

gez. Kruse
Vorsitzender

24.02.1994 / 01.03.1994

335